

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

Die Fürsorge, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Boszau, Köln a. Rh.,
Bürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kracht, Heide i. S., Dir. Dr. Gertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Lief, Hannover, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
Landrat Dr. Mathesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadttrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Ebert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge),
Mag. Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt
Ministerialrat

S. Wronsky
Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert
Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
4.— RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt 7.— RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zei-
tschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Friedrichstraße 4 pr. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:	
Familienfürsorge im ländl. Wohlfahrts- und Jugendamt München.	
Vom Reichsrat Fritz Gilbe, München	277
Vom neuzeitlichen Straßenzug. Von Sophie Kunert, Hamburg	284
Defekation der Arbeitsbeziehungen in der Industrie. Von Dr. Böhme, Berlin	289
Arbeitsbau:	
Allgemeines	295
Bürgermeister Red t. — Bekämpfung des Wohlfahrts- Arbeitsbaus. — Verbot sämtlicher öffentlicher Sammlungen.	
Ausbildungs- und Berufsfragen	295
Anerkennung von Wohlfahrtschulen. — Ausbildungsstätten für weibliche Hilfsbeamte. — Soziale Frauenschule in Thale/Varz. — Arbeitsvermittlung für Wohlfahrtspflegerinnen.	
Freie Wohlfahrtspflege	296
Zentralauschuß für die Innere Mission.	
Fürsorgewesen	296
Wertung einbezogener Funtgerade für gemeinnützige Anstalten. — Fürsorge für Laubhülle. — Internationale Auswanderer- hilfe. — Entschädigung zum Ein- und Auswandererproblem. — Kaufsteuerparafise und 17 Nabsuben.	
Kriegsbeschädigten- und Kriegsblinterblie- benaufsorge	297
Rand schreiben betr. Versorgungsbehörden gegenüber Kriegs- beschädigten. — Ausschuß des Reichstages für Kriegs- beschädigtenfragen. — Zusammenfassung für Ab. und Ab. — Ver-	

fürsorge abgefundener Kriegsbeschädigter. — Fürsorge für ent- lassene Heeresangehörige. — 4. Konferenz der Giamac.	
Gesundheitsfürsorge	299
Sächsishe Richtlinien zur ärztlichen Tätigkeit in der Gesund- heitsfürsorge. — Diphtherieschutzimpfungen. — Schweizer Tuberku- losisgesetz. — Dantscher Hygiene. — Deutscher Krankentassen- tag in Breslau. — Gesundheitsfürsorge der Deutschen Reichs- bahn-Gesellschaft. — Genesungsheim für minderbemittelte er- holungsbefürstigte Frauen. — Heim für Alkoholgebundene.	
Arbeitsfürsorge	301
Änderungen der Arbeitsfürsorge. — Beratungsstelle für Arbeits- lose in Köln.	
Sozialversicherung	302
Erhöhung der Angestelltenversicherungsgrenze. — Alters- versicherung in der Schweiz.	
Wohnungsfürsorge	302
Wohnungspflege als wohlfahrtspflegerische Maßnahme.	
Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen	302
Entscheidungen des Reichsverföngungsgerichtes	310
Rechtsauskünfte	311
Tagungsfelder	313
Lebörgänge und Kurle	314
Zeitschriftenbibliographie	315
Bücherbesprechungen	325

Staatl. geprüfter Wohlfahrtspfleger

— Verantwortl. auf staatl. Anerkennung — sucht Anstellung in der Jugendfürsorge oder Wohlfahrtspflege, evtl. zur Bearbeitg. der Jgd.- und Soz. Gerichtshilfe d. Vermögensfürsorge od. d. Vormundschaftswesens. — Angeb. unt. D. 1775 a. d. Geschäftst. d. Bl. in Berlin 28 8, Mauerstr. 44

Bezirksfürsorgerin (Familienfürsorge)

für etwa 10 000 Einwohner großen Teilbezirk der Amtshauptmannschaft gesucht. Landbezirk mit ziemlich viel Industrie. Dienstwohnung Leipzig. Antritt möglichst 1. Oktober 1928.

Staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin mit hauptsächlich Gesundheitsfürsorge und praktische Erfahrung vor allem in der Säuglingsfürsorge erforderlich.

Befolgung nach Gruppe VI im Angestelltenverhältnis. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Spätere Anstellung als Beamtin und Aufrückung nach Gruppe 12 b des Säch. Besoldungsgeleges nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild innerhalb acht Tagen an das

Wohlfahrts- und Jugendamt der Amtshauptmannschaft Leipzig
Leipzig, Wilhelm-Seyffert-Str. 6

Gemeindefürsorgerin

für sofort gesucht für einen ländlichen Pflegebezirk. Bedingung: Staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin und Erfahrung in Säuglings- und Tuberkulosefürsorge. Anstellung auf Privatsdienstvertrag. Befolgung nach Tarifgruppe V des Reichsttarifs für Behördenangestellte unter Anrechnung früherer Dienstjahre.

Meldungen mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Lichtbild erbeten an das

Kreiswohlfahrtsamt Saalfeld (Saale).

Bei dem städtischen Gesundheitsamt ist die Stelle einer

Stadtfürsorgerin

(Entsehungsschwester) alsbald zu besetzen. Befolgung nach Gruppe IVc der städtischen Besoldungsordnung (2800—4600 RM.). Anstellung nach Ablauf einer sechsmonatigen Probezeit auf Dienstvertrag mit einmonatiger Kündigung.

Bedingungen: Besitz der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, des Zeugnisses als geprüfte Krankenpflegerin und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus für Desinfektoren.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an das Gesundheitsamt
Lücherplatz 6/7.

Magistrat Breslau.

Die Erholungsbedürftige männliche Jugend

im Alter von 14 bis 18 Jahren findet im **SCHWABISCHEN AUFNAHME** in dem seit 3 Jahren best. **Jugenderholungsheim Breithaus**

O/A. Münsingen (Württemberg) Waldreiche geschützte Höhenlage (800 m) Das ganze Jahr geöffnet. — Tagespreis einschl. Arzt. — Gymnastik. — Mückkur. Zimmer- u. Rasenspiele. — Ausflüge. — Umreichelugendbücherei. — Bastelwerkstatt (Materialkostenlos). — Wintersport. — Familiensystem. Dem Heimleiter stehen 4 Jugendpfleger zur Verfügung.

Verlangen Sie Prospekt!

Für baldigt

Wohlfahrtspflegerin

mit staatlicher Anerkennung (Hauptfach Gesundheits- Erziehungsfürsorge) als Bezirksfürsorgerin für mehrere Gemeinden (etwa 6000 Einwohner) gesucht. Alter über 30 Jahre. Anstellung vorläufig auf Privatdienstvertrag gegen gute Befolgung und Dienstaufwand. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das Kreiswohlfahrtsamt Wallentst. (Harz).

Wallentst., den 10. September 1928.

Das Kreiswohlfahrtsamt

Betrifft Weiterbeförderung von Angeboten auf Grund von Antritt

Der Betrag macht darauf aufmerksam, daß

Einschreibsendungen zur Weiterbeförderung nicht angenommen werden können

über den Verbleib der dem Betrag zur Weiterbeförderung eingeleisteten Sendungen kann keine Auskunft erteilt werden. Deshalb sind den unter einem Kennwort eingesandten Aufträgen niemals wertvolle Lichtbilder od. Originalzeugnisse beizufügen.

Gefährdetenfürsorgerin

Beim städtischen Wohlfahrts- und Jugendamt ist die durch das Ableben der bisherigen Inhaberin freigewordene Stelle einer **Gefährdetenfürsorgerin** neu zu besetzen. Es kommen nur Bewerberinnen in Betracht, die entsprechend vorgebildet sind (Wohlfahrtspflegerin, wömmöglich mit Erfahrung in der Pflege von Geschlechtskranken und der Arbeitsweise von Sitten- und Kriminalpolizei) und eine längere Praxis haben. Die Fürsorgerinnen der Stadt werden nach der neuen Gruppe VI (2350—3600 RM.) besoldet. Aufrücken in die Gruppe V (2400 bis 4200 RM.). Anrechnung von Vorbienzeit und Anstellung auf Lebenszeit nach den maßgebenden Grundgesetzen sind möglich. Interessentinnen wollen ihre Gesuche u. Lebenslauf, Darstellung des Ausbildungsganges u. Beschäftigungsganges, Zeugnisse, amtlich beglaubigte Gesundheitsatteste und Lichtbild bis längstens zum 1. November bei dem Unterzeichneten einreichen. Vorstellung nur auf besonderen Wunsch.

Darmstadt, den 8. September 1928.

Der Oberbürgermeister.

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Gehrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
 Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kraut, Heide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
 Präsident Link, Hannover, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
 Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
 Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürske, Berlin (Austunft),
 Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge),
 Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann, Berlin

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
 5.— RM (Ausgabe A), mit Zentralblatt für Jugend-
 recht und Jugendwohlfahrt 7.— RM (Ausgabe B). —
 Redaktionelle Einwendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
 Fiedtwilstraße 4 pr. — Nachdruck von Abhandlungen
 und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Familienfürsorge im städt. Wohlfahrts- und Jugendamt München.

Von Rechtsrat Fritz Hilde, München.

I.

Dr. Marie Baum schreibt in ihrer bekannten Studie „Familienfürsorge“, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927, Seite 46: „Einheitsfürsorge in dem Sinne, daß alle Zweige in der Wohlfahrtsfürsorge ausnahmslos in einer Hand liegen, wird zurzeit weder als theoretische Forderung vertreten noch in der Praxis irgendwo verwirklicht sein“; und Seite 57: „Die Zahl der Städte, in denen die drei Hauptgebiete der Wirtschaft-, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge in einem Dezernat vereinigt sind, ist äußerst gering, in meinem Material nur Düsseldorf, Pforzheim und Guben.“

Die Stadt München darf für sich in Anspruch nehmen eine Familien- und Einheitsfürsorge im Sinne dieser Ausführungen seit Anfang des Jahres 1926 zu besitzen.

Schon vor dem Kriege hatte sich in München neben der alten Armenpflege in beschränktem Umfange eine öffentliche Jugendfürsorge gebildet, nicht zur Erfüllung irgendwelcher Pflichtaufgaben der alten Armenpflege, vielmehr zum Zwecke freiwilliger und vorbeugender Leistungen der Gemeinde auf diesem Gebiete. Ihr waren auch die Aufgaben des Gemeindefürsorgeamtes und der Fürsorgeerziehung übertragen. Es erfolgte dann auch bald eine Abtrennung derselben von dem Referat der Armenpflege und eine Vereinigung mit dem Referat, das die großen Stiftungen der Gemeinde mit ihren umfangreichen Erträgen zu verwalten hatte. Als dann die Vorarbeiten für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz im Gange waren, übertrug der Armenrat München auch die Fürsorge

XVII/2

für die hilfsbedürftigen Minderjährigen im Sinne des Art. 3 des bay. Armengesetzes vom 21. August 1914 auf das inzwischen formell gebildete Jugendamt. Damit ist die Entwicklung in München nach dieser Richtung hin zum Stillstand gekommen. Sie war notwendig, weil auf dem Gebiete der Jugendfürsorge nach anderen Grundsätzen verfahren werden mußte, wenn auf diesem so wichtigen Gebiete etwas Durchgreifenderes sollte erreicht werden als dies in der alten Armenpflege der Fall war. Allerdings wäre hier anzumerken, daß das eben erwähnte bay. Armengesetz die Aufgaben der Jugendfürsorge wie auch der vorbeugenden Fürsorge weiterstreckte, als das in der Gesetzgebung gemeinhin der Fall war.

Je länger aber die Jugendfürsorge von der übrigen Fürsorge getrennt durchgeführt wurde, desto deutlicher zeigten sich auch recht erhebliche Nachteile, die notwendigerweise aus einer solchen Zerteilung erwachsen mußten. Die alte Armenpflege und ihre Nachfolgerin, die im Wohlfahrtsamt zusammengefaßte Wirtschaftsfürsorge, kümmerte sich wenig um die Schüllinge des Jugendamtes, und dieses wiederum hatte in der Hauptsache seine Schüllinge im Auge, ohne genügend Rücksicht darauf zu nehmen, wie die Verhältnisse in der Familie waren, sich gestalteten oder zu beeinflussen seien, um einen günstigen Nährboden für die von ihm beschützten Kinder zu schaffen. Es ist selbstverständlich, daß in vielen Fällen ein Nebeneinander-, auch ein Entgegenarbeiten bestand, vielfach Doppelarbeit geleistet und viel unnötige Geldausgaben bewirkt wurden. Bei aller verständnisvollen Zusammenarbeit der Referate, denen ja auch zentrale Kollegien in der Durchführung der Fürsorge zur Seite standen, ließ es sich doch nicht vermeiden, daß Anordnungen und Durchführungen in der Fürsorge ergingen, die nicht oder kaum miteinander in Einklang zu bringen waren.

Diese Feststellungen und Wahrnehmungen veranlaßten immer wieder Erwägungen in der Stadtverwaltung München, insbesondere bei jenen Persönlichkeiten, die mit der Durchführung der Fürsorge betraut waren, eine engere Verbindung zwischen Wohlfahrts- und Jugendamt herzustellen.

Als die Gesetzgebung des Jahres 1924 die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen wieder den Fürsorgeverbänden zuwies, ging man in München ernstlich daran, die gesamte Fürsorge soweit möglich wieder

in eine Hand zu bringen und sie zu einer möglichst starken Verwaltungseinheit zusammenzufassen, wozu auch der § 10 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes formell die Möglichkeit bot. Anfangs des Jahres 1926 faßte der Stadtrat München den Beschluß, das Stadtjugendamt München dem Referat VI, d. i. dem Referat des Wohlfahrtsamtes, unter Aufrechterhaltung des Jugendamtes als Kollegium, zu unterstellen, um so eine möglichst weitestgehende Vereinheitlichung in der Organisation des Wohlfahrts- und Jugendamtes herbeizuführen. Ein besonderes Gesundheitsamt hat die Stadtverwaltung München nicht gebildet. Die gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen waren im Bereiche des Wohlfahrts- und Jugendamtes zur Durchführung gekommen. Der Beschluß bedeutete demnach praktisch die Wiedervereinigung der gesamten Fürsorge in einem Referat mit der Aufgabe, die Organisation des Fürsorgewesens möglichst einheitlich für alle Fürsorgegruppen zu gestalten. Nicht miteinbezogen war die Erwerbslosenfürsorge, schon mit Rücksicht auf die zu erwartende und inzwischen eingetretene Überführung derselben in die Arbeitslosenversicherung.

II.

Das Wohlfahrts- und Jugendamt München in seiner jetzigen Gestalt zerfällt zunächst in das Hauptamt und in zwölf Wohlfahrtsbezirksämter. Dem Hauptamt stehen zur Seite

- a) für Durchführung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes der Wohlfahrts h a u p t a u s s c h u ß,
- b) in den besonderen Angelegenheiten der Jugendfürsorge nach dem RZWG., und zwar sowohl der Arbeitsgebiete des § 3 wie 4, das Stadtjugendamt als K o l l e g i u m.

Die Aufgaben des Hauptamtes und dieser Kollegien beschränken sich grundsätzlich auf die Erlassung allgemeiner Vorschriften und Anordnungen und auf die Überwachung des Betriebes. Fürsorge im Einzelfall ist grundsätzlich Sache des nach dem Aufenthalt des Besuchstellers oder des zu Betreuenden zuständigen Wohlfahrtsbezirksamtes. Das ist der Grundzug der ganzen Organisation und Dezentralisation. Inwieweit das Hauptamt und die Fürsorgekollegien sich im Rahmen dieser Grundsätze auch mit Einzelfällen zu beschäftigen haben, wird später besprochen werden.

München hat die in der Reichsfürsorgepflichtverordnung beibehaltene Gruppenfürsorge auch in der Verwaltung aufrecht erhalten und kennt demnach zunächst in den Wohlfahrtsbezirksämtern eine besondere Abteilung für die „Allgemeine Fürsorge“, d. i. die frühere Armenpflege, eine andere für die „Rentnerfürsorge“ (Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende), eine dritte Hauptabteilung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, deren Fürsorge seit Bildung unseres Wohlfahrtsamtes im Jahre 1920 in dieses mitaufgenommen ist. Eine Familie kann aber immer nur zu einer Abteilung zuständig sein, und zwar zu der, die durch die Zugehörigkeit des Familienhauptes zu einer dieser Gruppen bestimmt wird. Eine Generalkartothek des Wohlfahrtsbezirksamtes, die bei Entgegennahme eines jeden neuen Falles zu befragen ist, bürgt dafür, daß die Doppelbehandlung einer Familie oder ihrer Angehörigen in ein und demselben Wohlfahrtsbezirksamt hintangehalten wird, eine Zentralkartothek im Hauptamt verhindert, daß ein und dieselbe Familie oder Person bei verschiedenen Ämtern in Fürsorge genommen wird. An die nach der Gruppe zuständige Abteilung des Wohlfahrtsbezirksamtes hat sich der im Bezirk wohnende Gesundheitsfürsorger, ganz gleichgültig, um welche Art Fürsorge (Wirtschafts-, Erziehungs- oder Gesundheitsfürsorge) es sich handelt. Diese Abteilungen haben die nach den Feststellungen und Erhebungen notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder wenn sie hierzu nicht selbst zuständig sind, zu veranlassen, ohne Rücksicht darauf, welche Anträge und ob Anträge gestellt worden sind. Die Abteilungen haben die im Interesse des Familienganges erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, auch wenn sie formell nur mit dem einen oder anderen Mitglied der Familie beschäftigt worden sind. Dabei macht es gar keinen Unterschied, ob es sich um Maßnahmen heilender oder vorbeugender Art handelt.

Auf diese Weise kommt auch im innendienstlichen Betriebe der Fürsorge das Prinzip der Familienfürsorge zur Durchführung und zur Anwendung. Es wird dagegen aber eingewendet, daß es für eine solche Abteilung außerordentlich schwer sein wird bei diesem umfangreichen Aufgabengebiet immer das Richtige zu treffen und individuell zu verfahren. Verschiedene Einrichtungen, welche getroffen sind, scheinen uns aber die Gewähr dafür zu bieten, daß wir

eine wirkliche und nachhaltige Betreuung der Gesamtfamilie sicherstellen und erreichen.

1. Den Außendienst in der Fürsorge bei den sozialen Frauenschulen vorgebildete Wohlfahrtspflegerinnen. Jeder dieser Wohlfahrtspflegerinnen ist ein bestimmter Unterbezirk eines Wohlfahrtsbezirksamtes zugewiesen, der heute durchschnittlich 8000, bei voller Besetzung des Amtes künftig voraussichtlich 6000 bis 7000 Einwohner umfassen wird. Die Pflegerinnen haben grundsätzlich die gesamten Ermittlungen in ihrem Bezirk durchzuführen, gleichgültig, um welche Art Fürsorge es sich handelt oder um welche Gruppe von Befürsorgten. Ihnen obliegt auch die Betreuung und die persönliche Fürsorge jener Familien und Personen, die im Bezirk solche notwendig haben. In unseren Wohlfahrtschulen werden die Frauen ausgebildet auf dem Gebiete sowohl der Wirtschafts- wie der Erziehungs- wie der Gesundheitsfürsorge, sie lernen die besonderen Fürsorgearten der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge kennen. Es ist allerdings seitens des Wohlfahrts- und Jugendamtes München vorgesehen, Reformvorschläge für den jetzigen Lehrplan zu machen, wobei insbesondere das Gebiet der Gesundheitsfürsorge stärker betont werden soll, und es ist beantragt, daß Wohlfahrtspflegerinnen künftig in den Dienst der Stadt erst dann aufgenommen werden sollen, wenn sie neben dem Studium auf der Frauenschule mindestens ein halbes Jahr in einem Krankenhaus, hier insbesondere auf einer Säuglingsstation, gearbeitet und nach der Schule noch ein halbes Jahr in der öffentlichen oder freien Fürsorge praktiziert haben. Dabei soll grundsätzlich niemand unter 25 Jahren und über 40 Jahre Aufnahme finden. Unsere Wohlfahrtspflegerinnen sind grundsätzlich Außenorgane der Fürsorge. Es gibt aber Stellen im Innendienst, z. B. in der Gefährdetenfürsorge, die zweckmäßigerweise mit Fürsorgerinnen als mit Verwaltungspersonal besetzt werden. Wir haben die Meinung, daß die Wohlfahrtspflegerinnen nach größeren Zeitabschnitten, etwa nach drei Jahren, kürzere Zeit, z. B. ein Jahr, im Innendienst beschäftigt werden müssen, schon um sich körperlich wieder auszurufen. Deshalb legen wir auch Wert darauf, die Wohlfahrtspflegerinnen von Anfang an auch verwaltungstechnisch sorgfältiger auszubilden.

Den Wohlfahrtspflegerinnen stehen in ihren Bezirken nach einer Dienstamweisung sowohl für die Ermittlungen als für die persönliche Betreuung eine große Anzahl von

ehrenamtlichen Kräften zur Seite, aber auch nicht etwa als Spezialpfleger und -pflegerinnen, sondern immer für die Familien im ganzen. Diese ehrenamtlichen Kräfte sind zum großen Teile berufen auf Vorschlag der Organisationen der freien Wohlfahrts- und Jugendfürsorge und bilden so das Bindeglied hinüber zu der freien Wohlfahrts- und Jugendfürsorge. Die Einheitlichkeit der Außenarbeit bleibt nach dem Familienprinzip gewahrt, da die Außenorgane eines Bezirkes, wie noch zu zeigen sein wird, in einem Ausschuß zusammengefaßt sind, die Zuteilung der Arbeit dort oder vom Amtsleiter und Ausschußvorsitzenden, also von einer Stelle aus, erfolgt und jeweils die ganze Familie umfaßt.

Die Wohlfahrtspflegerinnen unterstehen grundsätzlich dem Leiter des Amtes, in dem sie tätig sind, sie werden aber in der Durchführung ihres Außendienstes überwacht und für diesen weitergebildet durch eine im Hauptamt sitzende, akademisch vorgebildete Oberpflegerin, die auch bei der Anstellung solcher Wohlfahrtspflegerinnen und bei ihrer Bewertung von der Geschäftsleitung gehört wird. Dieser Oberpflegerin obliegt zugleich die Förderung der Zusammenarbeit mit der privaten Fürsorge im allgemeinen, sie ist die Geschäftsführerin der in München seit langem bestehenden Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und privaten Fürsorge, der alle Spitzenorganisationen der letzteren angeschlossen sind. Ihr ist demgemäß auch die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse solcher Vereinigungen übertragen.

Im Laufe der Jahre ist immer wieder Klage darüber geführt worden, daß es schmerzlich empfunden werde, daß verhältnismäßig junge weibliche Personen in die Familie kommen zur Anstellung von Ermittlungen. Besonders Offizierskreise haben sich damit vielfach nicht abfinden können. Die Wohlfahrtspflegerinnen selbst haben in manchen Fällen bei aller Aufopferung es schwer empfunden, Ermittlungen und Betreuungen bei als renitent bekannten Personen oder Familien, insbesondere bei männlichen Ledigen, anstellen zu müssen. Es hat sich auch gezeigt, daß die Wohlfahrtspflegerinnen in der Beurteilung von Geschäfts- und Gewerbebetrieben, bei Kreditgesuchen usw. nicht immer die nötige Erfahrung besaßen. Aus diesen und anderen Gründen ist der Plan erwogen worden, neben den Wohlfahrtspflegerinnen auch Wohlfahrtspfleger aufzu-

stellen. Ursprünglich war daran gedacht, in jedem Wohlfahrtsbezirk je einen Wohlfahrtspfleger mit ähnlicher, besonderer Ausbildung wie die Wohlfahrtspflegerinnen und für einen Bezirk wie diese, aufzustellen, ihm aber jene Familien abzunehmen, in denen es sich um die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern handelt, ihm dafür jedoch für die übrigen Unterbezirke des Wohlfahrtsbezirkamtes jene Fälle zu übertragen, die man nach obigem zweckmäßigerweise Wohlfahrtspflegerinnen nicht zumuten soll. Der Plan ist fallen gelassen worden. Voraussichtlich wird sich die Stadt München damit begnügen, in den letzteren besonderen Fällen männliche Beamte des Innendienstes zum Außendienst heranzuziehen.

In München besteht seit Jahren ein Bezirksverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der zurzeit 23 Schwestern im Außendienst beschäftigt. Die Bezahlung dieser Schwestern erfolgt formell durch den Bezirksverband, der aber in der erforderlichen Höhe hierfür Zuschüsse von der Stadt erhält. Die Anstellung der Schwestern erfolgt durch den Bezirksverband. Die Stadt hat jedoch bestimmte Grundsätze mit dem Verbands vereinbart, nach denen die Anstellung unter Anhörung des Wohlfahrts- und Jugendamtes erfolgen soll. Diese Fürsorgeschwestern sind vom städt. Wohlfahrts- und Jugendamt in den letzten Jahren zu ihrem Dienst in der Fürsorge für Säuglinge und Kleinkinder herangezogen worden. Das bedeutet eine Durchbrechung des Prinzips der Familienfürsorge, da sich diese Schwestern nur der Säuglinge und Kleinkinder in der Familie annehmen und für diese in Anspruch genommen werden. Wir sind aber auch hier in der Umstellung begriffen. Auch dieser Dienst soll künftig von unseren allgemeinen Wohlfahrtspflegerinnen vollständig mitübernommen werden, deshalb unsere Forderung gesteigerter theoretischer und praktischer Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Unsere bereits vorhandenen Wohlfahrtspflegerinnen sollen in der nächsten Zeit, soweit sie nicht auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, insbesondere der Säuglingsfürsorge, bereits vorgebildet sind, einem mehrmonatigen Nachschulungskursus mit Praxis in einem Krankenhaus unterworfen werden, während welcher Zeit sie vom Dienst unter Fortbezahlung des Gehaltes beurlaubt werden sollen. Der Bezirksverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge soll bestehen bleiben

als die Stelle, die sich speziell und im besonderen mit allen auftauchenden Fragen auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge beschäftigt, soweit er dazu in der Lage ist, Einrichtungen auf diesen Gebiete schaffen und Vorschläge an die Träger der Gesundheitsfürsorge einbringen soll. Im Bezirksverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist sowohl die Stadt wie auch die Versicherungsträger und die private Fürsorge vertreten. Schwestern für den Außendienst soll der Bezirksverband, — zunächst freilich nur nach den Vorschlägen des Wohlfahrts- und Jugendamtes, — nur insoweit behalten, als Säuglinge und Kleinkinder zu überwachen und zu betreuen sind, deren Familien mit dem Wohlfahrts- und Jugendamt sonst nicht in Berührung stehen, dies vielleicht auch gar nicht wollen. Zugleich haben die Säuglingschwestern Beistand zu leisten in den Sprechstunden der Beratungsstellen, die großenteils in unseren Wohlfahrtsbezirksämtern selbst untergebracht sind, hierwegen aber mit den Wohlfahrtspflegerinnen der Bezirke engste Fühlung zu halten.

Der Münchener Zweckverband zur Bekämpfung der Tuberkulose, in welchem die Stadt den Vorsitz führt und dem alle namhaftesten Versicherungsträger angeschlossen sind, unterhält in erster Linie eine Fürsorgestelle zur Bekämpfung der Tuberkulose. Hier sind sechs Schwestern im Außendienst tätig, für die Fälle offener Tuberkulose, die eine Übertragung dieser Krankheit befürchten lassen. Ihre Tätigkeit hat sich in der Hauptsache auf Durchführung von Maßnahmen für den Kranken als solchen, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, zur Verhütung der Ansteckung seiner Umgebung usw. zu beschränken. Soweit Maßnahmen erforderlich sind, die einen geldlichen Aufwand erfordern, haben sie mit dem zuständigen Wohlfahrtsbezirksamt und mit der Wohlfahrtspflegerin des betreffenden Unterbezirkes in Verbindung zu treten.

Unsere Schulärzte sind dem Schulkollegat unterstellt, was nicht gerade immer im Interesse der Sache ist. Den unter ihnen hauptamtlich an den Fortbildungsschulen aufgestellten Ärzten sind Wohlfahrtspflegerinnen zur Unterstützung beigegeben. Diese haben jedoch nicht das Recht, Außenfürsorge zu betreiben oder überhaupt Außendienst zu machen, haben sich vielmehr insoweit auch an die zuständigen Wohlfahrtsbezirksämter und die Wohlfahrtspflegerinnen der Unterbezirke zu wenden. Mit den an den Volksschulen nebenamtlich tätigen

Schulärztinnen tritt die Wohlfahrtspflegerin des zuständigen Unterbezirkes unmittelbar in Verbindung.

Ähnlich haben wir in letzter Zeit die Krankenhaushausfürsorge eingerichtet. In den großen Krankenhäusern und Kliniken sind neben den von der freien Fürsorge aus abgeordneten Kräften städt. Wohlfahrtspflegerinnen tätig. Erstere besorgen mehr den Beschäftigungs- und Unterhaltungsteil für die Kranken, die letzteren haben die Fürsorgeaufgaben im engeren Sinne. Sie haben aber ihre Tätigkeit auf das Krankenhaus selbst zu beschränken. Soweit Außendienst erforderlich ist, ist das zuständige Wohlfahrtsbezirksamt und die zuständige Wohlfahrtspflegerin für den entsprechenden Unterbezirk anzugehen.

In der Fürsorge für entlassene Geistesranke ist eine Fürsorgerin des Kreises Oberbayern tätig, die auch den Außendienst besorgt, eine Regelung, die vielleicht geändert werden muß, wenn diese Einrichtung einen größeren Umfang annehmen sollte. Doch sind auch hier wie bei der Säuglingsfürsorge viel Besuche zu machen bei Personen, die weder hilfsbedürftig sind, noch in Berührung mit der Wohlfahrtspflege kommen wollen.

Unsere Trinkerfürsorge ist im Umbau begriffen; den Außendienst werden die Wohlfahrtspflegerinnen zu besorgen haben und die mit ihnen zusammenarbeitenden ehrenamtlichen Kräfte. Die eigentliche Trinkerrettungsarbeit wird der freien Wohlfahrtsfürsorge, die auf diesem Gebiete tätig ist und mit der wir in enger Verbindung stehen, überlassen werden. In der Gefährdetenfürsorge pflegen den Parteienverkehr im Innendienst besonders hierfür geeignete Wohlfahrtspflegerinnen, der Außendienst liegt in Händen der Familienfürsorgerinnen.

Nach all dem dürfen wir wohl sagen, daß Außenfürsorge des Wohlfahrts- und Jugendamtes München rein nach dem System der Familienfürsorge eingerichtet ist und wir dürfen hinzuweisen, daß sich diese Einrichtung auch bewährt hat. Nur so wird ein übermäßiger, auch im Interesse des Ansehens der Fürsorge wenig wünschenswerter Besuch der Befürsorgten hintangehalten und kommt es zu Anordnungen und Maßnahmen, die das Wohl oder die Wiederaufrichtung der gesamten Familie im Auge haben. Diese Einrichtung gibt uns aber auch eine gewisse Gewähr dafür, daß der Verwaltungsbeamte des Innendienstes die Maßnahmen ergreift oder in Vorschlag bringt, die nach Sachlage erforderlich sind auf wirtschaftlichem, erzieherischem und gesundheitlichem Gebiete ohne Rück-

sicht auf das, worum etwa der Hilfsbedürftige nachgesucht hat.

2. Neben dem Wohlfahrtsbezirksamt mit seinen Unterabteilungen bestehen auch je ein Wohlfahrtsbezirksausschuß und eine Anzahl von Wohlfahrtsunterausschüssen für die Unterbezirke des Wohlfahrtsbezirksamtes. In diesen Ausschüssen sind vertreten Sachverständige auf dem Gebiete der Wirtschafts-, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge, die zugleich ehrenamtlich im Außendienst tätig sind. Auch die Wohlfahrtspflegerinnen wie auch der Verwaltungsbeamte des Innendienstes haben in den Unterausschüssen Sitz und Stimme. Hier werden alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, Dauerunterstützungen, Erziehungsbeiträge, Fürsorgemaßnahmen auf voraussichtlich längere Zeit, die Unterbringung von Kindern in fremder Wart und Pflege, in Fürsorgeerziehung, in Heilanstalten usw. vorberaten und vorbeprochen, innerhalb einer bestimmten Zuständigkeit auch erledigt. Es gibt hier keine Ausschüsse für Wirtschafts-, für Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge, sondern nur einheitliche Ausschüsse für alle Arten der Fürsorge, aber auch keine Ausschüsse für die einzelnen Gruppen der Befürsorgten; die Ausschüsse sind vielmehr zuständig für Fürsorgemaßnahmen der Stadt für kriegsbeschädigte und Kriegerhinterliebene ebenso wie für hilfsbedürftige Rentner und Zugehörige der allgemeinen Fürsorge. Besonders sei betont, daß in diesen Ausschüssen ausgiebig auch Lehrkräfte, Geistliche und Vertreter der freien Jugendfürsorge tätig sind. Das hat den Vorteil, daß diese Persönlichkeiten nicht bloß auf dem beschränkten Gebiete der Jugendfürsorge im engeren Sinne mitarbeiten, sondern die gesamte Arbeit der Fürsorge aus dem Gesichtswinkel speziell der Jugendfürsorge überwachen können.

Um die Betrachtung über die Organisation der Wohlfahrtsbezirksämter und ihrer Ausschüsse abzuschließen, sei noch erwähnt, daß außer einem Rassen- und Kredithilfebeamten eine eigene Jugendfürsorgeabteilung angegeschlossen ist, der aber in der Hauptsache die Aufgaben des Gemeindevorstandes, die Überwachung der im Bezirk in fremder Wart und Pflege untergebrachten Kinder usw. übertragen ist.

III.

In der Zentrale, d. h. im Hauptamte, geht die Organisation, — aber, wohl zu beachten, unter ein und demselben Referenten mit einer geschäftsleitenden Verwaltungsabteilung und einer Abteilung für Rechts- und Prozeßwesen —

in drei Hauptgruppen auseinander. Wir haben, wenn auch nicht ausgesprochen, hier eine große Abteilung für Wirtschaftsfürsorge, daneben die Abteilung Jugendfürsorge und Jugendpflege — ehedem Jugendamt — als eine Amtsstelle der Stadtverwaltung, nicht zu verwechseln mit dem Jugendamt als Kollegium nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, und schließlich eine Abteilung Gesundheitsfürsorge. In der Abteilung für Wirtschaftsfürsorge werden die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes durchgeführt, soweit es sich nicht um erziehlische und gesundheitliche Maßnahmen handelt und soweit nicht, was in der Mehrzahl der Fälle zutrifft, die Wohlfahrtsbezirksämter zuständig sind. Hier sind Beschwerden zu erledigen gegen Entscheidungen der Wohlfahrtsbezirksämter und ihrer Ausschüsse in Fragen der Wirtschaftsfürsorge, Entscheidungen in Fällen, die über die Zuständigkeit der Außenstellen hinausgehen. Hier wird die Wirtschaftsfürsorge geübt für Personen, in denen die örtliche Zuständigkeit eines Wohlfahrtsbezirksamtes nicht gegeben ist, hier in die Altersfürsorge in geschlossenen sowohl städtischen als privaten Anstalten, soweit hierfür öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, konzentriert, ferner die Fürsorge für Gebrechliche und die Fürsorge für Obdachlose und Wanderer. Hier liegt die Überwachung des Gesamtbetriebes der wirtschaftlichen Fürsorge, die Vorbereitung und Erlassung allgemeiner Anordnungen. Mit den Jugendlichen beschäftigt sich diese Abteilung nur insoweit, als Fürsorgemaßnahmen für sie in Frage kommen im Verbands der eigenen Familie, also beispielsweise die Gewährung von Erziehungsbeiträgen, von Kleiderbeihilfen in natura oder in Geld und ähnlichem. Im übrigen ist für sie, soweit die Arbeit von der Zentrale überhaupt zu erledigen ist, die Abteilung Jugendfürsorge und Jugendpflege oder die Gesundheitsfürsorge zuständig. In der ersteren wird zunächst die gesamte Vormundschaft geführt, dann hat sie aber auch die entscheidenden Beschlüsse zu fassen in der Frage der Unterbringung von hilfsbedürftigen Minderjährigen, in der Frage der Fürsorgeerziehung, der Schulaufsicht usw. Auch die Unterbringung selber wird von dieser Zentralstelle aus besorgt. Die weiteren fürsorgeerziehenden Arbeiten sowie die Aktienführung über die Kinder werden aber nicht hier, sondern von dem Wohlfahrtsbezirksamt aus geführt, in dessen Bezirk die Familie wohnt oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von der Jugendabteilung des Wohlfahrtsbezirksamtes, in dessen Bezirk das Kind untergebracht ist. Nur

so weit weder Angehörige in München vorhanden sind, noch auch das Kind in München sich aufhält, geschieht die Befürsorgung und Altfenführung durch die Zentralfstelle.

Daraus ist mit aller Deutlichkeit der Einbau des Jugendamtes in den Gesamtapparat des Fürsorgeorganismus gekennzeichnet, zugleich wie das Prinzip der Familienfürsorge auch hier gewahrt ist. Die Abteilung Jugendfürsorge und Jugendpflege hat periodisch die Wohlfahrtsbezirksämter zu besuchen und die Fälle daraufhin zu prüfen, ob sie vom Standpunkte der Jugendfürsorge aus richtig bearbeitet sind. Dadurch, daß neben dem Jugendamtskollegium und verschiedenen Unterausschüssen, die hier weniger interessieren, eine eigene Jugendamtsstelle in der Zentrale arbeitet und den ganzen Fürsorgeorganismus mit zu überwachen hat, ist die Gefahr gebannt, daß etwa, wie das der früheren Armenpflege zum Vorwurf gemacht wird, gegen die Maßnahmen der Wirtschaftsfürsorge die so wichtigen Belange der Jugendfürsorge zurückgedrängt werden.

Soweit Maßnahmen gesundheitsfürsorgeartiger Art in Frage kommen, liegt die Entscheidung und die Durchführung bei der Abteilung Gesundheitsfürsorge. An der Seite des staatlichen Bezirksarztes der Stadt München, der zugleich Vertrauensarzt des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist und der demnächst auch räumlich mit seinem gesamten Personal in engste Verbindung mit dem städt. Wohlfahrts- und Jugendamt gebracht werden wird, überwacht die Abteilung Gesundheitsfürsorge den Dienst unserer Fürsorgeärzte. Hierbei darf bemerkt werden, daß wir in der allgemeinen Fürsorge noch sogenannte Hauskalarzte wie in der früheren Armenpflege beschäftigten, während in der gehobenen Fürsorge freie Arztwahl besteht. Die Abteilung Gesundheitsfürsorge regelt auch den Verkehr mit den städt. Krankenhäusern, mit den staatlichen und privaten Kliniken, ihr obliegt die Heilstätten- und die gesamte Erholungsfürsorge, sowie die Überprüfung der Arzt- und Apothekerrechnungen. Dabei ist wiederum zu beachten, daß sie keine eigenen Altfen für den Einzelfürsorgefall unterhält, diese vielmehr von den Wohlfahrtsbezirksämtern geführt werden, welche ihre Anträge an die Abteilung Gesundheitsfürsorge stellen und deren sich auch die Zentralabteilungen zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in Fällen der Gesundheitsfürsorge zu bedienen haben. Ich brauche nicht zu betonen, daß bei dieser

Regelung keiner der Zentralabteilungen irgendwelche besondere Außenfürsorgeorgane zur Verfügung stehen. Soweit Außenfürsorgedienst notwendig ist, wird dieser über die Wohlfahrtsbezirksämter von deren Außenfürsorgeorganen gefordert.

IV.

Um das Ganze noch einmal kurz zusammenzufassen, sei betont, daß in München unter einem Referenten im städt. Wohlfahrts- und Jugendamt die gesamte öffentliche Fürsorge, also Wirtschafts-, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge vereinigt ist. Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge einschließlich des Zusatzrentenverfahrens usw. macht davon keine Ausnahme. Die Fürsorge im Einzelfall, wiederum gleichgültig welcher Art, liegt bei den Wohlfahrtsbezirksämtern, die wiederum für bestimmte Bezirke die gesamte öffentliche Fürsorge in sich vereinigen. Diese sind nicht etwa untergeteilt nach den Begriffen der Wirtschafts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge, vielmehr nach den Gruppen der Allgemeinen-, der Rentner- und der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge. Eine Familie kann immer nur einer dieser Abteilungen angehören und ist von ihr zu versorgen, gleichgültig ob Maßnahmen der einen oder der anderen oder verschiedener Fürsorgearten zugleich erforderlich sind. In einem bestimmten Unterbezirke ist in der Außenfürsorge nur ein Organ der öffentlichen Fürsorge hauptamtlich tätig, die Wohlfahrtspflegerin. Am sie reihen sich allerdings eine große Anzahl ehrenamtlicher Kräfte, die aber keineswegs Spezialgebiete bearbeiten, sondern sich mit ihr nach Anordnung der Leitung in die Aufzugeschäfte teilen. Die wenigen Ausnahmen, die neben dieser grundsätzlichen Regelung bestehen, brauche ich hier nicht mehr zu erwähnen.

Wir glauben durch diese Organisation die einfachste, billigste und am meisten Kräfte sparende, zugleich aber auch die dem Sinne der Fürsorgearbeit am meisten entsprechende Verwaltungsform in der öffentlichen Fürsorge einer Stadt gefunden zu haben. Durch die systematische Ausbildung, insbesondere der hauptamtlichen Organe, auf dem Gebiete der gesamten Fürsorge, durch die Besetzung der Ausschüsse mit Persönlichkeiten, die auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge auch sonst tätig sind, durch die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der freien Wohlfahrts- und Jugendfürsorge, den Versicherungs-trägern, den Gerichten, mit der Durchsetzung

des Zentralamtes mit Sachverständigen auf allen Gebieten der Fürsorge, als da sind höhere Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Pädagogen, Ärzte, glauben wir die Gewähr dafür zu bieten, daß im Rahmen der uns zur

Verfügung stehenden Mittel der hilfsbedürftigen Bevölkerung Münchens Hilfe jeweils in der Art und in der Form gewährt wird, die in ihrem Interesse und im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist.

Vom neuzeitlichen Strafvollzug.

Von Sophie Kunert, Hamburg, Seelforgerin an den Frauenstrafanstalten.

„Den meisten ist eine Strafanstalt eine fremde Welt. Man weiß, daß da hinter Gittern und verschlossenen Türen Menschen sitzen, „die andern“, die man nur kennt aus Zeitungsberichten und Gerichtsverhandlungen, die man betrachtet, fürchtet oder bestenfalls bewundert. Man weiß auch, daß der moderne Strafvollzug diesen „andern“ das Leben in der Anstalt so erträglich wie möglich gestaltet, daß sich später die Fürsorge ihrer annimmt, daß man heute so „human“ ist, ihnen die Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zu ermöglichen.“ So schreibt eine entlassene Gefangene rückblickend auf ihre Strafzeit und hat damit wesentlich richtig gekennzeichnet, daß eine Strafanstalt in der Tat eine Welt für sich ist, eine fremde Welt, die niemand ahnt, der nicht selbst darin gelebt hat; nicht allein, daß die hohen Mauern rings von aller Außenwelt abschließen, nicht nur, daß hinter ihnen Menschen wohnen, die oft von seltsamen, erschütternden, selbstverschuldeten oder fatalistisch scheinenden Schicksalen umhergetrieben sind und nun Zeit haben, übergenug Zeit, über die Dinge des Lebens nachzudenken, zu „grübeln“, wenn sie es nicht vorziehen, irgendwie sich zu betäuben, so gut es unter den gegebenen Umständen gelingen will. Eine Strafanstalt ist darum vor allem eine eigene, fremdartige Welt für sich, weil sie durch ihre erzwungene Abgeschlossenheit Lebensbedingungen schafft, die gleichsam Treibhausluft erzeugt. Die Abgeschlossenheit macht es, daß das menschliche Fühlen zu äußerster Sensibilität, nicht selten zu Überreiztheiten, geführt wird, daß die menschlichen Leidenschaften, mühsam unterdrückt, ein verstedtes, oft unheimliches Dasein führen. Der Wille ist gelähmt durch den täglichen, je nach der Natur des Menschen mit mehr oder weniger Bitterkeit geführten Kampf gegen die Abhängigkeit in allen großen und kleinen Dingen des Lebens von einem fremden Willen, der zunächst nach Lage der Dinge naturgemäß als ein feindlicher angesehen wird. Dazu kommen die täglichen Reibungsmöglichkeiten durch das dauernde enge Beieinandersein. Die Blickweite wird eng, weil der Kreis der Erlebnisse eng gezogen ist, Gedanken und Urteilskraft wiederum werden dadurch gelähmt. So

kommt es, daß nur zu leicht in den Augen der Inassen, und insbesondere der langjährigen Inassen, Kleinigkeiten sich zu Ungehörligkeiten auswachsen und auf der anderen Seite wesentliche Dinge oft übersehen werden. Jedes Wort wird auf die Goldwaage gelegt, in langen einsamen Stunden immer wieder durchdacht, jede Bewegung beobachtet. Zur Kennzeichnung dieser Einstellung sei folgendes Erlebnis berichtet: Es war in der Aufnahmezelle, wo eine mit mehrjähriger Strafe wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang eingelieferte Gefangene vor mir saß, in sich gefehrt, kaum ein paar Worte sprechend, von einer Verschlossenheit, der man es noch nicht anmerken konnte, ob sie Trotz, innere Verstocktheit oder seelische Erstarrung bedeutete. Diese Verschlossenheit blieb während der ganzen Strafzeit nicht nur dieselbe, sie wuchs sich zu einer regelrechten Verbitterung aus. Einmal aber, nach einem Jahr Strafzeit, saß sie aufgelöst schluchzend vor mir. Von einer Mitgefangenen hatte ich gehört, daß sie sich die lange Zeit hindurch unter anderem mit dem Gedanken gequält hatte, ich hätte mir seinerzeit beim ersten Besuch in der Aufnahmezelle, nachdem ich ihr die Hand gegeben hätte, dieselbe am Kleide abgewischt, wie wenn ich mich von der Berührung hätte reinigen wollen. Daß es sich um irgendeine selbstverständlich unwillkürliche Bewegung handelte, die in dieser Richtung mißdeutet worden war, war anzunehmen. Auf meine Frage nun hiernach kam als Antwort und Bestätigung nur ein trampfhaftes Weinen: „Das hätte man Ihnen nicht jagen dürfen.“ Ein Erlebnis, daß bei der sonst so starkwilligen Verschlossenheit der Betroffenen besonders zu denken gibt. Solche Vorkommnisse sind eben nur zu deuten ander als Treibhausluft gekennzeichneten Atmosphäre einer geschlossenen Anstalt heraus.

Auf der anderen Seite hängen sie freilich auch mit der ganzen seelischen Struktur zusammen, die einen großen Teil der Anstaltsinsassen und, wie ich glaube, gerade unter den Frauen kennzeichnet.

Es können im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes keine geschlossenen Persönlichkeitsentwicklungen gegeben werden, so sehr die

XIV 6

scharfe und vertiefte Charakterologie, eine sorgfältige psychische und soziale Diagnose an und für sich auch erste Grundlage für den neuzeitlichen Strafvollzug überhaupt sind. Hier an dieser Stelle müssen einige allgemeine Hinweise auf das Wesentlichste und auf generelle Hauptmerkmale genügen.

In den Frauenanstalten ist keineswegs der größere Teil der Insassen kriminell im besonderen Sinne des Wortes, wobei wir ganz absehen wollen von allen, die durch die Einmaligkeit eines besonderen Schicksals mit den Strafgefahren in Konflikt gekommen sind. Nur selten sind unter den Frauen Verbrecherinnen aus Gewalttätigkeit, und wenn sie vorkommen, sind die Taten fast immer auf sexuelle Ursachen zurückzuführen.

Weit größer ist der Prozentsatz der Verwahrlosung aus den verschiedensten Ursachen.

Eine besondere Gruppe von Strafgefangenen bilden die **Geburtenabtreiberinnen**, die wohl das ruhigste Element in den Strafanstalten bilden, deren Reozialisierung kaum Schwierigkeiten macht, sowohl während der Strafzeit als auch nach der Entlassung. Selten haben sie jedoch überhaupt das Bewußtsein, mit der Abtreibung eine strafbare Handlung begangen zu haben, was nicht zuletzt mit der heutigen allgemeinen Einstellung zu diesen Dingen zusammenhängt.

Daneben gibt es eine Gruppe willensschwacher, leicht beeinflussbarer, nicht selten auch schwachsinziger Frauen, aus denen sich zum großen Teil die Prostituierten, nicht nur im besonderen Sinne des Wortes, rekrutieren. Was Veranlagung und ungeordnetes Leben, fremder Einfluß und innere Haltlosigkeit angeht, wird bei ihnen nicht selten durch Genuß von Narkotika aller Art gesteigert und auf die Spitze getrieben. Die von außen herangezogene sexuelle Überreizung führt nicht selten zu Frigidität und Pervertität; das Ganze hat meist eine Auflösung der inneren Struktur zur Folge. Eine Beeinflussung solcher Elemente ist daher äußerst mühsam, wenn es auch verhältnismäßig leicht ist, sie während der Strafbauer an eine geordnete Lebensführung zu gewöhnen und sie sich dem Strafvollzuge meist ohne Schwierigkeiten fügen. Es ist auch verhältnismäßig leicht, sie gefühlsmäßig zum Guten anzuregen, aber nur äußerst selten gelingt es bei Anwendung konsequenter Stetigkeit und genügend langer gleichmäßiger Beeinflussung, daß etwas davon zum Aufbau der Persönlichkeit dient und eine Festigung der seelischen Struktur erreicht werden kann.

Das unruhigste Element in der Strafanstalt sind die Hochstapler. Meist von mehr als durchschnittlicher Intelligenz, mit starkem Lebensdrang und reichem Phantasielieben, suchen sie, so gut es geht, auch das Anstaltsleben sich dienstbar zu machen. Sie sind auf der ständigen Flucht vor sich selbst, weil ihnen dieses Selbst, würden sie ihm standhalten, nicht genügen könnte. Sie gehören unter die größere Gruppe der innerlich gespaltenen Menschen, wie sie in verschiedenen Variationen die Strafanstalten bevölkern.

Der dänische Religionsphilosoph Kierkegaard kennzeichnet diese Art gespaltenen Menschen treffend nach zwei Richtungen, wenn er sagt, sie leiden entweder an der Krankheit, verzweifelt man selbst sein zu wollen, oder an der Krankheit, verzweifelt nicht man selbst sein zu wollen, beide führen zu Verkämpfungen, deren Lösung die Hauptaufgabe der Gefangenenbeeinflussung sein muß. Die Krankheit, verzweifelt man selbst sein zu wollen, als Ursache zum Verbrechen, mögen folgende Worte einer Gefangenen zum Ausdruck bringen: „Ich tat oft Dinge, die nahezu verrückt waren, nur um mir immer wieder zu beweisen, daß mein Verlobter unrecht, ich aber recht hatte. Dieser ganze tolle Dreh — es war nichts weiter, als daß ich die innere Unruhe betäuben wollte, ich wollte der Stimme in mir kein Gehör schenken, denn sonst hätte mein ganzes Leben eine Änderung erfahren müssen von Grund auf und dazu fehlte mir der Mut und das war feige.“ Und die Krankheit, verzweifelt nicht man selbst sein zu wollen, findet sich in folgenden Worten aus der Einsamkeit der Gefangenschaft: „In allem wich ich aus — dann kam ein Kampf, ein heißes Ringen, ich hatte Angst vor mir selber.“

Selbstverständlich kann eine Gruppierung, wie die vorstehende, immer nur eine Hilfskonstruktion zur allgemeinen Orientierung sein, deren Grenzlinien durch die Tatsächlichkeiten des Lebens oft genug verwischt werden und deren Generalisierung den Feinheiten und Verschiedenheiten der Veranlagung und Charaktere keineswegs gerecht werden kann. Sie mögen immerhin dazu dienen, in skizzenhafter Darstellung das Arbeitsfeld zu kennzeichnen, wie es der Strafvollzug vorfindet, seitdem es statt der Leibes- und Lebensstrafen Freiheitsstrafen gibt.

Wollte man nun den neuzeitlichen Strafvollzug gegenüber dem früheren in kürzester Form charakterisieren, so könnte man sagen:

der neuzeitliche Strafvollzug ist bemüht, produktiv zu arbeiten gegenüber den früheren Methoden der bloßen Repression. Nicht auf eine bisher mehr oder weniger Menschenfreundlichkeit kommt es hierbei an, nicht darauf, wie es im Laienurteil billigend oder mißbilligend heißt, daß man den Gefangenen in der Anstalt das Leben so erträglich wie möglich macht. Über die Berechtigung oder Nichtberechtigung solcher Grundsätze ließe sich in der Tat streiten; sondern es handelt sich um eine grundlegende Neuerkenntnis, nämlich um die Nichtigkeit der Forderung: widersteht nicht dem Bösen, sondern überwindet das Böse mit Gutem, und dies nicht als eine irgendwie extrem religiöse oder ethische Forderung, sondern als Ausdruck eines psychologischen und sozialen Lebensgesetzes. Es ist eine ganz einfache Tatsache des Seelenlebens, daß man z. B. schlechten Vorstellungen, Angewohnheiten und Veranlagungen nicht durch dauerndes Verbot, Repression, durch immerwährendes „du sollst nicht“ abhilft, sondern daß es, wenn es überhaupt gelingt, nur durch Heranbringung neuer, wertvoller Kräfte und Lebensinhalte versucht werden kann, das zu Vermeidende verblasen und in den Hintergrund treten zu lassen. Der neuzeitliche Strafvollzug ist nichts anderes als eine Anwendung dieser pädagogischen Tatsache auf das Gebiet der Kriminalität, und er hat den Vorteil, daß er gegenüber den repressiven Methoden in ihren verschiedensten Formen nicht nur sachlich richtiger, sondern eben weil er sich bemüht, produktiv zu sein, auch wirtschaftlicher und sinnvoller ist. Diese Grundeinstellung auf Produktivität ist allen Bemühungen gemeinsam, die sich unter neuzeitlichen Strafvollzug zusammenfassen, verschieden sind ihre Richtungen, die sich je nach der weltanschaulichen oder beruflichen Einstellung als Erziehung, Heilung oder Seelsorge bezeichnen. Verschieden sind die Vorschläge der Durchführung im einzelnen und das ganze Fragengebiet des neuzeitlichen Strafvollzuges muß noch als ein Suchen bezeichnet werden, aber es ist kein unbetetes Suchen, sondern ein bewußtes Verlassen des als Sackgasse erkannten früheren Weges und ein Vorwärtsschreiten auf Wegen, die bisher zwar nicht gegangen und daher noch unwegsam sind, deren Richtung aber als zielversprechend erkannt worden ist.

Außerlich gekennzeichnet ist der neuzeitliche Strafvollzug durch das Stufen- oder Gruppensystem, das auch ein System des aufsteigenden Vertrauens genannt werden kann, wo der Ge-

fangene durch gute Führung und sittliche Bewährung sich die einzelnen Stufen, die verschiedene Grade von Vergünstigungen innerhalb des Anstaltslebens einschließen, verdienen und sich ihrer würdig erzeigen soll. In der Tendenz schließt dieses Stufen-system den Gedanken der unbestimmten Verurteilung mit ein, wie es in Amerika durchgeföhrt ist, wo die frühere oder spätere Haftentlassung von der Führung und Bewährung innerhalb der Anstalt abhängig ist. Jedoch ist es selbstverständlich nicht möglich, den inneren Werden und Entwicklungsgang eines Menschen durch eine äußere Stufenfolge anzuzeigen, und das Stufen-system bleibt daher ein äußeres Kennzeichen des neuzeitlichen Strafvollzuges.

Es muß uns aber noch die Frage der Erziehbarkeit krimineller überhaupt, ihre Beeinflussbarkeit, Heilbarkeit beschäftigen. Scheint nicht von ihrer wissenschaftlichen, durch praktische Erfahrungen gestützten Beantwortung die Berechtigung der Bestrebungen des neuzeitlichen Strafvollzuges überhaupt abzuhängen? Gesezt jedoch, die Wissenschaft käme zu dem Lombrososchen Standpunkt zurück und erwiese die These vom geborenen Verbrecher, so könnte dies nach der oben gegebenen Schilderung der Strafanstaltsinsassen doch immer nur auf einen kleinen Teil von ihnen zutreffen, und die Erkenntnis könnte uns an den Bestrebungen des neuzeitlichen Strafvollzuges dennoch nicht irremachen, sondern würde höchstens zu der Konsequenz der Ausmerzungen solcher Typen aus dem Strafvollzuge führen und ihre Unterbringung in Bewährungsanstalten notwendig machen.

Die Frage des neuzeitlichen Strafvollzuges ist aber keineswegs nur eine Frage der Kriminalpsychologie, sie hat noch andere wesentliche Faktoren, unter denen ich die des Gefängnisbaues und der Wirtschaftlichkeit hervorhebe.

Am stärksten hängt sie jedoch von der Beantworfung ab, so sehr, daß man ohne Über-treibung sagen darf, daß mit der Beantworfung auch die Frage des neuzeitlichen Strafvollzuges steht und fällt.

Wer sollen die Pioniere der Praxis für den neuzeitlichen Strafvollzug sein? Zunächst wäre zu antworten, jeder Strafanstaltsbeamte, vom Direktor bis zum Werkmeister und Auf-seher, jeder, der mit den Gefangenen überhaupt in Berührung kommt, sollte sich der ihm in die Hand gelegten Möglichkeiten bewußt sein, wobei es erfahrungsgemäß nicht sosehr auf das „Was“ der Beeinflussung, sondern auf das „Wie“ derselben ankommt.

Es taucht in diesem Zusammenhang die Frage der Ausbildung der Gefängnisbeamten auf, die es erst noch zu lösen gilt. Es sei ferner erwähnt, daß das Reichsstrafvollzugsgesetz bedauerlicherweise an einer der wichtigsten Stellen der Entlassenenbeeinflussung, nämlich bei der Frage der Schutzaufsichten, die Aufsichtsbeamten z. B. ausschließt. Dort heißt es: „Die Ausübung der Schutzaufsichten darf der Polizeibehörde, Beamten der Strafrechtspflege und Strafanstaltsbeamten mit Ausnahme der Geistlichen, Ärzte, Lehrer und Fürsorger nicht übertragen werden.“ Diese Bestimmung mit ihrer Einschränkung auch für Strafanstaltsbeamte ist offenbar von der Auffassung des alten Strafvollzuges, die die Aufsichtsbeamten der Anstalten im wesentlichen nach ihren polizeilichen Befugnissen bewertet und demzufolge die Schutzaufsicht, von einem solchen Beamten ausgeübt, einer Polizeiaufsicht gleichachtet, was nach den Tendenzen der Gesetzgeber vermieden werden soll.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Gefangenen ihren Aufsichtsbeamten gegenüber bei Handhabung des neuzeitlichen Strafvollzuges erfahrungsgemäß keineswegs nur den Eindruck haben, als wenn sie einer bewachenden und strafenden Einrichtung gegenüberständen. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die Aufsichtsbeamten, die auf den Stationen tagtäglich mit den Gefangenen umgehen, wenn sie geschickt sind, diese leichter als andere fernstehende Beamte beeinflussen können. Es wäre bedauerlich, wenn ein Strafvollzugsgesetz die Auswertung dieser Möglichkeit durch Verfügung verhindern würde.

Bei der Eigenart und Mannigfaltigkeit der Aufgaben bei der Gefangenenbeeinflussung ist es aber auf der anderen Seite doch unmöglich, daß diese Arbeiten durchgreifend und genügend von Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten gleichsam nebenbei geleistet werden. In mehreren Staaten ist man daher zur Einrichtung staatlicher Fürsorge innerhalb der Strafanstalten geschritten, und in der Tat ist innerhalb von geschlossenen Anstalten die beamtete Fürsorge ein unbedingtes Erfordernis des neuzeitlichen Strafvollzuges; es ist im Interesse der Einheitlichkeit des Lebens in solchen Anstalten durchaus zu fordern, daß die Fürsorge hier nicht durch ehrenamtliche Kräfte, sondern durch besonders geschulte und dem Organismus des Anstaltslebens fest eingefügte Persönlichkeiten geschieht, denn dadurch allein ist ein gegenseitiges Hand-in-Hand-Arbeiten der verschiedenen Dienststellen überhaupt erst möglich und dadurch allein

kann eine Vermeidung von Zersplitterung in der Gefangenenbeeinflussung, die ihre Vernichtung bedeuten würde, vermieden werden. Stetigkeit und Einheitlichkeit ist ja, wie jeder weiß, grundlegendes Prinzip jeder Erziehungsarbeit, sie kann aber nur erzielt werden, wenn das Anstaltsleben ein straff zusammengeglichener Organismus ist.

Aus diesem Grunde muß sich nicht auch zuletzt die Seelsorge diesem Gesamtorganismus einfügen, wenn anders sie ihren Dienst im Interesse der Gefangenen recht tun will. Vielleicht mag das für einen oder den anderen Geistlichen zunächst eine unerwünschte Forderung sein, weil sie ihn in seiner gerade im Anstaltsleben gewohnten Selbständigkeit beeinträchtigt; war doch der Anstaltspfarrer bislang Fürsorger und Seelsorger zugleich und damit die einzige amtliche Hilfsstelle für den Gefangenen. Doch bei der Mannigfaltigkeit des durch den neuzeitlichen Strafvollzug geforderten Dienstes an den Gefangenen muß jeder Anstaltsseelsorger, wenn er die Fragen in ihrer ganzen Fülle und Strenge vor sich sieht, dankbar und froh sein, wenn amtliche Kräfte neben ihm stehen, mit denen er am gemeinsamen Werk einheitlich schafft, wo jeder das Seine hinzugibt nach besten Kräften; wieviel gegenseitige Anregung und Ergänzung der gemeinsame Dienst an denselben Menschen geben kann, lehrt die Erfahrung; notwendige Bedingung hierbei freilich ist eine dauernde enge Fühlungnahme bei allen Maßnahmen und Bestrebungen.

Bei solcher Gemeinsamkeit des Werkes zwischen Seelsorger und Fürsorger kommt die Seelsorge keineswegs, wie mancher fürchten könnte, zu kurz, sondern kommt vielmehr erst zu ihrem eigentlichen Recht, weil sie nicht mehr belastet ist durch eine Fülle von Ansprüchen, denen sie allein doch nur unvollkommen gerecht werden kann.

Daß Seelsorge, religiöse Beeinflussung, auch im neuzeitlichen Strafvollzuge überhaupt notwendig ist, daß es mit ärztlicher oder pädagogischer oder sozialer Arbeit nicht allein getan sein kann, bedarf nur des Hinweises: handelt es sich doch zuletzt immer gerade um die letzten Fragen, die gelöst werden sollen, um die Fragen: Schuld und Schicksal, Können und Wollen, dämonische Mächte und freier Wille, Gut und Böse; diese Fragen lassen sich aber selbstverständlich nur auf religiöser Grundlage lösen. Wollte man aber den Gefangenen nur fürsorgerisch oder pädagogisch dienen und sie mit diesen letzten Fragen

allein lassen, würde man ihnen nur einen schlechten oder zum mindesten einen unvollkommenen Dienst leisten. Auch sind unsere Gefangenen meist viel lebensnaher als der Durchschnittsmensch, weil sie von den Lebensmächten unmittelbar gefaßt sind, darum aber sind sie auch am ehesten religiös anzufassen. Seelssorge und Fürsorge in der Strafanstalt gehören zusammen wie Leib und Seele; keines ist ohne das andere, beide bedingen einander.

Aus diesem Grunde muß innerhalb der Anstalten beides, Seelssorge und Fürsorge, von staatlich eingestellten, amtlichen Kräften geleistet werden, weil sie mit dem Anstaltsleben, sowohl mit ihrer Verwaltung als auch mit ihrem ganzen Lebensgeist, verwachsen sein müssen. Auf der anderen Seite ist aber doch nicht zu übersehen, daß die beamteten Kräfte, selbst wenn sie ihr Bestes leisten, allen Anforderungen doch nicht gewachsen sind. Das gilt insbesondere für die Entlassenenfürsorge, dieser notwendigsten Ergänzung jedes neuzeitlichen Strafvollzuges innerhalb der Anstalten. Ohne eine durchgreifende Entlassenenfürsorge müßte jede Beeinflussung während der Strafzeit dastehen wie ein Haus, dessen Wände man wohl aufgeführt hat, das aber von keinem Dach überdeckt ist. Die Entlassenenfürsorge erfordert aber ein enges Zusammenarbeiten von staatlichen und privaten Kräften. Da gerade in dieser Hinsicht heute viel gekämpft wird, seien folgende Grundsätze aufgestellt:

Nach dem Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes ist die Fürsorge eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der menschlichen Gesellschaft. Der Staat als umfassendste organisierte Repräsentation der menschlichen Gesellschaft, insbesondere die zuständigen staatlichen Behörden, sind danach die vor allem verantwortlichen Träger für den Aufbau und Ausbau einer volkswirtschaftlich gesunden und soziaethisch gerechten Entlassenenfürsorge.

Die staatlichen Behörden sind aber nicht nur am ersten dafür verantwortlich, sondern auch vornehmlich dazu in der Lage, da sie zu diesem Zweck Neuorganisationen nicht erst zu schaffen brauchen, sondern den staatlichen Verwaltungsapparat nur nach einer bestimmten Richtung auszubauen haben. Unter diesen Umständen erwächst der staatlichen Fürsorge im Gegensatz zu jeder privaten Entlassenenfürsorge der Vorteil, daß die umfassenden Fragen, wie z. B. Gesetzesänderungen, Verkehr mit anderen öffentlichen und privaten Behörden, Aufklärungsarbeit über Grundsätze, Ziele und Wege einer Entlassenenfürsorge, von

ihr leichter und durchgreifender erledigt werden können als von einer privaten Organisation.

Die Zusammenarbeit wäre demnach auf diesem Gebiete unter Anregung durch die private Fürsorge aus ihren mannigfachen Erfahrungen, aber unter Führung im wesentlichen durch die staatliche Fürsorge durchzuführen, selbstverständlich unter Wahrung der Selbständigkeit der privaten Organisationen.

Ein weiterer Vorteil der staatlichen Fürsorge gegenüber der privaten besteht ferner in Hinsicht der Finanzkräftigkeit der ersteren. Wo durchgreifende oder dauernde Hilfe notwendig ist, wird solche Fürsorge daher am zweckmäßigsten von den staatlichen Behörden, und zwar in der ersten Zeit nach der Entlassung von der Gefängnisbehörde, danach von der Wohlfahrtsbehörde durchgeführt. Erstreckt sich die Fürsorge ferner über einen größeren Zeitraum, so wird auch hier die öffentliche Fürsorge der privaten gegenüber einen wesentlichen Vorprung haben.

Die öffentliche Fürsorge arbeitet ferner ihrer Natur nach in der Hauptsache mit Beamten und zieht ehrenamtliche Hilfskräfte nur gelegentlich heran; das gewährleistet ihr aber eine stetige und jederzeit bereite Arbeitsleistung, was eine wesentliche Grundlage aller Fürsorge bedeutet.

Der generelle Verlauf der Entlassenenfürsorge wird also der sein, daß die staatliche Gefängnisfürsorge die Inhaftierten selbst betreut und die Entlassung nicht nur fürsorgerecht vorbereitet, eventuell auch Übergangsheime zur Verfügung stellt, sondern daß auch die Entlassenenfürsorge von dieser Stelle durchgeführt wird, da ja durch die Haftzeit ein näheres Vertrautsein mit den persönlichen Verhältnissen des Entlassenen eine Gewährleistung für die sachgemäße Weiterführung der in der Anstalt begonnenen Fürsorge bedeutet.

Auf der andern Seite aber ist nicht zu übersehen, daß gerade die gute Organisation einer staatlichen Fürsorge schon mit Rücksicht auf die große Menge der zu erledigenden Fälle eine gewisse Mechanisierung und eventuell Bürokratisierung in der Handhabung mit sich bringt. Die private Fürsorge hat demgegenüber die größere Möglichkeit einer individualisierenden Behandlung, einer größeren Beweglichkeit, einer warmherzigeren Betreuung. Insbesondere kann sie der weltanschaulichen Eigenart der verschiedenen sozialen Schichten mit größerer Elastizität entgegenkommen, als es der staatlichen Fürsorge möglich ist.

Diesem Vorzuge kann und soll in einer Zusammenarbeit mit der staatlichen Fürsorge in-

sofern Rechnung getragen werden, daß bestimmt geartete Fälle bereits bei der Entlassung privaten Organisationen zugewiesen werden, wenn die Veranlagung des Betroffenen, seine weltanschauliche Einstellung oder seine berufliche und ständische Herkunft eine individualisierende Behandlung wünschenswert erscheinen läßt. Eine generelle Bestimmung, welche Fälle grundsätzlich der staatlichen Fürsorge und welche der privaten Fürsorge zufallen sollen, wird sich nicht immer treffen lassen, die Entscheidung muß vielmehr von Fall zu Fall getroffen werden.

In der Regel werden außer der genannten notwendigen Individualisierung die Fälle nach der Entlassung den privaten Organisationen auf Wunsch wieder zugeleitet werden, die bereits vor der Inhaftierung eine private Fürsorgeorganisation in Anspruch genommen haben. Auch bei besonderen körperlichen oder seelischen Veranlagungen wird die private Fürsorge in der Regel vorzuziehen sein.

Die private Fürsorge hingegen müßte alle ihr entgegenkommenden Fälle der Entlassenenfürsorge daraufhin prüfen, ob der Betreffende bereits durch die staatliche Fürsorge gegangen ist, damit ein Nebeneinanderarbeiten auf alle Fälle vermieden wird. In beiden Fällen ist ein Austausch und ebenso eine gegenseitige Auskunftserteilung

notwendigste Grundlage aller Zusammenarbeit.

Damit aber sind wir bei der letzten großen Forderung des neuzeitlichen Strafvollzuges, bei der Frage der sogenannten durchgehenden Fürsorge, angekommen. Die durchgehende Fürsorge will bei der Arbeit der Gerichtshilfe bereits anfangen, auch wenn diese, wie z. B. in Hamburg, nicht sosehr „soziale“ Gerichtshilfe, d. h. Fürsorgestelle, ist, als vielmehr Ermittlungsstelle für die Persönlichkeit des Rechtsbrechers als Ergänzung für die polizeiliche Ermittlung der Tat auf Anruf der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Hier wird bereits wertvolle Arbeit zur psychologischen und sozialen Diagnose geleistet, deren Ergebnisse im Falle einer Untersuchungshaft oder späteren Gefangenschaft notwendig vertwert werden müssen. Die Anstaltsarbeit nun ihrerseits vertieft und ergänzt das Gewonnene während der Dauer der Inhaftierung, die Entlassenenfürsorge aber erhält so das unentbehrliche Material für ihre sachgemäße Durchführung.

Möglich aber ist eine solche im Interesse sachgemäßer Arbeitsleistung des neuzeitlichen Strafvollzuges notwendige durchgehende einheitliche Beeinflussung der Rechtsbrecher bei dem Gedanken an ein gemeinsames, wohl schwieriges, aber doch hoffnungsvolles Werk.

Bestgestaltung der Arbeitsbeziehungen in der Industrie.

(Internationaler Kongreß der I. N. I.)

Von Dr. Hildegard Böhme, Berlin.

Der Internationale Kongreß über „Grundlegende Beziehungen zwischen allen an der Industrie beteiligten Gruppen“, den die I. N. I.¹⁾ — Internationale Vereinigung für Bestgestaltung der Arbeit in Betrieben — vom 27. Juni bis 31. Juli 1928 in Cambridge abhielt, verdient das weitgehende Interesse der sozial-politisch interessierten Kreise in Deutschland.

Die I. N. I. hat mit diesem Kongreß ihre Daseinsberechtigung bewiesen. Es ist ihr gelungen, trotz bewußten Verzichts auf eine Werbetätigkeit großen Stils, dauernde Arbeitsbeziehungen in 26 Ländern zu führenden Persönlichkeiten aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, zu Sozialpolitikern und Psychologen, anzuknüpfen. Sie steht in ständiger Verbindung mit den großen Instituten für angewandte Psychologie in Deutschland und

England, mit der Taylor-Society und der Russel Sage Foundation in New York, mit dem Internationalen Arbeitsamt sowie dem Internationalen Institut für Betriebs-Rationalisierung in Genf. Organisation und Arbeit sind jetzt aufgebaut, daß die Weiterführung ihrer Bestrebungen: „Studium und Förderung von Ideen und Arbeitsmethoden, die der Herbeiführung befriedigender persönlicher Beziehung und Arbeitsbedingungen in der Industrie dienen“ für die nächsten Jahre gesichert scheint.

Die Aufgabe der I. N. I. und ihre besondere Wirkungsmöglichkeit: — Betonung der menschlichen Fragen, im Wirtschaftsleben und in der Wirtschaftswissenschaft; Schaffung eines Bodens für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen allen an der Industrie be-

¹⁾ International Relation Association (for the Study and Promotion of human Relations and Conditions in Industry).

Un 1854

teiligten Gruppen — sind jetzt klarer herausgearbeitet worden.

Die Anerkennung der Bedeutung der Vereinigung kam auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich für die Vorträge zu dem Hauptthema: „Grundlegende Beziehungen zwischen allen an der Industrie beteiligten Gruppen“ und für die Leitung der Sektionsitzungen a) Erziehung und Ausbildung, b) Personal- und Anstellungsweisen, c) Untersuchungen über Beziehungen in der Industrie, Sachverständige ersten Ranges aus den beteiligten Gruppen zur Verfügung gestellt hatten.

Der Vorbericht der Tagung²⁾ über die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen innerhalb der Industrien der einzelnen Länder weist trotz der Bemühungen der Herausgeber um eine einheitliche Behandlung große Verschiedenheiten in der Auswahl und Behandlung der Fragen und in der Qualität der Referate auf, bildet jedoch eine gute Einführung. Der amerikanische und der englische Bericht, denen — etwas zu ungunsten der anderen Länder — besonders großer Raum gegeben worden ist, sind sehr beachtenswert, nicht nur ihres Inhalts wegen, sondern auch als gelungener Versuch, Sachverständige der verschiedenen Disziplinen der Wirtschaftswissenschaften (Sozialpolitik, Volkswirtschaft, Psychologie, Betriebswissenschaft) und Vertreter der Praxis zu gemeinsamer Arbeit in der Berichterstattung zu vereinen.

Aus dem Vorbericht, sowie aus den ihn ergänzenden mündlichen Referaten der Ländervertreter wurde deutlich, in wie hohem Maße die wirtschaftliche Struktur der Länder das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung, die Verquickung wirtschaftlicher und politischer Fragen und den Stand der Arbeiterschutzesgebung und die Arbeitsbeziehungen beeinflussen.

Eindrucksvoll war der Bericht einer Mitarbeiterin des Internationalen Arbeitsamtes (Abteilung für Fragen der Eingeborenenarbeit) — der Tochter eines nach New York eingewanderten südafrikanischen Regers, die ihre Schul- und Collegebildung in den Vereinigten Staaten erhalten hat —, über die Bedeutung der Zwangsarbeit der Regier für die Welt-Rohstoffproduktion und über die noch wenig beachteten Rückwirkun-

gen dieser nahezu schutzfreien Arbeit auf Gesundheit und soziale Lage von Frauen und Kindern, auf das Leben und die Moral der Eingeborenentämme usw. — Auch in den Referaten der Vertreter für Indien und China traten die Gefahren der niedrigen Löhne und Lebensstandards in den industriell wenig entwickelten Ländern für Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsziffern in den älteren Industriestaaten lebendig zutage.

So zeigte sich schon zu Beginn der Tagung die internationale Verwurzelung der zur Diskussion stehenden Probleme und die Notwendigkeit der Verbindung nationaler und internationaler Lösungsversuche.

Aus der Gesamtheit der dem Hauptthema zugeordneten Einzelthemen traten besonders die folgenden Fragen immer wieder hervor und erfuhren durch soziologische, psychologische und volkswirtschaftliche Betrachtungsweise verschiedenartige Beleuchtung:

Gruppenbildung und Gruppenmeinungen in der Industrie;

Verständigung der Gruppen untereinander;

Hemmungen dieser Verständigung;

Beziehung des Arbeiters zu seiner Arbeit;

Notwendigkeit verantwortungsbewusster Zusammenarbeit der im Produktionsprozeß verbundenen Gruppen.

Das Programm war so angeordnet, daß die allgemeineren Probleme vorwiegend in den Vorträgen und den darin anschließenden Diskussionen im Plenum, die Fragen der Betriebspraxis vornehmlich in den Sektionsitzungen erörtert wurden — eine Verteilung, die sich als sehr zweckmäßig erwies.

Das Präludium zu den Verhandlungen über Entstehung und Beziehung der Gruppen in der Industrie sollte ein Vortrag von Lord Asquith über den „Kollektiven Gedanken“ (the collective idea a consideration of the philosophy and technique of thinking together) bilden. Es wurde für den ganzen Verlauf der Tagung von Bedeutung, daß der Redner das Thema ganz anders gestaltete, als es die Kongressleitung beabsichtigt hatte. Lord Asquith, der als oberster Schiedsrichter (Chief industrial Commissioner) und erfolgreicher Schlichter in zahlreichen Arbeitsstreitigkeiten Berühmtheit erlangt hat, schilderte in interessanten, fast dramatisch gestalteten Ausführungen die Erfahrungen, die er über das Entstehen von Massenmeinungen und -ge-

²⁾ Report of First Triennial Congress, held at Cambridge July 1928 on the Subject of Fundamental Relationship between all Sections of the Industrial Community. I. R. I. Haag, Javastreet 66. Preis: 2,50 fl.

fühlen gesammelt hatte. Das plötzliche Umsichgreifen revolutionärer Stimmungen bei Sympathiestreiks — der Umschlag von Meinungen —, unberechenbarer Wechsel in der Stellung der Arbeiter zu Führern und Schlichtern haben ihn mit Skepsis gegenüber den Möglichkeiten des sinnvollen Zusammen Denkens und Zusammenwirkens mit den großen Massen erfüllt; nur unerschütterliche Geduld und Intuition für die Erfordernisse einer gegebenen Situation vermögen seiner Ansicht nach in Konfliktzeiten Ausbrüche einer vernunftmäßig nicht erfassbaren Haltung der Massen zu verhüten und eine gewisse Verständigung zu erreichen.

Lord Asquiths Auffassung von dem chaotischen und irrationalen Wesen des Geistes der Massen gab Mary van Kleeck, der Direktorin der Abteilung für industrielle Forschungsarbeit in der Russell Sage Foundation, Anlaß, die Notwendigkeit einer völlig anders gerichteten Einstellung zur Frage der Verständigung im Sinne der von der I.M. vertretenen Ideen zu betonen. Es genügt nicht, Symptome der Unzufriedenheit zu unterdrücken, bewegte Szenen durch eine geniale Geste zur Ruhe zu bringen. Notwendig ist die Analyse der Konfliktzustände und das Rückgehen auf ihre Verursachung, Erforschung der ökonomischen und sozialen Bedingungen in den von Arbeitsstreitigkeiten betroffenen Industrien, das Vordringen zu den psychologischen Momenten, die zu derartigen Reibungen und Störungen des Wirtschaftslebens führen. Nur auf Grund klarer Einsicht in diese noch zum Teil unentwirren Zusammenhänge wird die Herstellung gegenseitigen Vertrauens und der Geist einer wahren Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern möglich werden.

Als wesentliches Moment für mangelnde Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern einerseits, Arbeitnehmern und den mit ihrer Aufsicht betrauten Personen andererseits wurde von Rednern aus allen Lagern hervorgehoben:

1. Die Unsicherheit der Lage des Arbeiters, die eine ständige Quelle von Beunruhigung bietet, und die infolge der weltwirtschaftlichen Verpflichtung der Produktion und damit der Abhängigkeit der Arbeitsmärkte von oft unkontrollierbaren Faktoren verstärkt wird.
2. Die Mechanisierung der Arbeit.
3. Ungünstige Arbeitsbedingungen.

4. Mängel in der Person der anleitenden und beaufsichtigenden Persönlichkeiten.
5. Individuelle, in der Person der Arbeitnehmer liegende Gründe.

In einem psychologisch aufschlußreichen Vortrag über die Gruppenbildung in der Industrie zeigte Delisle Burns, Professor in Glasgow, den Einfluß gleicher Lebensumstände, ähnlicher Arbeitsbedingungen und der Arbeitsvereinigung in großen Betrieben auf das Entstehen des Gruppenbewußtseins und der Einstellung zur Umwelt auf. Auch dieser Redner stellte sich in bewußten Gegensatz zu Lord Asquith, indem er auf Notwendigkeit und Möglichkeit der Ursachenerforschung und Gruppenmeinungen und Gruppenstimmungen hinwies. Er stellte z. B. die Gehemtheit und mangelnde Ausdrucksfähigkeit des durch seine Arbeit von der Außenwelt isolierten Kohlenarbeiters in Vergleich zu der Gesamtheit und Ausdruckssicherheit des Eisenbahners, der in ständigem Kontakt mit der Gesellschaftsgruppe bleibt, der seine Arbeit unmittelbar dient.

Bemerkenswert — auch für psychologische Erkenntnisse in der Wohlfahrtspflege — waren seine Ausführungen über die geistig-seelische Verzerrung des Arbeiters durch die Bedienung von Riesenmaschinen, über die Einwirkung kurzfristiger Lohnzahlung auf die geistige Schwere des Arbeiters. Menschen, die ihr Einkommen in kleinen Raten beziehen, können schließlich nur in Wochenterminen denken; wer dauernd unter dem Druck der Existenzunsicherheit steht, konzentriert sein Interesse auf den kommenden Tag; ihm verengt sich notwendig der geistige Horizont.

Ein Gegengewicht gegen die Verzerrung des Arbeiters durch die Fesselung an die Maschine sieht Burns in dem im Arbeiter bereits erwachten Gefühl seiner Bedeutung für das Gesamtwirtschaftsleben. Dieses Bewußtsein wird auch die Gewerkschaftspolitik der nächsten Zukunft bestimmen und ihren Blick über den Einzelbetrieb und den einzelnen Wirtschaftszweig hinaus auf das Ganze der Weltwirtschaftspolitik lenken. Das moderne Fabrikssystem bietet viel weitere Möglichkeiten konstruktiver Gemeinschaftsarbeit als die mittelalterlichen Zünfte — Möglichkeiten, die zur Zeit noch nicht genutzt werden —, denn die an der Industrie beteiligten Gruppen erscheinen heute noch in Ringen eingeschlossen, die sich nur an wenigen Punkten berühren.

Die von Dr. Burns hervorgehobene Ausgleichsmöglichkeit durch Anteilnahme an

wirtschaftspolitischen Leben wurde von Arbeitnehmervertretern nur in bedingtem Maße anerkannt. Verkürzung der Arbeitszeit und Gewährung erhöhter Freizeit für eine produktive Betätigung in Landwirtschaft, Hausbau, Gartenpflege oder für geistige Fortbildung werden am ehesten als Ersatz für die verlorenen Persönlichkeitswerte der Arbeit angesehen.

In der Diskussion über die Beziehung des Arbeiters zu seiner Arbeit, die durch ein Referat von Spencer Miller, Sekretär des Ausbildungsinstituts für Arbeiter in New York, und Professor Peer, Universität Manchester, eingeleitet wurde, stand die Mechanisierung der Arbeiter im Mittelpunkt. Neben der Entseelung der Arbeit wirkte die Entwertung des Könnens wieder wirtschaftlich und psychologisch entscheidend auf Leben und Arbeit des Arbeiters ein: Auch hier ist es vornehmlich der Faktor der Existenzunsicherheit, der Mißtrauen und Verbitterung der Arbeiterschaft nährt.

Ein Vortrag von Dr. Frieda Wunderlich über das Thema „Die Leistung der Sozialwissenschaften für die Förderung der persönlichen Beziehungen in der Industrie“ rief einen tiefen Eindruck hervor. Die Hilfe der Wissenschaft wird gebraucht, weil alle Eingriffe in das Wirtschaftsleben, die nicht ihrer Struktur gerecht werden und sich der Eigengesetzlichkeit, die ihr innewohnt, nicht einfügen, scheitern oder Schädigungen an anderen Stellen hervorrufen. Die Frage, warum die industriellen Beziehungen des Industriearbeiters, auf dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse heute am schwersten lastet, gebessert werden müßte, antwortet die Ethik: entsprechend der Doppelstelle, die der Mensch als Arbeitskraft und Konsument einnimmt, ist zu fordern, daß seine Würde geachtet und seine Versorgung so gestaltet wird, daß seine Würde nicht darunter leidet. Beide Forderungen schienen ihr heute beim Proletariat nicht erfüllt.

Es ist zu hoffen, daß Institute, wie das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Deutschland und das Rationalisierungsinstitut in Genf, sich stärker mit Einspannung des technischen Fortschritts in der Richtung der Befreiung des Menschen von mechanischer Arbeit befassen werden. Bis diese Entwicklung erreicht ist, müssen sich die Kulturbefürderer in die Freizeit retten. Die Wissenschaft kann hier vor allem, unterstützt durch

die Physiologie, optimale Arbeitszeiten und deren wirtschaftliche Auswirkungen erwidern. Allerdings muß immer in Betracht gezogen werden, daß generelle verwertbare Ergebnisse in der Ermittlung optimaler Arbeitszeiten nicht erreichbar sind.

Die Hauptursachen der Existenzunsicherheit des Arbeiters sind in den Krisen zu suchen. Die Erforschung der Krisenursache ist Vorbedingung eines jeden Eingreifens, das sich auf Stabilisierung der Beschäftigung richtet. Eine zweite Voraussetzung ist die planmäßige Konjunkturbeobachtung. Auf Grund der Diagnose der Konjunkturen können der Geschäftswelt Warnungssignale erteilt werden. Es eröffnen sich Möglichkeiten der Konjunkturbeherrschung durch Kreditkontrolle und internationale Kartellvereinbarungen; Bedeutung wäre einer internationalen Zusammenarbeit der Konjunkturforschungsinstitute zur Aufstellung verwertbarer Wirtschaftsprognosen und damit zur Einwirkung auf die Stabilisierung der Wirtschaftsfragen beizumessen. Die unzureichende Versorgung des Arbeiters hat die Wissenschaft schon immer im Zusammenhang mit dem Verteilungsproblem beschäftigt. Das Interesse an der Erforschung des Wert- und Einkommensproblems ist in den letzten Jahren jedoch hinter praktischen Fragen zurückgetreten. Dr. Wunderlich sieht es als Aufgabe der zukünftigen Wirtschaftswissenschaft an, eine Theorie des Konsums zu schaffen.

Keine Abstraktion kann nicht einfach in die Praxis des Lebens übertragen werden; dennoch kann kein Zweifel an der Bedeutung der Wissenschaft für die Lebensgestaltung ausgesprochen werden. „Theorie ohne Praxis ist leer, Praxis ohne Theorie ist blind.“ —

Fragen der Ausbildung und Auswahl der mit der Anleitung und Aufsicht betrauten Angestellten, Wertmeister, Vorarbeiter führten auf die besonderen Aufgaben der Einzelbetriebe zurück. Es wurde besonders von den Praktikern betont, daß die Entwicklung verständnisvollen, gutwilligen Zusammenarbeiten, daß die Besserung der Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen nur vom Betriebe selbst ausgehen können.

An den Diskussionen zu dieser Frage beteiligten sich amerikanische, englische und holländische Arbeitgeber sehr eingehend; aus den deutschsprechenden Ländern haben leider keine Arbeitgeber an der Tagung teilgenommen.

Major Urwick, Organisationsleiter in der Firma Messrs. Rowntree & Co., Ltd., York, führt einen großen Teil der Schwierigkeiten und Reibungen, die die Betriebe zu überwinden haben, auf das Erbeil an Fehlern der Vergangenheit zurück. Auch heute sind die Betriebe immer noch in persönlichen Dingen mehr auf die Aufgaben der Vergangenheit, als auf die der Zukunft eingestellt. Werkmeister und Aufseher sind überall diejenigen Betriebsbeamten, die in unmittelbarem Kontakt mit der Arbeiterschaft stehen und diesen gegenüber die Politik der Betriebsleitung repräsentieren. Der Einfluß, der von diesen letzten persönlichen Kontakten ausgeht, ist ausschlaggebend für den Geist, der im Betriebe herrscht („the strength of any chain of industrial relations is essentially the strength of this final link“). Für Stellung und Aufgabenkreis der Werkmeister und Aufsichtsbeamten gibt es noch keine ausreichende Definition, nicht einmal eine sichere Tradition. Die Grade ihrer Verantwortung und Autorität wechseln nicht nur von Betrieb zu Betrieb, sondern auch von Abteilung zu Abteilung innerhalb eines Betriebes. Die Entwicklung wird dazu führen, den Werkmeister von heute durch den Funktionsmeister im Sinne von Taylor zu ersetzen; denn die Qualitäten, die von den Werkmeistern alten Stiles gefordert werden, finden in einer Person nicht vereint zu finden. Für die Wahl der Werkmeister ist jetzt meist nur das technische Können maßgebend. Ihre pädagogische und psychologische Fähigkeit zum Anlernen, zum Leiten und zur Behandlung von Menschen wird gar nicht oder nur sekundär berücksichtigt. So steht der Werkmeister auf verantwortungsvollem und schwierigerem Posten, vor Aufgaben, die nicht von ihm bewältigt werden können und für die er keinerlei Ausbildung empfangen hat. Die Amerikaner haben für die Lösung der Werkmeisterfrage bereits Vorbildliches geleistet; ihre Vorschläge bieten auch für europäische Betriebe Anregung, sind aber keineswegs ohne weiteres übertragbar. Denn in Amerika ist ein Werkmeister ein Mann, der eine bestimmte Arbeit tut; in Europa ist er ein Mann, der einer bestimmten sozialen Klasse angehört. Europa steht noch unter dem Schatten des Feudalismus; feudalistische Vorstellungen von Herrtum und Aufsichtertum, von Autorität und Unterordnung wirken noch heute nach und haben wahres Führertum in der Industrie, eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bislang kaum aufkommen

lassen. Dennoch verlangt gerade unser heutiges Wirtschaftsleben verfeinerte Zusammenarbeit und den Willen zur Kooperation.

Bei der Auswahl der Werkmeister und Aufseher der Zukunft werden Eignung und Begabung ausschlaggebend sein müssen. Wir brauchen eine Ausbildungsarbeit, die schon bei jungen Menschen einsetzt und sich durch mehrere Jahre erstreckt. Es wird weniger darauf ankommen, für bestimmte Einzelaufgaben vorzubilden, als Fähigkeiten zu entwickeln. Wir müssen erziehen zu Führertum und Arbeitsgemeinschaft (Leadership and Cooperation). Für die Ausbildung der Führer und Unterführer in der Industrie sollten die jahrhundertelangen Erfahrungen der Arme nutzbar gemacht werden. Diese Erfahrungen haben bewiesen, daß Führerschaft bis zu einem gewissen Grade gelehrt werden kann, nur bedürfen die Ausbildungssysteme sorgfältigen Durchdenkens.

Die Mehrheit der Ursachen, die Streiks und Unzufriedenheiten heraufbeschworen haben, können nicht durch Machtpolitik beseitigt werden.

Voraussetzung für Führertum und freiwillige Gefolgschaft der Arbeitnehmer in der Industrie ist die Aufgabe des Konkurrenzkampfes als Grundprinzip der Wirtschaft und der inneren Betriebsführung. Der Wettbewerb ist nicht ganz auszuschalten; wir brauchen jedoch eine neue Einstellung zur Wirtschaft — die Auffassung der Wirtschaft als Dienst für die Allgemeinheit. Nur auf diese Weise können befriedigende Beziehungen in Betrieben entstehen und gepflegt werden.

Das unbedingte Erfordernis psychologischer Schulung von Betriebsleitern, Personal- und Aufsichtsbeamten, Fabrikpflegern usw. wurde besonders auch von Gewerbeinspektoren und Betriebspraktikanten anerkannt. Die Forderung wurde von den Direktoren des Nationalen Instituts für industrielle Psychologie in London, Professor Myers und Professor Miles, eingehend begründet. Die psychologische Schulung schafft noch nicht den idealen Betriebsleiter, aber sie hilft ihm die psychologischen Wirkungen seiner Maßnahmen zu übersehen.

Unter der Leitung von Dr. Otto Lipmann (Institut für angewandte Psychologie, Berlin) beschäftigte sich eine Sektion mit den Methoden der Untersuchung über Arbeitsbeziehungen in der Industrie. Es wurde klargestellt, daß die Abhängigkeit der menschlichen Beziehungen von objektiven Bedingungen — d. h. von Produktionsver-

hältnissen, Löhnen und Arbeitszeiten — nur in sehr einfach gelagerten Betrieben und Industrien direkt festgestellt werden könne. Je komplizierter die Arbeitsbedingungen sind, desto mehr müssen die subjektiven Bedingungen mit berücksichtigt werden, desto mehr muß versucht werden, mit Hilfe der Methoden der industriellen Psychologie die geistige Stellungnahme der Gruppen und Individuen zu objektiven Tatsachen zur Grundlage der Untersuchungen zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten sind die emotionalen und instinktiven Elemente der Stellungnahme von größerer Bedeutung als die rationalen. Die Erfahrung zeigt, daß die Stellung der Arbeitnehmer von vornherein zu allen Maßnahmen der Betriebsleitung eine mißtrauische ist. Diese Tatsache erschwert jede Feststellung über die Wirkung objektiver Arbeitsbedingungen. — Rationalisierungsmaßnahmen rufen oft Unzufriedenheit hervor, weil sie in unzumutbarer Weise eingeführt werden.

Untersuchungen in Betrieben sollten nur unter Heranziehung der Arbeiterschaft und Befragung der verschiedenen Gruppen erfolgen, sich auch auf das Heim und die Lebensweise der Arbeiter außerhalb der Fabrik erstrecken.

Als Probleme, die dringend eine Untersuchung erfordern, werden angesehen: Arbeitsstreuigkeiten und ihre Häufigkeit, Arbeitswechsel und ihre Häufigkeit, willkürliches Feiern usw. Die Sektion richtete an die Geschäftsstelle der I. N. S. die Bitte, dahin zu wirken, daß eine Basis für internationale vergleichende Untersuchungen geschaffen wird, durch die in verschiedenen Ländern gleiche Probleme nach denselben zu vereinbarenden Methoden erforscht werden können.

Einen ausgezeichneten Einblick in die Organisation des „Personel work“ in den Vereinigten Staaten gab das Referat von Miß Lies, Direktor der Organisationsabteilung des bekannten Warenhauses H. G. Macy & Co., Inc., New York. Die Firma hat zur Zeit einen Jahresumsatz von 80 Millionen und beschäftigt 8000 Angestellte, zur Weihnachtszeit 12 000 (davon in normalen Zeiten 40 % zum Verkauf, 60 % in anderen Arbeiten). Miß Lies entwickelte Grundsätze und Erfahrungen über Auslese, Schulung, Fortbildung und Beobachtung innerhalb des Betriebes und das Prinzip, nach dem das gesamte Personalwesen als integrierender

Bestandteil der Betriebsverwaltung eingegliedert ist. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen über die Führung der Personalkarten und die Praxis, den Angestellten in diese Karten jederzeit Einsicht zu gewähren. Es wurde aus dem Referat deutlich, daß ein großer Teil der in manchen großen Betrieben der U. S. A. durchgeführten Wohlfahrts-einrichtungen Zwecken diene, die in Deutschland durch öffentlich-rechtliche Regelung Pflichtaufgaben für die Unternehmer geworden sind.

Oberregierungsrat Dr. G a e h e l, Reichsarbeitsverwaltung Berlin, gab im Zusammenhang der Verhandlung über Personal- und Anstellungswesen eine Darstellung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in Deutschland und der Mitarbeit der Betriebsräte bei Arbeiterentlassungen und -einstellungen.

Von Arbeitnehmerseite wurde vornehmlich in einem Referat von Erich L ü b b e, Berlin, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates eines großen deutschen Werkes, der Einfluß der Betriebsgröße, des Standortes der Betriebe (Land oder Stadt) und der Besitzverhältnisse (Familienbesitz — Aktiengesellschaft) auf die Beziehung zwischen Leitung, Arbeitern und Angestellten und auf den Geist des Betriebes hervorgehoben. Sehr wesentlich ist die Zusammenfassung des Stabes der Werkleitung. Häufig wird vom Betriebsrat behauptet, daß die Zusammenfassung nicht immer nach Qualität erfolgt, sondern daß Verwandtschaftsbeziehung und andere persönliche Momente ausschlaggebend sind. Wünschenswert sei die verstärkte Heranziehung der Angestellten zu Verwaltungsarbeiten. Es wurde zugegeben, daß die Gewerkschaften die Belange des Einzelbetriebs nicht immer genügend berücksichtigen können, sondern von der Lage der Gesamtindustrie abhängig sind. Andererseits würden die Arbeitnehmerinteressen von den Arbeitgebern nicht ohne Zwang berücksichtigt, sondern der Sicherheitsfaktor für die Erhaltung der Werke so hoch eingesetzt werden, daß zur freiwilligen Befriedigung der Arbeitnehmererschaft nur geringe Mittel zur Verfügung stehen würden.

Der Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Beziehungen zwischen Konsumenten und Produzenten einerseits, den verschiedenen Produktionsgruppen andererseits wurden von Mr. K e l l o g g, dem Herausgeber der „Survey“, behandelt.

Ein Wort soll noch über die Form der Veranstaltung gesagt werden. Die

Kongreßleitung hat für die „Förderung der Beziehungen zwischen den Kongreßteilnehmern“ wirklich Vorbildliches geleistet. Es scheint wichtig, dies zu betonen, weil die Herstellung des persönlichen Kontaktes zwischen Vertretern und Sachverständigen verschiedener Länder im allgemeinen als das wertvollste Ergebnis internationaler Kongresse angesehen werden darf. Der Massenbetrieb, der bei größeren internationalen Tagungen leider unvermeidlich geworden zu sein scheint, hemmt diesen Erfolg in dieser Richtung bedauerlicherweise. Für Teilnehmer, die ohne persönliche Beziehung zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Fühlungnahme oft sehr erschwert. Sie ergab sich auf dem I. R. Z.-Kongreß in Cambridge durch das Zusammenwohnen der 150 Teilnehmer in dem mit herrlichem Park und Gartenanlagen umgebenen Girton College von selbst.

Eine kluge und sorgfältig durchdachte Anordnung der Vorträge und Sitzungen, der Pausen und Mahlzeiten, Besichtigungen und Freizeiten — nicht zuletzt auch die wohlliche Ausstattung der Räume, schuf mannigfaltige Gelegenheiten zu zwanglosen Aussprachen und spontanen Diskussionen. Man konnte überdies lernen, wie durch scientific management in der Kongreßvorbereitung — ausreichende Zahl freiwilliger Dolmetscher, rechtzeitig verteilte Vorberichte und

ausführliche Teilnehmerlisten, Namensschilder (die von allen Teilnehmern zu tragen waren), Tagesbulletins und Besichtigungspläne usw. usw. — Zeit und Kraftverschwendung vermieden und die Teilnahme-freudigkeit wesentlich erhöht werden kann. Die so geschaffene Atmosphäre des Einflusses und der Verständigung kamen auch den sachlichen Verhandlungen ungemein zugute³⁾.

In der Generalversammlung der I. R. Z. wurden neue Satzungen angenommen. Man einigte sich auf den Namen: International Relation Association (for the study and promotion of human relations in industry).

Der Vorstand setzt sich jetzt aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

Präsident: Dr. van der Leeuw, Teilhaber von Messrs. de Erven de Wed. Rotterdam.
Vizepräsidenten:

1. Erich Lübke, Vorsitzender des Betriebsrats, Berlin.

2. Mary van Kleed, Direktorin der Abteilung für industrielle Forschungsarbeit, Russel Sage Foundation.

3. M. L. Fledderus, Holland (bisher ehrenamtliche Schriftführerin der I. R. Z.).
Schatzmeister: G. E. Jacob, Direktor, W. u. K. Jacob & Co., Ltd., Dublin.

³⁾ Der Verhandlungsbericht wird versandt von der Geschäftsstelle der I. R. Z., 66 Javaktraat, Haag, Holland.

Rundschau.

Allgemeines.

Der Deutsche Landgemeindetag und der Preussische Landgemeindetag West haben durch den Tod des Bürgermeisters Bed, Angermünde, einen schweren Verlust erlitten. Bürgermeister Bed war einer der eifrigsten Vorkämpfer des Gedankens des organisatorischen Zusammenschlusses der Landgemeinden. Seit 1920 war er zweiter Vorsitzender des Deutschen Landgemeindetages und des Preussischen Landgemeindetages West.

Eine Bekämpfung des Wohlfahrtschwindels wird durch die seit 1920 in Berlin bestehende Schutzgemeinschaft, Berlin NW 40, Schornhorststr. 35, der eine Reihe führender Organisationen der Wohlfahrtspflege angehören, durchgeführt:

- Deutscher Schutzbund;
- Archiv für Wohlfahrtspflege;
- Vereinigung für deutsche Siedlung und Wanderung;
- Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation;
- Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen;
- Deutscher Verein für Wohnungsreform;
- Deutsches Rotes Kreuz;
- Deutsches Auslandsinstitut;
- Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften.

Die Schutzgemeinschaft arbeitet auf Grund des Materials ihrer Mitglieder in enger Verbindung mit den Staatskommissaren der Wohlfahrtspflege und versucht in regelmäßigen Zusammenkünften im Reichsarbeitsministerium durch gemeinsame Maßnahmen bedenklichen Unternehmungen den Boden zu entziehen.

Ein Verbot sämtlicher öffentlicher Sammlungen auf Straßen, Plätzen und öffentlichen Orten ist in der Stadtgemeinde Berlin vom 15. Sept. 1928 ab erlassen worden. Das Verbot ist auf die immer steigende Belästigung des Publikums, besonders der Ausländer, zurückzuführen.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die Anerkennung von Wohlfahrtschulen zur Ausbildung von Wohlfahrtspflegern ist beziehungsweise der Wohlfahrtschule des Diakonenseminars im Rauhen Hause in Hamburg erteilt worden. Zur Vorbereitung von Wohlfahrtspflegern auf die staatliche Prüfung sind neuerdings folgende Nachschulungslehrgänge zugelassen:

Wohlfahrtschule des Sozialpolitischen Seminars der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin W 56, Schindlerplatz 6, vom 1. Nov. 1928 bis 28. Febr. 1929;

Wohlfahrtschule des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau, Schönwalder Allee, vom 17. Sept. bis 18. Dez. 1928;

Soziale Frauenschule in Königsberg i. Pr., Großer Domplatz 3, vom 4. Sept. bis 15. Dez. 1928;

Wohlfahrtschule für Hessen-Nassau und Hessen in Frankfurt a. M., Seilerstr. 32 part., voraussichtliche Eröffnung im Januar 1929.

Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszugnisse für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen ist zwischen dem Preussischen Kultusminister und dem Badischen Minister für Kultus und Unterricht getroffen worden.

Ein Fortbildungslehrgang für Kursleiterinnen in Kindertagesheimen (Kindergärten und Horten) der Provinz Sachsen wird am 1. November 1928 für vier Monate eingerichtet.

Als Ausbildungsstätte für weibliche Polizeibeamte ist das Frauen-Kriminalkommissariat beim Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. vom preussischen Innenministerium bis auf weiteres anerkannt worden.

Die Soziale Frauenschule in Thale a. Harz, ist durch Begründung eines Vereins zur Erhaltung und Förderung der sozialen Frauenschule in Thale a. Harz am 9. Juni 1928 in ihren Bestrebungen sehr gestützt worden. Dem Verein gehören 14 Landkreise, die Arbeiterwohlfahrt für die Provinz Sachsen, die Provinzialverbände der Inneren Mission und der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz als Mitglieder an. Die Schule, die im Jahre 1920 von der Vereinigung Provinzialwohlfahrtsamt Sachsen begründet worden ist, hat während der Inflationszeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Es ist ihr jedoch gelungen durchzuhalten, und ihre Einrichtungen immer weiter auszubauen. Sie verfügt zurzeit über eine Wohlfahrtschule, Jugendleiterinnen- und Hortnerinnen-seminar, allgemeine Frauenschule, Haushaltungsklasse und eine Kinderpflegerinnenschule. Die Anstalt wird als Internat geführt und soll vom preussischen Staat namhafte Zuschüsse und Überweisung von Lehrkräften erhalten.

Die Arbeitsvermittlung für Wohlfahrtspflegerinnen hat in den Jahren 1924 bis 1927¹⁾ ständig an Umfang gewonnen. Ein Rückgang macht sich nur im Jahre 1925 bemerkbar, wo die Auswirkungen der Deflation auch bei den Finanzen der Kommunen einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben. Es wurden vermittelt:

Berufsgruppen:	Arbeitsgesuche:			
	1924	1925	1926	1927
Gesundheitsfürsorge . . .	237	288	312	362
Jugendwohlfahrt . . .	215	208	278	306
Wirtschaftsfürsorge . . .	126	64	109	162
Insgesamt	578	560	699	830

Die Statistik zeigt, daß die Gesundheitsfürsorge die größten Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, daß aber auch die Fürsorge für die Jugendwohlfahrt und der wirtschaftlichen Fürsorge in immer steigender Zahl vermittelt wer-

den konnten. Wenngleich das Bild keine genaue Darstellung des Arbeitsmarktes gibt, da besonders bei dem großen Bedürfnis an Gesundheitsfürsorge diese auch ohne den Arbeitsnachweis vielfach Stellen finden, geben die Zahlen doch einen typischen Überblick über die Stellenmarktlage der Wohlfahrtspflege. Ein besonderer Mangel besteht an sozial pädagogisch geschulten Kräften mit hauswirtschaftlichen und technischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Anstaltsarbeit. Neue Möglichkeiten werden durch den Ausbau der Gefährdetenfürsorge und die Entwicklung der weiblichen Polizei, für die das Wohlfahrtspflegerinnenexamen Voraussetzung ist, geboten, besonders für Kräfte in reiferem Alter. Auch auf dem Gebiet der sozialen Gerichtshilfe, das in letzter Zeit von den Kommunen stark in Angriff genommen worden ist, war eine regere Nachfrage bemerkbar, ebenso in der sozialen Krankenhausfürsorge, für die die Fürsorgefrauen vielfach aus der Familienfürsorge entnommen werden. Ein Mangel besteht an Kräften mit guter psychiatrischer Ausbildung für Anstalten und Beratungsstellen für Nerven- und Gemütskranke. Im ganzen ist die Unterbringung der älteren Kräfte bei der großen Verantwortung leichter als die der jüngeren Kräfte. Die staatliche Anerkennung wird fast überall heute für die Anstellung einer Wohlfahrtspflegerin gefordert. Eine Reform der Stellenvermittlung ist besonders erwünscht im Hinblick auf den Ausbau des Reichsausgleichs und die Bearbeitung der Gebiete durch Sachbearbeiter.

Freie Wohlfahrtspflege.

Der Centrausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche verbindet mit seinem Kongreß am 23. bis 26. Sept. 1928 in Königsberg die Feier seines 80. Jubiläums. Seit der Begründung im Jahre 1848 durch Johann Hinrich Wichern ist auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege besonders in der Hygiene und Jugendwohlfahrt eine umfassende Tätigkeit ausgeübt worden. Zurzeit umfaßt der Auschuß 85 Landes- und Provinzialbehörden, etwa 100 Fachverbände und 3900 Anstalten der geschlossenen, 3500 der halboffenen und etwa 5000 Einrichtungen der offenen Fürsorge. Die Verhandlungen des Kongresses werden sich mit den Fragen der Landnot und Landflucht, der Erziehung und der Fürsorgeerziehung und hygienischen Fragen beschäftigen. In Verbindung mit dem Kongreß werden Sonderveranstaltungen des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands, des Verbandes der Stadtmissionen und der evangelischen Frauenorganisationen stattfinden.

Fürsorgewesen.

Über die Verwertung eingezogener Funkgelei für gemeinnützige Anstalten ist auf Grund einer Anordnung des Preussischen Justizministers verhandelt worden. Soweit das Gerät nicht für die Zwecke der Justizverwaltung Verwendung findet, kann es in Krankenanstalten oder gemeinnützigen Anstalten, unter staatlicher Verwaltung oder unter der Ver-

¹⁾ Siehe Jahresbericht für das Jahr 1927/28 der Fachabteilung für die Wohlfahrtspflege und weibliche Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin in der „Sozialen Berufsarbeit“ Nr. 7/8, Juli/August 1928.

waltung eines kommunalen Verbandes stehen, zur Verwendung überlassen werden. Auch amtlichen Wohlfahrtsstellen können solche Funktgeräte zur Überweisung an Kriegsbeschädigte, besonders Kriegsblinde, oder an andere Hilfsbedürftige übermittelt werden.

Fürsorger für Taubstumme sind bisher nur selten eingestellt worden, obgleich die Fürsorge für Taubstumme besondere Kenntnisse und Eignungen erfordert. Der Stadtrat Weiden-Oberpfalz hat zur Betreuung seiner Gehörlosen einen eigenen Fürsorger angestellt, der die Interessen der Taubstummen wahrnehmen soll.

IV BS

Die **Internationale Auswandererhilfe**, Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, hat, wie wir er-gänglich zu unseren Ausführungen (s. Nr. 5, S. 245, d. Jahrgangs) mitteilen, sich als Zweigstelle des International Migration Service begründet. Die Organisation hat über den Kreis ihrer eigenläufigen Zweigstellen hinaus Verbindungen zu Korrespondenten mit 50 Staaten. Die Arbeit erstreckt sich auf die Vermittlung von Hilfe zwischen den bestehenden Wohlfahrtsorganisationen der verschiedenen Länder für solche Fälle, in denen die Betreuung und die Arbeit im Interesse des Klienten eine Bearbeitung in mehr als einem Lande notwendig macht. Während in den Ländern, in denen die Wohlfahrtspflege noch nicht durchgebildet ist, auch eine direkte Betreuung bei internationalen Fällen übernommen wird, beschränkt sich die Arbeit in anderen Ländern, in denen das Netz der bestehenden Einrichtungen gut durchgebildet ist, (wie z. B. Deutschland und Vereinigte Staaten von Amerika), auf Vermittlungstätigkeit. Die Hauptaufgaben der in Genf im Jahre 1927 festgestellten Statuten erstrecken sich darauf:

1. Personen zu helfen, die, infolge von Auswanderung, in Schwierigkeiten sich befinden, deren Behebung internationale Zusammenarbeit erfordert;
2. vom internationalen Standpunkt aus die Voraussetzungen und Folgen der Ein- und Auswanderung und ihre Rückwirkung auf Einzel-Familien- und Volksleben zu untersuchen.

Eine **Entschließung zum Ein- und Auswandererproblem** wurde von der Interparlamentarischen Konferenz in Berlin (August 1927) auf Grund eines Referates von Secerov (Südslawien) angenommen, um die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse des Auswanderers sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Staaten untereinander zweiseitige Verträge abschließen, die besonders die Fragen internationaler Auskunftsstellen, Zulassung der Auswanderer, Vereinfachung des Passwesens regeln und Schutzbestimmungen auf sanitärem und sittlichen Gebiet (Frauen-, Kinder- und Jugendschutz) treffen sollen; auf die Einbeziehung der Eingewanderten in die Sozialversicherung und eine Erleichterung der Naturalisation sei überall hinzuwirken.

Eine **Aussteuerparlasse** und in Verbindung hiermit 17 **Nachbussen** werden vom Jugendamt der Stadt Oberfeld unterhalten. Die Beschaffung der zu verarbeitenden Stoffe und sonstigen Materialien erfolgt durch das Wirtschaftsamt der Stadt. Als Lehrkräfte sind katholische und evangelische Schwestern sowie nebenamtlich technische und Gewerbelehrerinnen beschäftigt.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Über die **Form der Versorgungsbehörden gegenüber Kriegsbeschädigten** hat der neue Reichsarbeitsminister Bisjoff ein Rundschreiben erlassen. Er knüpft an den Erlass vom 16. September 1925 an, in dem den Kriegsbeschädigten das Recht auf werttätige Hilfe zuerkannt wird und gefordert wird, daß der Umgang mit Kriegsbeschädigten sich in den entgegengesetztesten Formen bewegt. Die Art des Empfangs, des Grußes oder Gegengrußes und der Anrede soll so gehalten sein, daß die Befangenheit beseitigt wird und zu freier Aussprache führt. Die Aussprache soll sich in einfachen Formen ohne Weitschweifigkeit und ohne zuviel Sachausdrücke und Paraphrasenanwendung vollziehen. Worten der Kriegsbeschädigten soll möglichst vermieden werden. Alle Verzögerungen sollen unter Angabe der Gründe und mit der Bitte um Gehul mitzuteilen sein. Sitzgelegenheiten sind für die Wartenden erforderlich. Der Kriegsbeschädigte soll schnell und zuverläßig an die richtige Stelle gebracht werden, wenn notwendig unter Begleitung. Auch der Schriftverkehr soll entgegenkommend, sachlich und im Falle von Reibungen mit Ernst und Würde geführt werden. Die Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten sollen rasch und mit wenig Schreibwerk erledigt und die Auszahlung bewilligter Gelder aufs schnellste besorgt werden. Der Reichsarbeitsminister erkennt den Erlass in seinem ganzen Inhalt an und ruft ihn seinen Beamten in Erinnerung. Er weist besonders darauf hin, daß es notwendig ist, mit den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen wie bisher in enger Verbindung zu arbeiten und diese Zusammenarbeit noch zu vertiefen. Die Organisationen sollen über alle wichtigen Vorgänge und Neuerungen auf dem Gebiete des Versorgungswesens laufend unterrichtet werden, und durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch die Arbeit fördern.

Dem neuen **Ausschuß des Reichstags für Kriegsbeschädigtenfragen** gehören folgende Mitglieder an: Sozialdemokraten: Frau Ansförge, Frau Arning, Herr Gerlach, Herr Kröger, Herr Passel, Frau Reize (Schriftführer), Herr Hofmann, Herr Schnabrich, Herr Seidel; Deutschnationale: Herr Gernß, Herr Hülfes, Herr Schmidt-Hannover, Herr Schröter-Wiegand, Herr v. Troilo; Zentrum: Herr Damm, Herr Seilmayr, Herr Gerig, Herr Dr. Krone; Kommunisten: Herr Adler, Herr Gräf-Dresden, Herr Meyer-Franken, Herr Kapfe; Deutsche Volkspartei: Frau Dr. Hertwig-Bünger, Herr v. Gilsa, Herr Thiel; Demokraten: Herr Ziegler; Wirtschaftspartei: Herr Pallmann. Bayerische Volkspartei: Herr Loibl.

Zusatzgrenze für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Nach Ziffer 8 zu § 90 RWG. i. d. F. der Dritten Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zusatzgrenze (RWBl. 28, S. 24) ist bei Feststellung der Einkommensgrenze für Gewährung der Zusatzgrenze das Einkommen von Familienmitgliedern, die im Haushalt von Versorgungsberechtigten leben, nur insoweit dem Einkommen der Versorgungsberechtigten hinzuzurechnen, als es die Einkommensgrenzen für die Gewährung der halben Zusatzgrenze an einen Beschädigten ohne Kinder in

der entsprechenden Ortsklasse übersteigt. Von diesen, dem Einkommen des Familienhauptes hinzuzurechnenden Einkommensteilen können noch besondere nachweisbare Kosten des Familiengliedes abgezogen werden.

Nach der früheren Regelung (RWB. 25 S. 59, Nr. 116) wurde dem Versorgungsberechtigten ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Familiengliedes stets der volle Wert der wirtschaftlichen Vorteile, die durch das Zusammenleben mit dem Familienglied zu geben angesehen werden mußten, angerechnet.

Das Reichsarbeitsministerium gestattet durch Erlaß vom 10. Mai 1928 (RWB. S. 52, Nr. 66), daß in Einzelfällen, bei denen infolge besonderer Umstände die bisherige Regelung günstiger war, als die neue, das bisherige Verfahren beibehalten wird, damit der Versorgungsberechtigte nicht schlechter gestellt wird. Wenn aber die frühere Regelung für ihn ungünstiger war, darf keinesfalls auf sie zurückgegriffen werden.

Verforgung abgefundener Kriegsbeschädigter.

I. Auf Grund der ersten Novelle zum RWB. vom 22. Juni 1923 (RWB. I S. 513) fiel bei den Kriegsbeschädigten, die wegen einer Erwerbsminderung von nur 20 v. H. Rente nach dem RWB. bezogen, die Rente unter Gewährung einer Abfindung weg.

Um Härten, die aus dieser Regelung im Zusammenhang mit der Vorschrift, daß nur bei Weidensverschlimmerung Neufestsetzung der Rente möglich ist, für tatsächlich schwerer Beschädigte, entstehen, auszugleichen, hat das Reichsarbeitsministerium entsprechend einer Regierungserklärung anlässlich der Beratung über die fünfte Novelle zum RWB. durch Erlaß vom 13. Februar 1928 (RWB. 28 S. 15, Nr. 21, vgl. auch S. 45, Nr. 48) angeordnet, daß diese Abgefundenen — nicht die nach § 103 RWB. abgefundnen zehnprozentigen Kriegsbeschädigten — auch ohne daß eine Weidensverschlimmerung nachweisbar ist, auf Antrag wieder Rente erhalten können, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit jetzt mindestens 25 v. H. beträgt.

Nach einem Erlaß vom 30. März 1928 (RWB. 28, S. 45, Nr. 48) sind die Bewilligungen der Versorgungsgebühnne an solche Versorgungsberechtigte mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungen schon in diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, und der Antrag noch vor dem 1. Oktober 1928 gestellt wird.

Das Reichsarbeitsministerium hat sich in der Regierungserklärung wie auch in dem Erlaß Zurücknahme dieser Anordnung vorbehalten, wenn die Versorgungsbehörden mit unbegründeten Anträgen Abgefundener überflutet werden, und dadurch deren geordneter Dienstbetrieb in Frage gestellt werden sollte.

II. Für verschiedene Verwundungen war der Hundertsatz für Berechnung der Versetzungs- (an Stelle der Erwerbsminderungs-) Rente nach § 25 Abs. 3 RWB. z. B. bei Verlust von drei oder mehr Fingern einer Hand ausschließlich des Daumens oder bei Verlust des Daumens allein oder bei Verlust der ganzen Kopfhaut, wie auch bei Verlust des Ommens oder aller Zehen oder beider Ohrmuscheln durch die Verwundung vom 1. September 1920 (RWB. S. 1633) auf 20 v. H. festgesetzt. Sie waren daher nach der ersten Novelle zum RWB. aus der Vergütung ausgeschlossen. Durch Verordnung vom 21. Dezember 1927 (RWB. I S. 491) wurde

der Hundertsatz auf 25 v. H. erhöht, so daß die Beschädigten, und zwar auch hier wieder mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab Rente erhalten können; die zunächst bis zum 31. März 1928 bemessene Antragsfrist wurde durch Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 27. Juni 1928, RWB. S. 56, Nr. 76, bis 30. September 1928 verlängert.

Die Fürsorge für entlassene Heeresangehörige.

Der wirtschaftliche Schutz für Heeresangehörige wird durch das Soldatenversicherungsgesetz vom 31. Mai 1922 (RWB. S. 542) eingeleitet. Nach diesem Gesetz stehen den versicherungspflichtigen Personen gleich Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgelegten Dienststelle die Versicherung beantragen. Von dem Recht des Eintritts in die Versicherung haben die Soldaten, wie bekannt, nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Wenn man in Betracht zieht, daß die Invaliden- und Hinterbliebenenrente nach der Reichsversicherungsordnung, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz neben einer Vergütung auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes oder einem Beamtengesetz voll gezahlt werden, sollte man glauben, daß diese Vergünstigung von allen Heeresangehörigen voll ausgenutzt würde. Da es sich nicht grundsätzlich entscheiden läßt, in welche Versicherung der Soldat einzuweisen ist, wurde die Wahl den Soldaten freigestellt. Ganz besonders vorteilhaft ist aber das Eingehen eines Versicherungsverhältnisses für solche Soldaten, die vor Erlangung einer 12jährigen Dienstzeit aus dem aktiven Militärdienst ausscheiden. Diese können sich die Anwartschaft auf Rente ganz oder teilweise schon während ihrer Dienstzeit erwerben, was nicht zu unterschätzen.

Als besondere Fürsorge bis zur Einberufung in eine Zivilstelle können die Übergangsgebühnne angehen werden, die nach § 7 des Wehrmachtversorgungsgesetzes zur Erleichterung des Übergangs in den bürgerlichen Beruf gewährt werden. Sie betragen $\frac{1}{3}$ im ersten, $\frac{1}{3}$ im zweiten und $\frac{1}{3}$ im dritten Jahr des ruhegehaltsfähigen Dienstverdienstes bei einer Dienstzeit von mindestens vier und weniger als acht Jahren für die Dauer eines Jahres, von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren für die Dauer von zwei Jahren, von mindestens zwölf Jahren für die Dauer von drei Jahren. Nach drei Jahren wird die Zahlung des Übergangsgeldes eingestellt ohne Rücksicht darauf ob der Stellenbemerber eine Anstellung gefunden hat oder nicht. Drei Jahre sind gewiß eine lange Zeit und die Regierung sowohl wie die gesetzgebenden Körperschaften mögen sich feinnerzeit bei Beratung des Wehrmachtversorgungsgesetzes gesagt haben, daß diese Zeit für die entlassenen Kapitulanten vollkommen ausreicht, ein Unterkommen zu finden. Die Zeitverhältnisse der letzten Jahre haben das Gegenteil bewiesen. Tausende von Versorgungsanwärtern warten heute noch auf Anstellung und bei einem großen Teil sind die Übergangsgebühnne weggefallen, die nun auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Um nun diesen Betroffenen eine angemessene Fürsorge zu gewähren, wäre es eine naheliegende Forderung, die Übergangsgebühnne bis zur Erlangung einer Beamtenstelle zu gewähren und eine entsprechende Novelle zum Wehrmachtversorgungsgesetz einzubringen. Damit wäre auch den Interessenten der noch im Dienst befindlichen nachkommenden Versorgungsanwärter Rechnung getragen. A. B.

Die 4. Konferenz der Ciamac (Conférence Internationale des Associations de Mutuels de Guerre et Anciens-Combattants) trat am 9. August 1928 in Berlin zusammen. Es waren etwa 100 Delegierte, die etwa 4 Millionen Kriegsteilnehmer vertraten, erschienen. Die Vereinigung, die 1921 in Genf begründet wurde, verfolgt die Aufgabe:

1. die materiellen und sozialen Interessen der Kriegsoffer zu vertreten und
2. für die Verständigung der Völker und die Sicherung des Friedens zu wirken.

Die Verschiedenheit der Versorgung der Kriegsoffer in den einzelnen Ländern (Tschechoslowakei und Österreich; Entschädigungsprinzip; Deutschland; Niederlande; England; Wahrheit; Frankreich und Italien; Berücksichtigung des militärischen Charakters; Tschechoslowakei und Polen; bevorzugte Behandlung der Legionäre) veranlaßt die Forderung auf eine möglichst gleiche, gerechte Gestaltung der Versorgungsgesetzgebung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Arbeitsmarktes, des Alters und des Familienstandes des zu Versorgenden.

Die Konferenz, die von besonderer Bedeutung für die deutsch-französische Annäherung war, beschäftigte sich mit ihrer zweiseitigen Aufgabe in Berichten und Entschlüssen. Der Vorstand wurde beauftragt, eine internationale Zusammenfassung der Grundsätze der Kriegsoffer-Versorgung vorzunehmen und durch eine besondere Abordnung beim Völkerbund auf eine gerechte und zulängliche Entschädigung in allen Staaten hinzuwirken; besonders angebracht erschien eine Revision der österreichischen Versorgung. Zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für die kommende Periode wurde Marote, der Vorsitzende des deutschen Reichsbundes der Kriegbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, gewählt.

Gesundheitsfürsorge.

(Bearbeitet von Mag.-Med.-Rat Dr. Goldmann.)

Sächsische Richtlinien zur ärztlichen Tätigkeit in der Gesundheitsfürsorge. Das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium veröffentlicht unter dem 2. Juli 1928 als Ergebnis eingehender Verhandlungen mit den in Frage kommenden Behörden und Organisationen „Richtlinien zur ärztlichen Tätigkeit in der Gesundheitsfürsorge“. Um ein reibungsloses Zusammenarbeiten der Gesundheitsfürsorge und der für sie tätigen Ärzte mit der frei praktizierenden Ärzteschaft herbeizuführen, und hierdurch in gemeinsamer Arbeit der Bezirksfürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Ärzteschaft die Volksgesundheit nachdrücklich zu fördern, werden eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen. Hierbei ist die Umschreibung der Aufgaben des Fürsorgearztes von grundsätzlicher Bedeutung.

Im Gegensatz zur Behandlung des Einzelfalles ist die Aufgabe des Fürsorgearztes das Erfassen von Gesundheitschädigungen an größeren Volksgruppen und der Gesundheitsdienst am Volksgesunde. Die Tätigkeit des Fürsorgearztes besteht in genauerer Feststellung der Erkrankung, in der Erteilung von allgemein hygienisch-diätetischen Ratschlägen, insbesondere für Körperpflege und Krankheitsvorbeugung und -verhütung, in der Sicherstellung sozialer Behandlung sowie im Bestand in sozialer Hinsicht.

Die einzelnen Arbeitsgebiete der Gesundheitsfürsorge werden aufgezählt und die Befugnisse des Fürsorgearztes festgelegt. Somit ist im Dienste der Wohlfahrtspflege erforderlich ist, steht dem Fürsorgearzt das Recht zu, Einzeluntersuchungen sowie Reihenuntersuchungen vorzunehmen. Die Behandlung des einzelnen Krankheitsfalles in den Beratungsstellen ist ausgeschlossen. Auch die Ausstellung von Rezepten, die Anwendung von Heilmitteln irgendwelcher Art zur Behebung von Krankheitsfällen ist unzulässig, dagegen die Abgabe von Nähr- und Stärkungsmitteln zur Vorbeugung und auf Veranlassung des behandelnden Arztes durch die Beratungsstellen gestattet. — Die Wohlfahrts- und Jugendämter haben die Aufgabe, zu prüfen, ob den Anforderungen der Fürsorgestellen nachgegangen worden ist. Zur Feststellung und Erforschung häuslicher, gewerblicher, sittlicher sowie gesundheitlicher Gefährdung können die Fürsorgestellen die Fürsorgebedürftigen durch ihre Angestellten besuchen lassen. Vor der Übernahme des Bedürftigen in die Fürsorge ist, sofern ein behandelnder Arzt bekannt ist, dieser zu benachrichtigen. Eine Überweisung von Kranken durch die Fürsorgeärzte in ein Krankenhaus, eine Heilstätte, an Fachärzte usw. unter Umgehung des behandelnden Arztes ist nicht zulässig. Zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten, die durch die Ausübung der fürsorgeärztlichen Tätigkeit entstehen, wird bei jedem Wohlfahrts- und Jugendamt ein Schlichtungsausschuß gebildet.

Diphtherieschutzimpfung. Durch Erlass vom 18. Juli 1928 hält der Preussische Minister für Volkswohlfahrt es für dringend erwünscht, daß in allen diphtheriegefährdeten Städten und Landbezirken die Bevölkerung auf den Nutzen der aktiven Schutzimpfung hingewiesen und aufgefordert wird, ihre Kinder impfen zu lassen, daß ferner in derartigen Bezirken öffentliche Impftermine eingerichtet werden, in denen denjenigen Eltern, welche freiwillig von diesen Schutzimpfungen Gebrauch machen sollen, Gelegenheit gegeben wird, ihre Kinder impfen zu lassen. Die Maßnahme bezieht sich nicht nur auf die Schulkinder, sondern auch auf die Kleinkinder. Sie empfiehlt sich ferner für bestimmte Anstalten (Kinderärztl., Fürsorgeanstalten, Waisenhäuser usw.) in denen stets mit der Möglichkeit der Einschleppung einer Diphtherie gerechnet werden muß. Der Erlass stützt sich auf das Ergebnis der Beratung im Preussischen Landesgesundheitsrat vom 29. November 1927. Die Leitfäden, die damals aufgestellt wurden, stellen fest, daß die aktive Schutzimpfung bei diphtherieempfindlichen Kindern für längere Zeit einen wirksamen Schutz gegen Diphtherie verleiht. Bei Verwendung staatlich geprüfter Impfstoffe und sachgemäßer Anwendung ungefährlich ist und daher unbedenklich für die Vorbeugung der Diphtherie empfohlen werden kann. Die Vornahme dieser Schutzimpfung soll auf Freiwilligkeit beruhen. Für die Ausführung sind gleichzeitig Richtlinien für die Behörden und für die Impfarzte herausgegeben, in denen die Einzelheiten, die zu beachten sind, beschrieben sind. Außerdem ist ein Muster für einen Sanbzettel zur Verteilung an die Bevölkerung geschaffen. Die Kostenfrage löst der Erlass mit dem Hinweis darauf, daß die Räume mit geringen Unkosten von den Gemeinden bereitgestellt werden können. Die ärztliche Tätigkeit und der Impfstoff müssen grundsätzlich von den Eltern der Impflinge bezahlet werden, jedoch erscheint es im Interesse der Durchführung der Impfung dringend erwünscht, daß

sie weitgehend von den Gemeinden übernommen werden. (Anm. d. Schriftleitung: Wir halten die kostenlose Vornahme der Impfung für eine unentbehrliche Voraussetzung zu ihrer wirksamen Durchführung!)

H. F. L.

Schweizer Tuberkulosegesetz. In Kürze tritt das schweizerische Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juli 1928 in Kraft. Mit Rücksicht auf die seit Jahren betriebenen Bestrebungen zur Schaffung eines Reichstuberkulosegesetzes in Deutschland kann das Schweizer Gesetz trotz der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse doch erhebliches Interesse beanspruchen. Zunächst ist bemerkenswert, daß die Träger der Tuberkulosebekämpfung genau bestimmt sind: Bund, Kantone und Gemeinden treffen unter Mitwirkung der privaten Vereins- und Fürsorgetätigkeit die einzelnen Maßnahmen. Als Grundlage dient eine ärztliche Meldepflicht für alle Tuberkulosefälle, in denen der Kranke nach dem Stande der Krankheit und seinen persönlichen Verhältnissen eine Ansteckungsgefahr bildet. Hier ist also unter Verzicht auf Auszählung klinischer Symptome eine Handhabe gegeben, die in sozialfürsorglicher Hinsicht bemerkenswert ist, und verhältnismäßig weiten Spielraum läßt. Bei den Fürsorgemaßnahmen ist, abgesehen von der Bereitstellung der bakteriologischen Auswurfuntersuchung und der Anordnung der Reinigung und Desinfektion der Wohnung bei Wechsel, Krankenhaus oder Todesfall, auf die Bestimmungen über die vorbeugende Untersuchung hinzuweisen. In Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten sind Kinder und Zöglinge sowie Lehr- und Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Außerdem sind tuberkuloseverdächtige Kinder und Zöglinge zu beobachten. Personen, die als krank erkannt sind und eine Ansteckungsgefahr bilden, sind aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Dasselbe gilt auch von den Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals. Es ist Vorsorge getroffen, daß diesen Kranken eine angemessene Unterstützung zuteil werden kann. Auch das Verbot, Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose anzufertigen, feilzubalten und zu verkaufen, ist gerade für deutsche Verhältnisse nachahmenswert. In sehr großzügiger Weise wird geregelt, welche Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volksheute getroffen werden sollen. Die Kantone haben Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose und zur Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Personen zu treffen, Fürsorgetellen oder Fürsorgedienst zur Ermittlung der Tuberkulösen, zur Beratung, Überwachung und Unterstützung der zu Hause gepflegten Tuberkulösen und ihrer Familien und Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung Tuberkulöser zu schaffen. Die sehr schwierige Frage der Arbeitsbeschaffung wird berührt, indem Einrichtungen zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige und zur Wiedereingewöhnung an Arbeit für Erkrankte ins Leben gerufen werden müssen. Die Vorschriften über Wohnungshygiene und hygienische Volksbildung entsprechen den üblichen Regelungen. Sehr nachahmenswert dagegen ist die eingehende Vorschrift über die Ausbringung der Kosten. Der Bund beteiligt sich in verschiedener Höhe — unter bestimmten Umständen bis zur Hälfte — an den Ausgaben, die den Kantonen erwachsen und gewährt auch Versicherungsträgern, die sich in den Dienst der Tuberkulosebekämpfung stellen, besondere Beiträge, falls sie über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehende Aufwendungen haben.

Danziger Ärztetag. Der stenographische Bericht über die Verhandlungen des 27. Deutschen Ärztetages am 29. und 30. Juni 1928 in Danzig, liegt nunmehr vor. (Ärztliches Vereinsblatt 1928 vom 21. August 1928.) Aus der Vortragsfolge der Tagung sind für die Gesundheitsfürsorge die Verhandlungen über „das ärztliche Berufsgeheimnis“, den „Arzt als Gutachter“ und „die Gefahr der Raufschiffte“ von besonderer Bedeutung. Zu der Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses, die durch das neue Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besonders aktuell geworden ist, lagen von den beiden Berichterstattern, Sanitätsrat Dr. Vollmann und Oberreichsanwalt Ebermeyer, Leitsätze vor, die beide betonten, daß zu den vornehmsten Pflichten des Arztes die Wahrung des Berufsgeheimnisses gehört. An der Hand von praktischen Fällen wurde von beiden Berichterstattern eine Reihe von Zweifelsfragen erläutert und besonders die Möglichkeiten der Pflichtentlastungen erörtert. Hierbei nahm naturgemäß die Erläuterung des Begriffes der „unbefugten Offenbarung“ breiten Raum ein, da der individuelle Standpunkt und der des höheren Interesses der Allgemeinheit unter Umständen nur schwer gegeneinander abzuwägen sind. Als Ergebnis der Aussprache wurde folgende Entscheidung angenommen:

„Der 47. Deutsche Ärztetag hält in Aberein-stimmung mit den von beiden Referenten vorgelegten Leitätzen jede Forderung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, soweit sie nicht durch unabweisbare Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege gerechtfertigt ist, für verhängnisvoll. Schärfsten Einspruch erhebt der Ärztetag gegen die amtliche Beschlagnahme von ärztlichen Aufzeichnungen über Kranke oder die zwangsweise Einsichtnahme in die Bücher des Arztes mit solchen Aufzeichnungen. Für die Neuordnung der Strafprozeßordnung wird den gesetzgebenden Körperschaften dringend folgende Ergänzung zu § 97 St.P.O. empfohlen: „Aufzeichnungen der nach § 53 St.P.O. verweigerungsberechtigten Personen über Mitteilungen der Beschuldigten unterliegen nicht der Beschlagnahme.“ — Auch die Erörterungen über den „Arzt als Gutachter“ gaben Veranlassung, die Stellung, in die der Arzt gegenüber den Trägern der Fürsorge und Versicherung geraten ist, zu kritisieren und Vorschläge für die Zukunft zu machen. Zu dem Punkt „Die Gefahren der Raufschiffte und ihre Bekämpfung“ hatten Prof. Gaupp-Lübingen und Geheimrat Koss, Berlin, gemeinschaftlich Leitätze aufgestellt, die mit Rücksicht auf die Zunahme der Raufschiffterkrankungen der Kriegszeit dringend allgemeine Maßnahmen und eine besondere Regelung durch die Ärzteschaft, als die berufene Hüterin der Volksgesundheit, verlangen. Der Ärztetag hat diese, in die Behandlungsfreiheit der Ärzte eingreifenden Richtlinien angenommen, um an seinem Teil zur Bekämpfung der Raufschiffteisen beizutragen. Er fordert gleichzeitig in Konsequenz seiner eigenen Haltung, daß auch alle anderen Faktoren des Medizinal- und Wirtschaftslebens, die sich mit den Raufschifften befassen, mit gleichem Nachdruck und gleichen Opfern daran mitarbeiten, daß die Raufschiffteucht im Interesse der Volksgesundheit auch wirklich wirksam bekämpft wird. Darüber hinaus hält es der Deutsche Ärztetag für nötig, daß die bestehenden Gesetze in geeigneter Weise ergänzt werden, teils durch Ausdehnung der für Raufschifftsichtige in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen über Trunktsüchtige auf die Morphinen usw., teils durch noch weitergehende Maßnahmen, so namentlich durch die Möglichkeit der

Entziehung der ärztlichen Approbation bzw. Approbation und Konzession des Apothekers in schweren Fällen, in denen durch die mit der Approbation oder Konzession verbundenen Rechte Dritter gefährdet werden.

Deutscher Krankenkassentag in Breslau. Die diesjährige Tagung des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen hatte zum Leitmotiv den Gedanken der Neuordnung und des Umbaus der Sozialversicherung. Der geschäftsführende Vorsitzende des Hauptverbandes, Lehmann, verlangte in seinem Bericht über die „Reform der Reichsversicherungsordnung“, Rationalisierung der Organisation und der Leistungen. Professor Schlafer, Berlin, schilderte die Beteiligung der Krankenkassen an der Ernährungsfürsorge und stellte das Ziel auf, dem diätbedürftigen Kranken die Darreichungen so zu erleichtern, daß er die Diät ohne große Mühe, Kosten und Zeitaufwand durchführen kann. Der Vortrag von Prof. Liepmann über „die Bedeutung der Frauenfunde für die Krankenversicherung“ wies besonders auf die Schaffung einer zentralen Stelle für Frauenfunde hin. Die Berichterstatter zum Thema „Fürsorge für gesundheitlich gefährdete Jugendliche“, Geheimrat Fiehle, Dresden und Geschäftsführer Maass, Berlin, behandelten von der ärztlichen sowie der wirtschafts- und sozialpolitischen Seite das Problem eines vertieften Schutzes für die Jugendlichen. Auch die Ausführungen von Dr. Pryll, Berlin, und Prof. Wichmann, Hamburg, über die Aufgaben der Vertrauensärzte bei den Krankenkassen, brachten wichtige Hinweise für die Ausgestaltung des sozialärztlichen Dienstes. Die große Bedeutung, die die Frage der „Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsträger mit den Gemeinden“ für die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge hat, kam in den großangelegten Berichten von Ministerialrat Wankelmuth und dem Beigeordneten Dr. Memelsdorff (Deutscher Städtetag) zum Ausdruck. Insbesondere die von dem Beigeordneten Dr. Memelsdorff vorgelegten Leitsätze gingen auf die Einzelheiten der Aufgaben, der Arbeitsgebiete, der Mitglieder und der Befassung von Arbeitsgemeinschaften ein und dürften größte Beachtung beanspruchen. Wegen der großen Wichtigkeit aller genannten Vortragsthemen beschränken wir uns darauf, sie kurz zu nennen und im übrigen das sorgsame Studium der Leitsätze (vgl. auch Deutsche Krankenkasse 1928 Nr. 32) bringen zu empfehlen.

Die Gesundheitsfürsorge der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die kürzlich neu geregelt worden ist (S. 195 d. Jahrgangs), wird ihre erste Fürsorgestelle in Elberfeld einrichten, um in enger Arbeitsgemeinschaft mit dem Landesfürsorgeverband Rheinprovinz und den kommunalen Wohlfahrtsämtern ihre Gesundheitsfürsorge durchzuführen.

Ein **Genevungsheim für minderbemittelte erholungsbedürftige Frauen** hat der Landkreis Aachen anlässlich der Jahrtausendfeier der Rheinlande in Rolandseck begründet. Kurdauer vier bis sechs Wochen. Der Aufenthalt ist unentgeltlich. Etwa nötige Beihilfen für die Ausstattung sowie für Unterbringung von unversorgten Kindern während des Aufenthalts der Mütter im Heim trägt die einweisende Stelle.

Ein **Heim für Alkoholgebundene**, das auch Entmündigte und Psychopatische aufnimmt, ist in Nid-

ling i. Holstein neu begründet worden. Im Gegensatz zu ähnlichen bisher bestehenden Anstalten nimmt dieses Heim für unheilbar erkrankte, die bisher in das Irren- oder Arbeitshaus eingeliefert wurden, auf. Verpflegungssatz täglich 2 RM.; ausgedehnte Arbeitstherapie.

Arbeitsfürsorge.

Änderungen der Krisenfürsorge. In der Krisenfürsorge sind zwei wichtige Verordnungen erlassen worden, eine über die Höchstbezugsdauer für ältere Arbeitslose vom 13. Aug. 1928 (MSBl. I S. 367) und einen Erlaß über Personenzirkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 13. Aug. 1928. Dieser Erlaß zählt die Gruppen, deren Angehörigen Krisenfürsorge gemährt werden darf, auf: Gärtnerei, Glasindustrie, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe, Holz- und Schnitstoffgewerbe, Bekleidungs-gewerbe, Bühnemitglieder einschl. des bei Lichtspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals, un- und angelernten Fabrikarbeitern, die seit Jahren nur in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der vorgenannten Berufe beschäftigt worden sind, die mit den Angehörigen dieser Berufe gearbeitet haben und für die eine Vermittlung in andere Berufe nach der Lage des Arbeitsmarktes und ihrer beruflichen Vergangenheit nicht in Frage kommen, Angestellten.

Diese Gruppeneinteilung gilt sowohl für diejenigen, die die Anwartschaft nach § 95 des WVG nicht erfüllt, aber die kurze Anwartschaftszeit erfüllt haben (13 Wochen) und für die Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 WVG erschöpft haben, sogenannte ausgesetzte Erwerbslose. Bei der Zulassung der Fabrikarbeiter soll besondere Sorgfalt auf die Aufteilung dieser Gruppe gelegt werden, ferner werden in dem Erlaß die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter in bestimmtem Rahmen zu einer Erweiterung in der Zulassung ermächtigt, ebenso aber auch zu einer Einschränkung in den Bezirken, in denen nach der Lage des Arbeitsmarktes die Krisenfürsorge entbehrt werden kann.

Die Dauer der Unterstützung für ältere Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, soll 52 Wochen nicht überschreiten; solche älteren Arbeitslosen, die nach der bisher geltenden Verordnung nach 39 Wochen aus der Unterstützung ausgeschieden wurden, sollen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Krisenunterstützung bis zur Gesamthöchstdauer von 52 Wochen erhalten. — Für jüngere Arbeitslose ist die Höchstbezugsdauer nach wie vor 26 Wochen. Dieser Erlaß tritt am 20. Aug. 1928 in Kraft.

Eine **Beratungsstelle für Arbeitslose** hat die Stadt Köln Anfang d. J. eingerichtet. Alle bei den Kreisstellen unterstützten Erwerbslosen — die sogenannten Wohlfahrts-erwerbslosen — werden dieser Beratungsstelle zugeführt und müssen sich dort außer beim Arbeitsnachweis regelmäßig melden. Aufgabe der Beratungsstelle ist die Auswahl und Zuweisung der geeigneten Arbeitslosen zur Arbeitsfürsorge. Es wird versucht, die Kräfte nur dorthin zu weisen, wo sie entweder eine ihren Kräften angemessene Arbeit finden oder ihre Fähigkeiten schulen und zur Ver-

mittlung geeigneter werden können. Die Beratungsstelle behält dauernde Fühlung mit allen von ihr eingewiesenen Persönlichkeiten und versucht in jedem einzelnen Falle auf ein Selbständigwerden des Betreffenden hinzuwirken.

Sozialversicherung.

Erhöhung der Angestelltenversicherungsgrenze. Die Pflichtgrenze der Angestelltenversicherung ist mit Wirkung ab 1. Sept. 1928 von 6000 RM. auf 8400 RM. jährlich erhöht worden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden alle angestelltenversicherungspflichtigen Personen zugleich von der Arbeitslosenversicherung erfasst. Es müssen daher ab 1. Sept. 1928 alle Personen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 6000 RM. bis 8400 RM. zur Arbeitslosenversicherung angemeldet werden.

Für die ab 1. Sept. 1928 unter die Angestelltenversicherung fallenden Personenteile ist bis Ende dieses Jahres eine Möglichkeit gegeben, ihre Anwartschaft aufrechtzuerhalten.

Die Altersversicherung in der Schweiz ist als zwangsweise Volksversicherung gesetzlich geregelt worden. Sie umfaßt außer den Arbeitern und Angestellten auch die Beamten und Angehörigen der freien Berufe aus den Kreisen der Kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die Landwirte und Frauen bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen.

Rechtssprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1. § 28.

Wer an einem Bade- oder Kurort während der Saison in Stellung ist, begründet dort den gewöhnlichen Aufenthalt. Daß er nach Beendigung der Saison den Ort verlassen hat, und daß dies von vornherein zu erwarten war, steht dem nicht entgegen.

Verfahren.

Eine Partei, die im Fürsorgeerstreitverfahren schuldhaft einen Schriftsatz so spät einreicht, daß er nicht mehr rechtzeitig vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung dem Gegner zugestellt werden kann, hat gemäß dem entsprechend anzuwendenden § 95 ZPO. die Kosten des Termins zu tragen, wenn auf Antrag des Gegners die Verhandlung vertagt wird.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. Juni 1928, ZfV. Landkreis Walzenburg gegen ZfV. Landkreis Ufedom-Wollin — Ber. 2. Nr. 353. 27 —)

Aus den Gründen:

Der Kläger unterstützt das am 5. März 1926 geborene Kind Ilse B. seit dem 1. August 1926 mit 12 M. monatlich. Er verlangt auf Grund des § 8 ZfV. den Ersatz seiner Auslagen von dem Beklagten, weil sich die Mutter des Kindes, die unverheiratete Hildegard B., vom 14. oder 1. April bis zum 14. September 1925 im Seebad Heringsdorf aufgehalten hat, wo sie als Hausmädchen in Stellung war. Der Kläger ist der Ansicht, daß es sich hierbei um einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der ZfV. gehandelt habe. Der Beklagte ver-

tritt dagegen die Auffassung, das Mädchen, die nur gelegentlich der sogenannten Saison in Seebädern vorübergehend in Stellung seien, dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt besäßen.

Wohnungsfürsorge.

Die Wohnungspflege als wohlfahrtspflegerische Maßnahme ist auf Grund des Artikels 6 des Preussischen Wohnungsgesetzes vom 26. März 1918 vom Magistrat Hannover für den nicht bautechnischen Teil der Wohnungsaufsicht durchgeführt worden. Das Städtische Wohlfahrtsamt hat dem Wohnungsamt seine Familienfürsorgerinnen als Wohnungspflegerinnen zur Verfügung gestellt. Die Wohnungspflegerinnen sollen auf Grund einer Dienststanweisung für Wohnungspflegerinnen der Stadt Hannover besonders darauf hinwirken, daß Maßnahmen für Mängel, die sich durch das Wohlfahrtsamt abstellen lassen, von diesem durchgeführt werden: so die Stellung einer städtischen Pflegerin bei Erkrankung der Hausfrau, Gewährung von Betten bei Hilfsbedürftigen, Vermittlung eines Wohnungsaustausches innerhalb des Bezirkes, Bewilligung von Mietzuschüssen besonders für kinderreiche Familien, Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung, um die Untermieten besonders von Schlafsuchenden zu ersetzen. Die Fürsorgerinnen sollen die Wohnungspflege vor allem als wichtiges Mittel der vorbeugenden Fürsorge betrachten, um besonders für die Säuglinge und Kleinkinder die Gesundheitsgefährdung zu verhindern und im Kampf gegen die Volksseuchen wirksam mitzuhelfen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, die Kindesmutter habe sich in Heringsdorf nur in einer sogenannten Saisonstellung befunden. Es sei ihr also von vornherein klar gewesen, daß sie dort nicht bis auf weiteres und auf unbestimmte Zeit, sondern nur für einen feststehenden Zeitraum, nämlich bis zum Ablauf der Saison, d. h. nur vorübergehend, habe bleiben können. Selbst wenn sie den Wunsch gehabt haben sollte, in Heringsdorf heimisch zu werden, so hätten die Umstände der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstanden, da außerhalb der Saison für ein Hausmädchen in Heringsdorf kaum Beschäftigung vorhanden sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Der Beklagte hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist Hildegard B. als Zeugin über ihre Aufenthaltsverhältnisse vernommen worden.

Vor dem auf den 10. März 1928 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ging am 8. März 1928 ein Schriftsatz des Klägers vom 8. März ein, dessen Abschrift dem Vertreter des Beklagten im Termin behändigt worden ist. Dieser hat darauf Vertagung beantragt, weil er sich auf den Schriftsatz nicht erklären könne. Dem Ver-

lagungsanträge ist stattgegeben worden. Der Beklagte hat beantragt, dem Kläger die durch den Termin am 10. März 1928 entstandenen Kosten auch dann aufzuerlegen, wenn er obliegen sollte. Der Kläger hat diesem Antrage unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesamts in Band 67, S. 71 widersprochen, weil sein Schriftsatz vom 6. März 1928 keine erheblichen Ausführungen enthalten habe, auf die eine Erklärung erforderlich gewesen wäre. Der Beklagte hat noch die von ihm ermittelten Aufenthaltszeiten der Hildegard B. mitgeteilt.

Die Berufung ist begründet.

Das Bundesamt steht in feststehender Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß die Absicht, einen Ort nach bestimmter Zeit zu verlassen, den Erwerb des gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschließt, insbesondere steht die Annahme einer Stellung auf bestimmte Zeit der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts am Orte der Stellung nicht entgegen, wenn nur der Wille darauf gerichtet ist, in dieser Zeit an dem gewählten Orte den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu haben und die Umstände der Verwirklichung dieses Willens nicht entgegenstehen (Entsch. Bd. 64 S. 186¹⁾, Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, 5. Aufl., Anm. 5 c zu § 7). So hat eine landwirtschaftliche Arbeiterin, die Winter und Sommer hindurch im Inland, wenn auch an verschiedenen Stellen, zu arbeiten pflegt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel am Arbeitsorte (Bd. 66, S. 163²⁾). Der Ort, wo sich jemand zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung aufhält, bildet den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen für diese Zeit; er hat dort den gewöhnlichen Aufenthalt (Bd. 66, S. 72³⁾). Ein Student hat am Universitätsorte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn er auch nach Schluß des Semesters wieder in das Elternhaus zurückzukehren beabsichtigt (Bd. 63, S. 127⁴⁾).

Es geht nicht an, bei diesen Personen, insbesondere auch bei solchen, die häufig die Stellung zu wechseln pflegen, den gewöhnlichen Aufenthalt am Arbeitsorte desselben zu verneinen, weil die Aufgabe des Aufenthalts in bestimmter Zeit zu erwarten steht. Hildegard B. hat bekundet, daß sie in Heringsdorf vom 1. April bis zum 14. September 1925, also 5½ Monate hindurch, in Stellung gewesen sei. Feste Beziehungen zu einem anderen Orte hatte sie während dieser Zeit nicht; nach Beendigung der „Saison“ ist sie nur deshalb zu ihren Eltern zurückgekehrt, um von dort aus eine neue Stellung zu finden. Sie hat außerhalb der Saison an anderen Orten Stellungen angenommen, ist aber auch während der Saison an anderen Orten als Hausangestellte tätig gewesen. Sie hat ihren Aufenthalt nicht etwa zwischen Saisonstellungen und dem Elternhause gewechselt, ohne daß sich sagen ließe, daß sie einen dieser Orte jeweils zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hätte. Die Bezugnahme des Beklagten auf die Entscheidung des Bundesamts in Bd. 62, S. 15⁵⁾ trifft daher nicht zu. Wenn die B. zur Zeit der sogenannten Saison Stellungen in Badeorten angenommen hat, so hat sie dies hauptsächlich des besseren Verdienstes wegen getan, der mit Schluß der Saison wegfällt.

Wäre die Auffassung des Beklagten zutreffend, so würde bei Personen, die öfters die Stellungen zu wechseln pflegen, kaum jemals von einem gewöhnlichen Aufenthalt die Rede sein können, obwohl ihre Lebensbeziehungen während des Aufenthalts in den Stellungsorten durchaus mit diesen Orten verknüpft sind. Auch Hildegard B. hat während ihres 5½ monatigen Aufenthalts dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt. Eine bestimmte Zeit ist für den Erwerb dieses Aufenthalts in der F.B. nicht vorgeschrieben, die Entscheidung ist vielmehr jeweils nach Lage des Einzelfalles zu treffen. So hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 31. Oktober 1927 (Reichsverwaltungsblatt Bd. 49, S. 432) entschieden, ein Mädchen, das während der Saison eine Stellung an einem Bade- oder Kurorte annehme, habe dort den gewöhnlichen Aufenthalt.

Der Beklagte meint, daß bei dieser Auslegung die Vorschrift des § 8 F.B. zu einer unbilligen Belastung der Bezirksfürsorgeverbände führen könne, die zur Zeit der Saison besonders Zugang von sittlich nicht einwandfreien Mädchen hätten. Es ist allerdings möglich, daß eine Vorschrift, welche die endgültige Fürsorgepflicht für uneheliche Kinder an den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter während einer bestimmten Frist knüpft, sich unter Umständen unbillig auswirken kann. So hat in dem Bd. 64, S. 210⁶⁾ der Entscheidungen des Bundesamts behandelten Falle ein Aufenthalt von 1½ Stunden genügt, um die endgültige Fürsorgepflicht eines Bezirksfürsorgeverbandes für ein uneheliches Kind zu begründen. Eine solche Unbilligkeit kann aber nicht in dem Umfange gefunden werden, daß die Saison in den Badeorten den Zugang auch von Arbeitskräften zur Folge hat, die zu einer Belastung der Bezirksfürsorgeverbände, zu denen die Badeorte gehören, führen können. Die Möglichkeit solcher Nachteile wiegt den überwiegenden Vorteil nicht auf, den die Badeorte aus der Saison zu ziehen pflegen (vgl. Entsch. Bd. 67, S. 17, 43⁷⁾). Bäder und Kurorte durch die öffentliche Fürsorge, Zeitschrift für das Heimatwesen 1927, Sp. 586.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung in der Hauptsache nach dem Klageantrage verurteilt werden. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen, soweit sie nicht durch die von dem Kläger verschuldete Vertagung des Termins vom 10. März 1928 verursacht worden sind. Diese Kosten sind dem Kläger in Anwendung des in § 95 der Zivilprozeßordnung zum Ausdruck gekommenen Rechtsgebantens aufzuerlegen worden. Der zwei Tage vor dem Termin eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 6. März 1928 konnte dem Beklagten nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt werden. Als er dem Vertreter des Beklagten in dem Termin am 10. März mitgeteilt wurde, hatte er das Recht, Vertagung zu beantragen, um zu dem Schriftsatz Stellung zu nehmen. Er durfte annehmen, daß dieser Schriftsatz dem Gegner erheblich erschie, da sonst zu seiner Einreichung kurz vor dem Termin keine Veranlassung bestanden hätte. Der Kläger hat also durch die verspätete Einreichung des Schriftsatzes den Anlaß zur Vertagung gegeben und muß daher die dadurch verursachten Kosten tragen. Die Bezugnahme des Klägers auf die in Bd. 67, S. 71 ab-

¹⁾ II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 633.

²⁾ III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 417.

³⁾ III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 251.

⁴⁾ II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 147.

⁵⁾ Die Fürsorge 1925 S. 356.

⁶⁾ III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 35.

⁷⁾ III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 571.

⁸⁾ Zu vgl. Feder, Die besondere Belastung der

gedruckte Entscheidung des Bundesamts trifft nicht zu. Dort handelte es sich um die Befugnis des Bundesamts, eine Sache von Amts wegen auf Kosten der Partei zu vertagen, die einen Schriftsatz mit erheblichen Ausführungen so spät einreicht, daß eine Erklärung des Gegners vor der mündlichen Verhandlung nicht mehr herbeigezogen werden kann.

§ 7 Abs. 2 Halbs. 1 FZ.

Ein Kind, das an einem Badeort bei seiner dort während der Saison tätigen Mutter lebt, begründet gleich der Mutter am Badeort den gewöhnlichen Aufenthalt, sofern Mutter und Kind auch sonst in den Dienststellen der Mutter zusammen zu leben pflegen; sein Aufenthalt bei der Mutter am Badeort bezweckt dann nicht Besuch der Mutter oder lediglich Erholung.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 27. Juni 1928, RZV. Stadt Elbing gegen H.F. Landkreis Elbing — Ver. L. Nr. 102. 28. —)

Gründe:

Die unverehelichte Wirtschafterin Ida M. war von Mitte Mai bis Ende September 1924 in dem Ostseebade Kahlberg in dem Pensionat C. in Stellung und hatte dort ihren am 24. Februar 1919 geborenen Sohn Horst bei sich. Danach gab sie den Jungen wieder einer Frau L. in Elbing in Pflege, bei welcher er schon zuvor in Pflege gewesen war. Seit dem 1. Juli 1926 gewährt der Kläger Pflegegeld im Wege der öffentlichen Fürsorge. Er verlangt Erstattung seiner Auslagen von dem Beklagten, indem er behauptet, daß Mutter und Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Kahlberg hätten. Der Beklagte hat dies bestritten und geltend gemacht, es habe sich nur um einen bejuchswweisen Erholungsaufenthalt des Jungen gehandelt.

Der erste Richter hat den Beklagten nach Vernehmung der Ida M. und der Frau L. verurteilt, die Fürsorgepflicht für Horst M. anzuerkennen und an den Kläger 36 RM. zu zahlen. Den Erstattungsanspruch für die Monate Juli bis September 1926 hat er wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung abgelehnt.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte wiederholt geltend, daß Ida M. in Kahlberg nur in einem Saisonbetriebe beschäftigt gewesen sei, und daß weder sie noch ihr zur Erholung mitgenommener Sohn dort den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe. Die gegenteilige Auffassung würde zu einer ungebührlichen Belastung der Bezirksfürsorgeverbände führen, in denen sich Badeorte befinden.

Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Entscheidung des Vorderrichters steht bezüglich des gewöhnlichen Aufenthalts der Ida M. im Einklang mit dem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil des Bundesamts vom 27. Juni 1928 in Sachen Walenburg v. Uebom-Wollin¹⁾ Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in dem Urteil vom 31. Oktober 1927 (Reichsverwaltungsblatt Bd. 49, S. 432)

ausgeführt, ein Mädchen, das während der Saison eine Stellung an einem Bade- oder Kurorte annähme, könne dort den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Es bleibt aber noch die Frage zu prüfen, ob auch der Sohn der M. in Kahlberg den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder ob er sich dort nur bejuchswweise zur Erholung aufgehalten hat. Die M. hat ihren Sohn aber auch sonst schon in ihre Dienststellen mitgenommen, sie hätte ihn nach ihrer Aussage auch nach Beendigung des Kahlberger Aufenthaltes wieder mit sich genommen, wenn dies möglich gewesen wäre. Der Sohn hat daher ebenso wie die Mutter, den gewöhnlichen Aufenthalt in Kahlberg gehabt.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

§ 9 Abs. 1 FZ.

In Preußen sind zugunsten eines während der Straftat der Mutter geborenen Kindes für die Zeit seines Verbleibens bei der Mutter in der Strafanstalt gewisse Fürsorgemaßnahmen vorgeschrieben. Dem Kinde dient daher die Strafanstalt als Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 FZ.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 2. April 1928, RZV. Stadt Köln gegen H.F. Rheinprovinz — Ver. L. Nr. 451. 27. —)

Gründe:

Frau Christine B. geb. S. hatte bis zum 4. Dezember 1923 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bonn. In diesem Tage wurde sie als Strafgefangene in das Gefängnis daselbst eingeliefert. Während ihrer Inhaftierung wurde sie am 23. August 1924 in der Universitätsfrauenklinik in Bonn von einem Mädchen — Christine — entbunden. Am 1. oder 2. September 1924 kehrte sie mit diesem Kinde in das Gefängnis zu Bonn zurück. Am 27. Februar 1925 wurden beide in das Gefängnis zu Köln übergeführt. Zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe erfolgte am 9. Juli 1925 die Überführung der Frau B. in die Strafanstalt zu Ziegenhain. Am 8. Juli 1925 wurde das Kind Christine B. auf Antrag seiner Mutter vom Kläger in Waisenspflege übernommen.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Erstattung der in der Zeit vom 8. Juli 1925 bis zum 23. Juni 1926 durch die Waisen- bzw. Hospitalpflege des Kindes Christine B. und durch die Überführung des Kindes ihm erwachsenen Kosten im Betrage von 708,40 RM. nebst üblischen Prozesskosten zu verurteilen. Er vertritt die Auffassung, daß das Kind Christine B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet habe, da es in einer Anstalt geboren und bis zu dem Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit sich in einer Anstalt befunden habe. Danach sei der Beklagte gemäß § 9 FZ. endgültig fürsorgepflichtig.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er macht geltend: das Kind Christine B. habe dadurch, daß es sich in der Zeit vom 27. Februar bis 9. Juli 1925 im Gefängnis zu Köln befunden habe, dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Das Gefängnis sei für das Kind keine Anstalt im Sinne des § 9 FZ., sondern eine Herberge gewesen. Danach sei gemäß § 7 FZ. der Kläger selbst endgültig fürsorgepflichtig.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Er führt aus: Nach der

¹⁾ Zu vgl. das vorstehende Urteil.

Rechtsprechung des Bundesamts sei die Geburt eines Kindes in einer Pflegeanstalt im Sinne der F. B. dem Eintritt in eine Pflegeanstalt gleichzusetzen. Zwar handle es sich vorliegendfalls um eine Straf-anstalt, da aber im § 9 F. B. Pflege- und Straf-anstalten in dieser Beziehung völlig gleichgestellt seien, so habe Christine B. durch ihre Geburt und ihren Aufenthalt im Gefängnis keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Gemäß § 7 F. B. sei also der Beklagte endgültig fürsorgerpflichtig.

Diese Entscheidung hat der Beklagte mit der Berufung angegriffen, ohne sie zu begründen.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Begründung des Borderrichters ist nicht im vollen Umfange zu billigen. Nicht schon dadurch, daß sich jemand räumlich in einer Anstalt befindet, wird für ihn die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts am Aufenthaltsorte ausgeschlossen, sondern erst dann, wenn ihm die Anstalt ihrer Bestimmung bzw. Einrichtung nach als eine Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 F. B. dient, wenn er Anstaltsinasse ist.

Die Gefängnisse zu Bonn und Köln, in denen sich das Kind Christine B. seit seiner in der Universitätskinderklinik zu Bonn erfolgten Geburt befinden hat, sind ihrer eigentlichen Bestimmung nach allerdings lebendig Strafanstalten und waren als solche für das Kind, das nicht Strafanfangener war, keine Anstalten im Sinne des § 9 F. B.; dagegen ist die Frage, ob sie ihm als Fürsorgeanstalten im Sinne dieser Bestimmung gebietet haben, zu bejahen. § 126 Abs. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 (Berlitzegel 1923) trifft Bestimmungen über die in der Haft geborenen Kinder und deren Mütter. Er lautet: „Ein während der Haft geborenes Kind ist bei der Mutter so lange zu belassen, als der Arzt es für notwendig hält. Sobald es ohne Schaden von der Mutter getrennt werden kann, ist es der Familie oder der Polizeibehörde zu überweisen. Mütter mit Kindern sind zunächst in Einzelhaft oder in Zellenhaft unterzubringen. Die Behandlung der Kinder und die Berücksichtigung der Mütter bei der Verpflegung, Kleidung, Lagerung, Beschäftigung und Bewegung im Freien bestimmt der Anstaltsarzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher.“ Es sind also für die Gefangenenanstalten in Preußen Maßnahmen getroffen, die nötigenfalls Obdach und Behandlung von Säuglingen in der Anstalt im Rahmen ihrer Ordnung und ihrer Einrichtungen sicherstellen. Die Gefangenenanstalten stellen sich insoweit für die Säuglinge als Fürsorgeanstalten im Sinne des § 9 F. B. dar. Da vorliegendenfalls das Kind Christine B. in solcher Weise Pflegung in den Gefängnissen zu Bonn und Köln gewesen ist, hat es gemäß § 9 Abs. 1 F. B. den gewöhnlichen Aufenthalt an diesen Orten nicht begründen können. Hiernach war, da auch hinsichtlich der Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und der Höhe der in Ansatz gebrachten Beträge Bedenken nicht obwalten, die Vorentscheidung aufrechtzuerhalten.

§ 9 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 15 F. B.

Ist ein Kind vom F. B. A. aus, wo es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bei seinen Großeltern im F. B. B. in Pflege untergebracht worden und trat dort seine Hilfsbedürftigkeit ein, so endet die auf § 9 Abs. 3 F. B. beruhende endgültige Fürsorgepflicht des F. B. A., sobald das Kind infolge

Zusammenlebens mit einem Elternteil bei den Großeltern die Eigenschaft eines Pflegekindest verliert und damit im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 F. B. Mitglied von Wohnung und Haushalt seiner Großeltern wird. Nach § 7 Abs. 3 i. B. m. § 15 F. B. wird nunmehr F. B. B. endgültig fürsorgerpflichtig.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Juni 1928, F. B. B. Landkreis Lüdinghausen gegen F. B. B. Stadt Duisburg — Ber. L. Nr. 445.27 —)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist nach Beweisaufnahme der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 302 RM. seit dem 1. Juli 1925 für den Arbeiter Heinrich F. und dessen drei noch nicht 14 Jahre alte Kinder aufgewendete Kosten sowie die weiterhin durch die Unterstüfung F. B. und seiner Kinder entstandenen Kosten zu erstatten und sie in die eigene Fürsorge zu übernehmen. Der Borderrichter führt aus: Die Hilfsbedürftigkeit des F. sei mit seiner Aufnahme in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bebburg-Hau am 8. April 1924 eingetreten. Da F. damals seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg gehabt habe, sei der Beklagte gemäß § 9 Abs. 2 F. B. der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband. Hieran werde durch den Umstand nichts geändert, daß F. mit seinen Kindern in Netzeberge-Bork (im Bezirk des Klägers) während seiner Unterstüfung mit seinen Kindern in der Familie seiner Eltern Wohnung und Haushalt gefunden habe, also der Fall des § 7 Abs. 3 F. B. vorliege. Nach der Entscheidung des Bundesamts, Bb. 62, S. 641) sei im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 F. B. der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Familie bei dem Eintritt in die Anstalt Wohnung und Haushalt gehabt habe.

Mit der Berufung greift der Beklagte die rechtliche Beurteilung des Borderrichters als unzutreffend an.

Der Kläger hat sich widersprechend ausgelassen.

Die Berufung ist begründet.

Die drei Kinder des Heinrich F. sind von Duisburg, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, zu ihren Großeltern, die in Netzeberge-Bork Familienwohnung und Haushalt hatten, am 1. Februar 1925 in Pflege gekommen. Sie sind dort vom Kläger fortlaufend unterstüft worden. Am 6. Juli 1925 wurde Heinrich F. auf Wunsch seiner Eltern aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bebburg-Hau, in die er von Duisburg aus eingetreten war und in der er sich auf Kosten des Beklagten befand, „beurlaubt“. Er hielt sich seitdem in der Wohnung und dem Haushalt seiner Eltern auf. Anfang Oktober 1925 wurde F. aus der Anstalt Bebburg-Hau „entlassen“. Seitdem wird er vom Kläger unterstüft. Was die Unterstüfung der Kinder anlangt, so liegt, werngleich sie unersitteten fortlaufend hilfbedürftig gewesen sind, ein Fall des § 15 F. B. nicht vor. Denn gegenüber der Vorschrift des § 7 Abs. 3 F. B. muß, wie das Bundesamt in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (Bb. 62 S. 50²⁾, S. 184³⁾; Bb. 63 S. 172⁴⁾; Bb. 64 S. 205⁵⁾; Bb. 65 S. 63⁶⁾) die Bestimmung des

1) Die Fürsorge 1925 S. 300.

2) I. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 464.

3) II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 38.

4) II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 259.

5) III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 32.

§ 15 FZ. zurücktreten. Die Kinder waren zwar zunächst im Bezirke des Klägers Pflegekinder, verloren diese Eigenschaft aber, nachdem ihr Vater Anfang Juli 1925 nach seiner „Beurlaubung“ aus der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bebburg-Hau in die Wohnung und den Haushalt der Großeltern eingetreten war. Zwar war diese „Beurlaubung“ bis zum 6. Oktober 1925 befristet; die Sachlage war aber nicht so, daß er etwa in dieser Zeit unter der weiteren Aufsicht der Anstalt geblieben hätte, und daß, falls er nicht freiwillig zurückkehrte, ein Zwang zu seiner Rückkehr ausgeübt worden wäre, vielmehr verwandelte sich der „Urlaub“ zwangsläufig in eine „Entlassung“, wenn F. nicht am 6. Oktober 1925 zurückkehrte (Bd. 63, S. 201⁶). Hiernach handelte es sich, da auch die Eltern des F. von vornherein mit einem Aufenthalt desselben in ihrem Haushalt einverstanden waren, nicht nur um einen Besuch in Netzeberge-Vorh., sondern F. hatte den gewöhnlichen Aufenthalt dajelbst. Die Kinder F.s befanden sich nunmehr unter dessen eigener Aufsicht, waren also nicht mehr in der Pflege der Großeltern im Sinne des § 9 Abs. 3 FZ. untergebracht (Bd. 65, S. 25⁷). Der Umstand, daß für Heinrich F. seit 7. Januar 1925 ein Pfleger zwecks Verwaltung seiner Vermögensangelegenheiten gerichtlich bestellt war, entzog ihm nicht die Sorge für die Person seiner Kinder; (§ 1676 Abs. 2 Satz 2 BGB.). Da die Kinder im Haushalt und der Familie der Großeltern verblieben, erhielten sie die Eigenschaft von Familienmitgliedern im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. Der Kläger selbst wurde so nach für sie endgültig fürsorgepflichtig.

Bemerket sei, daß das Bundesamt in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil Glogau gegen Reichsbank vom 2. April 1928⁸) einen Fall entschieden hat, in dem die Fortdauer einer auf § 9 Abs. 3 FZ. beruhenden endgültigen Fürsorgepflicht trotz Beendigung der Pflegekindereigenschaft infolge Zusammenlebens der Kinder mit einem Elternteile in der Pflegestelle gemäß § 15 FZ. zu bejahen war, weil die Kinder nicht bei den Großeltern, sondern im Haushalte der Schwester ihrer Mutter lebten. Im vorliegenden Falle mußte hingegen bei sonst gleichem Tatbestande — Zusammenleben mit einem Elternteile in der Pflegestelle — mit Rücksicht auf die Unterbringung der Kinder bei den Großeltern entschieden werden, daß die auf § 9 Abs. 3 FZ. beruhende endgültige Fürsorgepflicht mit dem Aufhören der Pflegekindereigenschaft der Kinder infolge ihres Zusammenlebens mit einem Elternteile in der Pflegestelle beendet wurde, weil mit dem Aufhören der Pflegekindereigenschaft für die Anwendung des Grundsatzes, daß § 9 Abs. 3 FZ. dem § 7 Abs. 3 FZ. vorgeht (Bd. 63 S. 225⁹), kein Raum mehr war, die Kinder somit Mitglied von Wohnung und Haushalt ihrer Großeltern im Sinne des § 7 Abs. 3 FZ. werden konnten und damit die endgültige Fürsorgepflicht, von dem gemäß § 9 Abs. 3 FZ. verpflichteten Verbands auf den Bezirksfürsorgeverband von Wohnung und Haushalt der Großeltern, d. h. den Kläger überging¹⁰).

Was die F. selbst seit Oktober 1925 gewährte Unterstützung anlangt, so ist es nach vorstehenden Ausführungen unerheblich, ob er in der Zeit vom

6. Juli bis 6. Oktober 1925 als hilflosbedürftig zu gelten gehabt hat. Denn auch wenn diese Frage zu bejahen und damit fortgesetzte Hilfsberücksichtigung seit Beginn der Anstaltspflege anzunehmen wäre, würde die endgültige Fürsorgepflicht gemäß § 7 Abs. 3 FZ. dem Kläger zufallen.

Die Klage unterlag demnach der Abweisung. Fußnote 1. Beispiele Nr. 2 auf S. 149.

§ 12 FZ.

Übertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 Abs. 1 FZ. ist zu verneinen, wenn ein arbeitsloser Wanderer kurze Zeit auch jenseits der Grenz wandert und alsdann wieder in das Inland zurückkehrt.

Im § 12 Abs. 1 FZ. sollen die Worte „zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt“ klarstellen, daß von mehreren gewöhnlichen Aufenthalten innerhalb der Jahresfrist der letzte den endgültig verpflichteten FZ. bestimmt.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 22. Juni 1928, FZ. Stadt München gegen FZ. Stadt Berlin

— Ver. L. Nr. 56.28 —.)

Gründe:

Der Kläger hat den Grubenarbeiter G. in der Zeit vom 14. September 1925 bis 9. Januar 1926 durch Krankenhauspflege unterstützt. Die ihm dadurch mit 551,40 RM. entstandenen Kosten verlangt er von dem Beklagten, gestützt auf § 12 FZ. erstattet. Er behauptet, G., der preussischer Staatsangehöriger sei, habe von April 1924 bis April 1925 den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin gehabt, habe sich dann auf Wanderschaft begeben und am 14. August 1925 das Reichsgebiet verlassen, um in Österreich Arbeit zu erhalten. Da ihm dies nicht gelungen sei, habe er am 24. August 1925 wieder die Reichsgrenze überschritten und sei am 14. September 1925 in München der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen.

Der Beklagte hat die Anwendbarkeit des § 12 FZ. in Übereinstimmung mit G. habe zuletzt, bevor er in das Ausland gegangen sei, überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt, sondern habe sich auf Wanderschaft befunden. Bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit, am 14. September 1925, habe G. den gewöhnlichen Aufenthalt in München gehabt, da er dort Arbeit habe suchen wollen. Es setze nicht fest, wo sich G. in der Zeit vom 2. Mai bis 14./15. August und vom 24. August bis zum 14. September 1925 aufgehalten habe und wovon er in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt bestritten habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, von einem Übertritt aus dem Auslande könne nur gesprochen werden, wenn sich jemand verhältnismäßig lange Zeit im Auslande aufgehalten habe. G. habe sich aber nur vom 14. bis zum 24. August 1925 im Auslande aufgehalten und dort keinen festen Fuß gefaßt. Es kommt daher nur § 7 Abs. 2 FZ. in Frage, der eine Erstattungspflicht des Beklagten nicht begründe.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung greift der Kläger die von dem Vorderrichter gegebene Auslegung des § 12 FZ. als zu eng und den Belangen der Grenzfürsorgeverbände nicht gerecht werdend an.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

⁶) II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 207.

⁷) III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 93.

⁸) FZ. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 148.

⁹) II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 211.

¹⁰) Zu vgl. f. d. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 148,

Die Berufung ist unbegründet.

Der Beklagte meint, § 12 FZ könne deshalb keine Anwendung finden, weil G. nach den Angaben des Klägers vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt überhaupt keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt habe. Diese Auslegung wird dem Sinne des § 12 FZ nicht gerecht. Ebenso wie in § 8 Abs. 1 FZ sind die Worte „zuletzt den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat“ im Sinne von „den letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat“ zu verstehen (vgl. *RM.*, Bd. 64, S. 1631), Bötz, Ruppert-Richter, Leitfaden G. FZ, Abschnitt C 11). Da gegen die Erklärung des G., er habe sich von April 1925 bis zum Übertritt nach Österreich ständig auf Wanderschaft, vorher aber von April 1924 an ständig in Berlin befunden, seine Bedenken bestehen, wäre die Anwendung des § 12 FZ zu Lasten des Beklagten zu bejahen, wenn die Rückkehr des G. in das Deutsche Reich als ein „Übertritt“ im Sinne des § 12 FZ anzusehen wäre.

Das muß aber mit dem ersten Richter verneint werden. Das Bundesamt hat bereits in dem Urteil vom 2. April 1928 in Sachen Dortmund v. Westfalen, Ber. L. 432/27 (zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt²⁾) angenommen, § 12 FZ finde keine Anwendung, wenn sich ein Deutscher zum vorübergehenden Kurgebrauch in das Ausland begeben habe und demnächst nach Deutschland zurückkehre. Daß er im Inlande keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr gehabt habe, sei in diesem Falle unerheblich. Für den Regelfall werde ein „Übertritt aus dem Ausland“ nur zu bejahen sein, wenn es sich um solche Personen handle, die ihre Beziehungen zur Heimat aufgegeben und bis auf weiteres mit dem Ausland verknüpft haben (vgl. auch *Riß*, die Fürsorge für Auslandsdeutsche, Blätter für öffentliche Fürsorge 1924, S. 99, Krämer, Zeitschrift für Heimatwesen 1927, S. 703, dagegen Sunder, Regelung der örtlichen Zuständigkeit, 2. Aufl., S. 40). § 12 FZ kann daher keine Anwendung finden auf einen arbeitslosen Wanderer, der sich für verhältnismäßig kurze Zeit in das Ausland begeben hat, sei es zu einer erfolglos gebliebenen Arbeitssuche oder nur, um das Wanderleben zeitweise jenseits der Grenze fortzusetzen.

Die Berufung des Klägers mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

§ 12 FZ.

Wer sich von vornherein nur vorübergehend zur Kur im Ausland aufgehalten hat und dann nach dem Inland zurückkehrt, ist nicht im Sinne des § 12 Abs. 1 FZ aus dem Ausland übergetreten. Daß der Auslandsaufenthalt längere Zeit (sechs Monate) gedauert hatte und ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inlande nicht mehr bestand, ändert die Rechtslage nicht.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 2. April 1928, *WZ.* Stadt Dortmund gegen *LZ.* Provinz Westfalen

— Ber. L. Nr. 432. 27. —)

Gründe:

Der Kaufmann Bernhard L. erkrankte im März 1925 in Rheyt, wo er damals eine Stelle als Fabrikleiter innehatte, an Rippen tuberkulose. Von März bis Mai 1925 hielt er sich zu Kurzwecken in

der Schweiz und im Schwarzwald auf. Von Juni bis Juli 1925 war er in Freiburg i. Br. in einer Klinik, von Juli bis September 1925 bei Verwandten in Potsdam und Feldberg. Von Anfang Oktober bis zum 30. November 1925 hielt er sich in München auf, wo er sich jedoch erst am 12. November 1925 als von Rheyt zugezogen, polizeilich anmeldete. Bevor er eine dort in Aussicht stehende Stellung angetreten hatte, besam er einen Rückfall und begab sich wieder in die Freiburger Klinik zu einer Operation. Von dort aus begab er sich am 7. Januar 1926 zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in die Schweiz, von wo aus er Ende Juni 1926 nach Deutschland und zwar nach Dortmund zurückkehrte, wo eine ihm bekannte Studentin wohnte. Dort suchte er am 5. Juli 1926 die öffentliche Fürsorge nach und erhielt an diesem Tage 15 *RM.*, am 8. Juli auf einen weiteren Antrag 60 *RM.*, um sein Gepäck einlösen und sich in das Rheinland begeben zu können, wo er eine Beschäftigung zu finden hoffte.

Die Erstattung der vorausgesehenen 75 *RM.* forderte der Kläger auf Grund des § 7 Abs. 2 FZ. von dem Beklagten mit der Begründung, daß L. beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe.

Der Beklagte hat seine Erstattungspflicht verneint, weil im vorliegenden Falle, wenn sich L. auch nur zu Kurzwecken im Auslande aufgehalten habe, § 12 FZ. Maß greife, und daher der Bezirksfürsorgeverband Rheyt endgültig fürsorgepflichtig sei, wo L. seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt habe.

Der Kläger ist dagegen der Auffassung, daß § 12 FZ. nur auf Personen Anwendung finden könne, die mit der Absicht in das Ausland gegangen seien, sich dort bis auf weiteres aufzuhalten, nicht aber auf solche, die das Ausland nur zu vorübergehendem Kuraufenthalt aufgesucht hätten.

Der erste Richter hat sich dieser Ansicht angeschlossen und den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt; er hält den § 12 FZ. nur für solche Personen anwendbar, die einen „festen Wohnsitz“ im Auslande hatten.

Die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Unstreitig hat sich L. nur zum vorübergehenden Kurgebrauch in der Schweiz aufgehalten und es fragt sich, ob seine Rückkehr nach Deutschland als „Übertritt aus dem Auslande“ im Sinne des § 12 FZ. anzusehen ist. In dem Urteil vom 11. Dezember 1926 in Sachen *Maus* v. Leipzig (Bd. 65 S. 401) hat sich das Bundesamt bereits dahin ausgesprochen, daß § 12 FZ. einen Aufenthalt, von verhältnismäßig längerer Dauer“ im Auslande voraussetze, daß aber das Überschreiten der Grenze zum Zwecke eines Eintauschs nicht darunter falle. Eine unmittelbare Anwendung auf den vorliegenden Fall läßt diese Entscheidung nicht zu, weil es sich bei L. um einen erheblich längeren Aufenthalt im Auslande gehandelt hat.

§ 12 FZ. hat den § 33 *WZ.* und die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht vom 16. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 409) ersetzt (vgl.

¹⁾ II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 528.

²⁾ Siehe das nachstehend abgedruckte Urteil.

¹⁾ II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 581.

Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, 5. Aufl., S. 140, Wölz-Kuppert-Richter, Leitfaden zur Durchführung dieser Verordnung über die Fürsorgepflicht, Abschnitt C 11), § 33 UWG. behandelte lediglich den Fall der Übernahme Deutscher aus dem Auslande auf diplomatischen Wege. Die Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 betrifft dagegen den Fall der endgültigen Fürsorgepflicht für hilfsbedürftige landarme Deutsche, staatslose ehemalige Deutsche und staatslose Personen deutscher Abkunft, die nach dem 31. Juli 1914 infolge der kriegerischen Verhältnisse aus dem Auslande in das Reichsgebiet „übergetreten“ sind. Es war damit die Entlastung der Grenzlandarmenverbände von der endgültigen Fürsorge für Personen bezweckt, die keinen Unterstützungswohnsitz hatten (vgl. Krich-Baath, Erläuterung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, 15. Aufl., A 14 zu § 14, Fußnote 65, S. 53). Für Personen, die noch einen Unterstützungswohnsitz in Deutschland hatten, kam eine besondere Regelung nicht in Frage. Die Regelung traf hauptsächlich Personen, die in Folge längerer Abwesenheit von Deutschland dort keinen Unterstützungswohnsitz mehr hatten, deren Lebensbeziehungen mit dem Auslande verknüpft waren und die nunmehr infolge der kriegerischen Verhältnisse zur Rückkehr in die Heimat gezwungen waren. Die Vorschrift des § 12 FV. regelt dagegen neben dem erzwungenen auch den freiwilligen „Übertritt“ aus dem Auslande. Es fragt sich, ob es sich bei dem freiwilligen „Übertritt“ aus dem Auslande nur um solche Personen handelt, die ihre Beziehungen zur Heimat aufgegeben und bis auf weiteres mit dem Auslande verknüpft haben. Für den Regelfall wird diese Frage zu bejahen sein. Mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch und die Entstehungsgeschichte des § 12 FV. ist seine Anwendung jedenfalls auf solche Personen auszuschließen, die sich nur zum vorübergehenden Kurzaufenthalt in das Auslande begeben haben und demnach in die Heimat zurückgekehrt sind. Man kann bei solchen Personen nicht sagen, sie seien wieder nach Deutschland „übergetreten“. Für die Frage, ob ein „Übertritt“ im Sinne des § 12 Abs. 1 FV. vorliegt, ist es unerheblich, ob der Betreffende noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hatte oder nicht. Der Zweck des § 12 FV. Schutz der Grenzlandesfürsorgeverbände, kommt auch dann nicht in Frage, wenn der Hilfsbedürftige, als er zum vorübergehenden Kurzaufenthalt ins Auslande ging, zwar im Inlande keinen gewöhnlichen Aufenthalt besaß, aber seine Beziehungen zur Heimat nicht aufgegeben, sondern von vornherein die Rückkehr nach dort vorgesehen hatte. Anders würde die Sache liegen, wenn jemand gezwungen ist, sich seines Gesundheitszustandes wegen bis auf weiteres im Auslande aufzuhalten. L. hatte sich aber nur in die Schweiz begeben, um sich nach einer in der Freiburger Klinik vorgenommenen Operation zu erholen.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

§ 14 Abs. 1 c. 1 FV.

Ist nach Lage des Falles damit zu rechnen, daß ein durchreisender Hilfsbedürftiger an Zielort Arbeitslosenunterstützung erhalten werde, und unterstützt ihn die öffentliche Fürsorge deshalb für die Weiterreise an den Zielort, so ist diese Maßnahme zweckdienlich, um der Hilfsbedürftigkeit auf schnellstem und einfachstem Wege abzuhelfen. Ihre Kosten sind daher erhaltungsfähig. Daß Arbeits-

losenunterstützung erst nach einer Wartezeit gewährt werden kann, steht dem nicht entgegen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 23. April 1928, BZB. Stadt Trier gegen BZB. Landkreis Saarburg
— Ver. 2. Nr. 493, 27. —.)

Gründe:

Der am 10. Juni 1902 geborene Mechaniker Wilhelm E. hatte am 15. September 1926 in Berlin, wo er seit dem 5. September 1925 Erwerbsarbeit gehabt hatte, seine Stellung aufgegeben und war nach Paris gereist, um dort den Versuch zu machen, bei einer ihm bezeichneter Firma eine Stellung zu erhalten. E. wurde dort auch eingestellt, mußte aber — wie er angibt — nach wenigen Tagen die Stellung wieder aufgeben, weil die Firma nicht die Erlaubnis erhielt, Ausländer zu beschäftigen. Mit Hilfe des deutschen Generalkonsulats gelangte er nach Deutschland zurück. Am 27. September 1926 hat er das Wohlfahrtsamt der Stadt Saarburg um Verabfolgung einer Fahrkarte zur Reise nach Berlin. Dieses gab ihm eine Fahrkarte zur Reise nach Trier. Noch an demselben Tage ersuchte E. das Wohlfahrtsamt der Stadt Trier um eine Fahrkarte bis Berlin. Zur Begründung seines Gesuchs führte er an, daß er in Berlin am 16. September 1925 erwerbslos geworden sei und dort Erwerbslosenunterstützung beantragen wolle. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Trier verabfolgte ihm die erbetene Fahrkarte sowie 3 RM. Beihilge. Am 29. September 1926 traf E. in Berlin ein und nahm dort Wohnung in der B.-Str. 7. Am 1. Oktober 1926 beantragte E. bei dem Bezirksarbeitsamt Friedrichshain in Berlin Erwerbslosenunterstützung. Diese wurde ihm vom 15. Oktober 1926 an zuteil. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die ihm durch die Gewährung des Reisegeldes nach Berlin und des Reisegeldes ermäßigten Kosten von 27 RM. auf Grund des § 17 Abs. 1 FV. zu erstatten und 25 v. H. für Verwaltungsmehraufwand zu zahlen. Er vertritt die Auffassung, der Beklagte habe sich einer Abschreibung des E. dadurch schuldig gemacht, daß er ihn nur mit einer Fahrkarte bis Trier versehen habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er glaubt, seiner Fürsorgepflicht genügt zu haben.

Der Vordereichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesamts sei die Gewährung von Reisegeld an einen Fürsorgebedürftigen nur dann nicht als Abschreibung anzusehen, wenn dadurch die Notwendigkeit der Fürsorge beseitigt werde. Als E. den Beklagten um Reisegeld nach Berlin gebeten habe, habe er prüfen müssen, ob durch die von ihm nur zur Fahrt bis Trier gewährte Beihilfe die Fürsorgebedürftigkeit behoben sein würde. Diese Frage hätte er verneinen müssen, weil er hätte voraussehen müssen, daß E. in Trier erneut der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde. Falls sonach dem Beklagten eine Abschreibung zur Last, so könne doch der Kläger die von ihm verauslagten Kosten nicht ersetzt verlangen, weil ihm das gleiche Vergleichen wie dem Kläger zur Last falle. Aus der Angabe des E. bei dem Wohlfahrtsamt in Trier, er wolle in Berlin Erwerbslosenunterstützung beantragen, sei zu entnehmen gewesen, daß E. keine Aussicht habe, in Berlin Erwerbsarbeit zu finden. Da er sonst mittellos gewesen sei, sei auch zu vermuten

gewesen, daß er in Berlin wenigstens so lange der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde, bis auf seinen Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu seinen Gunsten entschieden war. Der Kläger hätte die Hilfsbedürftigkeit des E. in Trier durch eigene Betreuung und durch Herbeiführung der Erwerbslosenunterstützung beseitigen und die dadurch entstandenen Kosten vom Beklagten erstattet verlangen sollen.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Er habe sachgemäß gehandelt, indem er E. eine Fahrkarte zur Reise nach Berlin gegeben habe. E. habe glaubhaft angegeben, daß er in Berlin bis zu seiner Abreise von dort Erwerbslosenunterstützung bezogen habe, in deren Genuß er sofort wieder treten könne. Es sei nicht zu befürchten gewesen, daß er der öffentlichen Fürsorge anheimfallen werde. Tatsächlich sei dies ja auch nicht geschehen. Abgesehen davon könne von einer Abschiebung nach dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, der der Bezirksfürsorgeverband Stadt Berlin gemäß § 12 FZ, sei, nicht die Rede sein, wozu die Entscheidung des Bundesamts Bb. 61 E. 42 1) zu vergleichen sei.

Der Beklagte hat die Abweisung der Berufung in Antrag gebracht.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat die Akten des Bezirksarbeitsamts Berlin-Friedrichshain, betreffend die Erwerbslosenfürsorge für Wilhelm E. herangezogen. Ihr Inhalt ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Die Berufung ist begründet.

Zutreffenderweise hat der Vorderrichter das Vorliegen von Abschiebung auf Seiten des Beklagten bejaht. Dagegen war der Auffassung des Vorderrichters, daß der Kläger sich gleichfalls einer Abschiebung schuldig gemacht habe, und daß daher die von ihm für die Reise des E. nach Berlin aufgewendeten Kosten nicht erstattungsfähig seien, nicht beizutreten. Der Zweck, die fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit eines auf der Durchreise befindlichen Arbeitslosen, der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat, wird in der Regel am schnellsten und einfachsten dadurch erreicht, daß ihm die Erreichung des Ortes ermöglicht wird, wo er arbeiten darf, nach gesetzlicher Vorschrift Erwerbslosenunterstützung zu erhalten. Vorliegendenfalls war dieser Ort für E. die Stadt Berlin, wo er seit über einem Jahr bis zum 16. September 1926 gewohnt und bei der Firma E. & H. in Arbeit gestanden hatte, und wo er auch weiterhin wohnen wollte (§ 12 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel über die Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1924 und des Gesetzes zur Änderung der Erwerbslosenfürsorge vom 11. August 1924 — Reichsgesetzbl. 1924, I S. 127, 681 —). Dies hatte E. dem Kläger durch Vorlegung von Papieren glaubhaft nachgewiesen. Wenn nun auch E. mit einer kurzen Wartezeit rechnen mußte (§ 9 a. a. O.), so war doch die Annahme berechtigt, daß die während dieser Zeit etwa erwachsenden Kosten der öffentlichen Fürsorge erheblich geringer sein würden als die Kosten, die für E. hätten aufgewendet werden müssen, wenn ihm nicht zur Reise nach Berlin verholfen worden wäre. Auch war in Betracht zu ziehen, daß die Aussicht für E. als Mechaniker, eine passende Arbeit zu finden, in Berlin, wo er längere Zeit beschäftigt gewesen war und den Arbeitsmarkt kannte,

größer war als in Trier. In der Tat ist E. in Berlin nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last gefallen, sondern er hat sich, gleichviel auf welche Weise, einen halben Monat lang bis zum Einsetzen der Erwerbslosenunterstützung hindurchgeholfen.

Hiernach ist die Feststellung gerechtfertigt, daß die Gewährung des Reisegeldes durch den Kläger an E. eine zweckdienliche Maßregel war, seiner Hilfsbedürftigkeit auf die einfachste und schnellste Weise abzuhelfen.

Die vom Kläger aufgewendeten Kosten sind so nach erstattungsfähig. Der Beklagte war deshalb auf Grund des § 17 Abs. 1 FZ, wie geschehen, zu verurteilen.

§ 16 Abs. 3 FZ.

Aufgewendete Kosten im Sinne des § 16 Abs. 3 FZ. sind nur solche Kosten, die geeignet waren, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen. Betragen sie weniger als 10 RM., so kann ihr Ertrag gemäß § 16 Abs. 3 FZ. nicht verlangt werden. Die Erstattungsfähigkeit dieser weniger als 10 RM. betragenden Kosten ist nicht etwa deshalb zu bezahen, weil durch die darüber hinaus aufgewendeten Kosten, die nicht geeignet waren, die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, der Gesamtaufwand die Zehnmargengrenze erreicht.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. März 1928, Bb. V. Stadt Detmold gegen Bb. V. Stadt Bielefeld

— Ver. L. Nr. 59.28 —)

Gründe:

Der Kläger hat den Schuhmacher Josef G. nebst Frau und einem dreijährigen Kind in der Weise unterstützt, daß er der Familie am 17. und 18. März 1925 Verpflegung zuteil werden ließ und sie am 18. März 1925 mit Fahrkarten bis München und Zehrgeld versah. Durch die Verpflegung sind 2,90 RM. Kosten und durch die Reiseunterstützung 28,80 RM. Kosten erwachsen. Die Erstattung dieser Beträge sowie von 2 RM. für Telefongespräche, die er mit dem Beklagten gehabt hat, nebst 25 v. H. Aufschlag gemäß § 17 Abs. 1 FZ. fordert der Kläger vom Beklagten. Er ist der Auffassung, der Beklagte habe sich dadurch einer Abschiebung der Familie G. schuldig gemacht, daß er am 17. März 1925 auf die Bitte des G. um Gewährung von Fahrkarten bis München nur solche bis Detmold verabfolgt habe. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er entgegnet: Frau G. habe die Polizeiverwaltung von Bielefeld am 17. März 1925 um die Bewilligung eines Fahrscheins „in Richtung München“ gebeten. Daraufhin habe die Polizeiverwaltung den Fahrschein gegeben. Eine Armeunterstützung sei darin nicht zu finden. Auch die vom Kläger gegebene Reiseunterstützung zähle nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen. Die Barunterstützung ferner bleibe für jede der drei unterstützten Personen unter 10 RM.

Der Vorderrichter hat den Anspruch auf Erstattung der Telefongebühren abgewiesen und im übrigen der Klage stattgegeben. Er sieht auf Seiten des Beklagten eine Abschiebung der Familie G. als gegeben an.

Mit der Berufung macht der Beklagte noch geltend: Wie das Bundesamt in dem Urteil vom 11. Dezember 1926 in Sachen München / Detmold ausgesprochen habe, habe sich der Beklagte durch die Gewährung des Reisegeldes für die Fahrt von Detmold bis München einer Abschiebung der

1) Die Fürsorge 1925 S. 317.

Familie G. schuldig gemacht. Die dem Kläger durch diese Art der Unterstützung erwachsenen Kosten seien also nicht erstattungsfähig. Die Polizeiverwaltung Bielefeld habe, um der Familie G. das Umherreisen zu „verleiden“, „und Kosten zu sparen“, sie nur mit Fahrkarten bis Detmold versehen. Zu der Maßnahme der Weiterleitung von wandernden Hilfsbedürftigen auf kurze Strecken seien die an den Hauptbahnstreden gelegenen Verbände gezwungen. Karten für die Fahrt nach einem weit entfernten Ort zu geben, sei unweckmäßig, da die Hilfsbedürftigen die Fahrkarten häufig verkauften. Eine Wohnung könne Familien in Anbetracht des Wohnungsmangels nicht gewährt werden. Es bleibe nur die Unterbringung von Frauen und Kindern in der Frauenherberge und von Männern im Obdachlosenajuhl übrig. Von diesem Angebot machten nur sehr wenige Familien Gebrauch; die übrigen erklärten, lieber zu Fuß weiterwandern zu wollen. In Fällen, wo das Jugendamt zur Entnahme der Kinder geschritten sei, hätten sich die Eltern hinterher meist nicht mehr um diese gekümmert.

Der Kläger hat widersprochen.

Die Berufung ist begründet.

Das Bundesamt hat in seiner vom Beklagten angezogenen Entscheidung (Bd. 65, S. 53 ff.) dargelegt, daß die verschiedenen auf dem Reisewege der Familie G. liegenden Fürsorgeverbände, darunter auch der hier beklagte, ihre Pflicht dieser Familie gegenüber vollkommen verkannt haben. Es wird hier auf die eingehende Begründung jener Entscheidung Bezug genommen. Der Beklagte hat sich sonach einer Abschiebung der Familie G. gemäß § 17 Abs. 1 ZB. schuldig gemacht. Es steht deshalb dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Kosten zu, die er zweckmäßigerweise zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit der Familie G. aufgewendet hat.

Nicht zweckmäßig aufgewendet sind, wie sich gleichfalls schon aus der angezogenen Entscheidung ergibt, die für die Beförderung der Familie nach München aufgewendeten Kosten im Betrage von 28,80 RM. Was insbesondere die für das dreijährige Kind entstandenen Reisekosten anlangt, so würden sie, auch wenn sie als zweckmäßig aufgewendet anzuerkennen wären, doch deshalb gemäß § 16 Abs. 3 ZB. nicht erstattungsfähig sein, weil sich ihr Betrag unter 10 RM. hält; denn da das Fahrgehd für das Kind nicht gezahlt worden ist, beläuft sich der auf es entfallende Betrag nur auf den dritten Teil der Beförderungskosten von 10 RM.¹⁾

Der dann noch von der Rechnung des Klägers verbleibende Betrag von 2,90 RM., der von ihm für die Verpflegung der Familie G. an Ort und Stelle in Detmold verausgabt worden ist, war zwar geeignet, für die in Betracht kommende Zeit die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, sein Ersatz kann aber nicht verlangt werden. Daß die von dem Kläger für jeden Ehegatten aufgewendeten Kosten mehr als 10 RM. betragen, ist unerheblich. Es kommt nicht darauf an, in welcher Höhe Kosten tatsächlich aufgewendet worden sind; es ist vielmehr festzustellen, welchen Betrag die Kosten ausmachen, die geeignet waren, die Hilfsbedürftigkeit, wenn auch, wie hier, nur zum Teil, zu beseitigen. Betragen diese Kosten weniger als 10 RM. oder bleiben sie in tarifmäßiger Höhe unter 10 RM., so sind sie gemäß § 16 Abs. 3 ZB. nicht erstattungsfähig (vgl. Entsch. Bd. 67, S. 40²⁾).

Die Klage unterlag danach in vollem Umfange der Abweisung.

¹⁾ Zu vgl. Bb. 63 S. 123, II. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 152.

²⁾ III. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 574.

Entscheidungen des Reichsverfürsorgungsgerichtes.

„Maßgebend für die Gewährung der Kinderzulage für ein uneheliches Kind (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 des RWG.) ist der Tag der Zustellung des ersten, die Anerkennung von Db.-Folgen enthaltenden Bescheides.“ (1. Senat vom 4. Mai 1928.)

Dem Kläger war am 27. April 1920 ein Bescheid zugestellt worden, durch den ihm unter dem 20. April 1920 für die Folgen einer Hornhautentzündung eine Teilrente von 15 % gewährt wurde; er war inzwischen im Jahre 1922 bei der Umanerkennung abgesondert worden und beantragte im Jahre 1925 auf Grund anderer Kriegsbiensleidens die Wiedergewährung einer Rente, die ihm am 3. Mai 1927 gewährt wurde.

Am 11. August 1927 beantragte der Fürsorgungsberichtete die Gewährung der Kinderzulage für ein am 6. Mai 1921 geborenes uneheliches Kind. Das RV. lehnte durch Bescheid vom August 1927 diesen Antrag ab, weil als Zeitpunkt der Anerkennung der Folgen der Db.²⁾ im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 5 des RWG.³⁾ der Tag der Zustellung des ersten Bescheides zu gelten habe, der eine solche Anerkennung enthalte (vgl. RWBl. 1921 S. 436 Nr. 853 Ziffer 4). Der erste Bescheid sei aber dem Kläger am 27. April

1920 zugestellt worden, zu einer Zeit, als das uneheliche Kind noch nicht erzeugt war. Im Gegensatz hierzu hielt das RV.⁴⁾ die im Urteil 1927 ausgesprochene Anerkennung eines neuen Leidens als Db.-Folge für maßgebend und sprach dem Kläger die Kinderzulage zu.

Der Beklagte bezog sich in seinem Rekurs auf den Erlaß des RV.⁵⁾ vom 13. Juni 1922 (RWBl. 1922 S. 315 Nr. 543). Der Senat schloß sich der Auffassung des RV.⁶⁾ an. Die im Jahre 1927 neu ausgesprochene Rente beruhe auch auf der als Db.²⁾ anerkannten Hornhautentzündung. Die einem RV.⁶⁾ für mehrere Leiden zuerkannte Rente sei als eine einheitliche, nicht in Teile zerlegbare Versorgung anzusehen. Der Rechtsgrund zum Bezug der Rente werde hiernach schon mit der ersten Anerkennung von Db.²⁾-Folgen geschaffen, die der Bemessung der Rente zugrunde liegen. Wenn bei einem Beschädigten durch mehrere Bescheide Db.²⁾-Folgen anerkannt sind, hat als der für die Gewährung der Kinderzulage nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 des RWG. maßgebende Zeitpunkt der Tag der Zustellung des Bescheides zu gelten, in dem erstmalig ein Leiden als Folge einer Db.²⁾ anerkannt worden sei.

¹⁾ Fürsorgungsamt.

²⁾ Dienstbeschädigung.

³⁾ Reichsverfürsorgengesetzes.

⁴⁾ Fürsorgungsgericht.

⁵⁾ Reichsarbeitsministeriums.

⁶⁾ Kriegsbeschädigten.

„Für die Entscheidung über die Ernährerfrage nach § 45 Abs. 1 des RBG. kommt es nicht darauf an, ob die sonstigen Einkünfte der Eltern Einkommen im Sinne des § 45 Abs. 2 a. a. O. sind.“ (9. Senat vom 19. April 1928.)

Ein Elternpaar ererbte Elternrente nach einem verschollenen und für tot erklärten Sohn, die das RG. versagt hatte. Der Senat wies den Refus der Eltern gegen das Urteil des RG. zurück. In der Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß es sich bei der Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern in der Hauptsache um eine Rechtsfrage handle, deren Entscheidung von der Erfüllung der bestimmter gesetzlichen Voraussetzungen abhängig sei. Bezüglich der Ernährerfrage hätten die Versorgungsbehörden dagegen völlig freie Hand in dem Rahmen, der in folgender Weise umschrieben wird: Durch den Ausdruck „der Ernährer“ wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht schon Ernährer ist, wer zum Lebensunterhalt beiträgt, sondern nur der, dessen Leistungen die Grundlage für den Lebensunterhalt bilden, ohne die die Eltern ihr Leben nicht fristen könnten, sondern in Not geraten müßten, dessen Leistungen also die Eltern vor Not schützen (vgl. Entsch. des RBG. Band 6 S. 235 Nr. 62).

Bei ihrer Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen sei für die Versorgungsbehörden insbesondere die Altersgrenze des § 45 Abs. 2 und der dort verwendete Begriff des Einkommens und der Erwerbsunfähigkeit ohne Bedeutung. Einkünfte, die, wie die Erwerbslosenunterstützung oder freiwillige Unterhaltsbeiträge nicht unterhaltspflichtiger Personen, nach Abs. 2 nicht zum Einkommen zu rechnen sind, ungenutzte Vermögen, das die Feststellung der Bedürftigkeit nach Abs. 2 nicht hindern würde, müssen hier berücksichtigt werden. Nach Höhe und Regelmäßigkeit dieser Einkünfte, nach Art und Umfang des ungenutzten Vermögens muß beurteilt werden, ob der Verstorbene überhaupt Unterhaltsbeiträge leisten würde oder ob das, was er geleistet hat oder jetzt leisten würde, ihn als „den Ernährer“ nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Ernährerfrage hänge also ganz von den Umständen des einzelnen Falles ab. Diese Frage ist im wesentlichen eine Tatsachenfrage. Bei der Prüfung des vorliegenden Falles kam der Senat zu der Auffassung, daß der betr. Sohn nicht der Ernährer geworden sein würde, weil nicht anzunehmen sei, daß er zu den Unterhaltskosten der Eltern einen Betrag beigetragen haben würde, der sich von der Höhe der

Erwerbslosenunterstützung nicht allzuweit entfernt hätte. Der Senat hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Verstorbene selbst als qualifizierter, bei den Eltern wohnender Arbeiter einen so hohen Unterhaltsbeitrag hätte leisten können und — mit Rücksicht auf die beträchtliche Erwerbslosenunterstützung — hätte entbehren wollen.

Die Ernährerfrage wurde deshalb verneint. Cl.

„Eine im Spruchverfahren abgegebene Erklärung, durch die der Anspruch des Klägers ganz oder teilweise anerkannt wird, kann nicht widerrufen werden.“ (Vgl. Entsch. des RWGer. Band 3, S. 214, Nr. 71.) (1. Senat vom 3. April 1928.)

In Verfolg eines längeren Streitverfahrens gab der Beklagte durch schriftliche Mitteilung die Erklärung ab, daß er für das beklagte Weiden Ob. im Sinne der Entscheidung anerkenne und bereit sei, dem Kläger eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v. H. zu gewähren. Als der Kläger hierauf den Streit forsetzte, weil ihm die Rente zu gering erschien, forderte das VerGer. ein neues ärztliches Gutachten ein. Dieses stellte fest, daß bei dem Kläger nur Beschwerden hysterischer Natur vorlägen, die nicht als Folge einer D. anzusehen seien. Der Beklagte zog hierauf sein früheres Angebot zurück. Das VerGer. aber hielt dieses für bindend und erkannte auf Gewährung der diesem Angebot entsprechenden Rente.

Gegenüber dem Refus des Beklagten gegen dieses Urteil trat der Senat der Auffassung des VerGer. in vollem Umfang bei. Bei der vom Beklagten abgegebenen Erklärung handle es sich nicht um ein tatsächliches Zugeständnis, dessen Widerruf unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Entsch. des RWGer. Band 3, S. 214, Nr. 71) zulässig ist; sie sei auch nicht als ein Vergleichsangebot aufzufassen, das der Annahme der Gegenpartei bedarf und mangels einer solchen seine bindende Wirkung verliert. Die Erklärung enthielt vielmehr eine Anerkennung, für deren Widerruf oder Zurücknahme das Gesetz keine Handhabe bietet. Denn soweit die Parteien den Anspruch anerkennen, gilt nach § 125 Abs. 3 des VerGes. der Streit als erledigt. Die Spruchinstanzen seien damit einer sachlichen Nachprüfung des Anspruchs entbunden (vgl. Entsch. des RWGer. Band 2, S. 138, Nr. 53). Der Refus des Beklagten wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen. Cl.

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor Rüdte, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Gebührenfreiheit zugunsten der Fürsorgeaufwender und Fürsorgeempfänger (§ 28 FZB.) und der Fürsorgeverbände (Reichsgerichtsgesetz usw.).

(Anfrage des Bezirksfürsorgeverbandes N. Bayern).

In einer Forderungssache — Ertrag von Fürsorgeaufwendungen — eruchten wir ein sächsisches Amtsgericht um die Erlassung eines Zahlungsbefehles. Das genannte Gericht machte die Erlassung von der vorherigen Bezahlung einer Gebühr von 50 Pf. und des Portos von 15 Pf., also insgesamt 65 Pf., abhängig. In einem diesbezüglichen Antwortschreiben wiesen wir auf § 28 FZB. hin und bemerkten noch, daß nach dem Bayer. Kosten- und Stempelgesetz die deutschen öffentlichen Behörden im Verfahren vor den Gerichten Gebührenfreiheit genießen.

In der Rückantwort des Gerichts wurde nun hervorgehoben, daß die im § 28 FZB. vorgesehene Gebühren- und Stempelfreiheit nicht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Mahnverfahren usw. gelte, wobei auf eine eigene Entscheidung und auf jene des im Beschwerdeverfahren von einem Bayer. FZB. angerufenen Landgerichts ausdrücklich Bezug genommen ist. Die Gebührenforderung stütze sich auf § 31 mit §§ 74, 77 des BGB., weil die Bezirksfürsorgeverbände nach § 90 des gleichen Gesetzes keine Gebührenfreiheit haben.

Wir halten die Gebührenforderung des sächsischen Amtsgerichts nicht für berechtigt, sind vielmehr der Auffassung, daß der § 28 FZB., da er schlechtesw. Gebührenfreiheit gewährt — jedenfalls nach

seinem Wortlaut — auch die Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt.

In dieser Auffassung werden wir ganz besonders bestärkt durch die Begründung zum Beschlusse des Zivilsenats des Obersten Landesgerichts München vom 18. März 1927, Ziffer 4 Reg. VI, Nr. 19/1926, betr. die Festsetzung von Notariatsgebühren für die Errichtung von Urkunden zu Gunsten des FzV.

Da die Fälle, daß, insbesondere in das sächsische Industriegebiet, auch in das übrige norddeutsche Gebiet abgewanderte Hilfsbedürftige von bayerischen Behörden — Fürsorgeverbänden — zwangsweise belangt werden müssen, nicht gerade selten sind, dürfte an der Klarstellung dieser Gebührenfrage allgemein Interesse bestehen.

Antwort.

§ 28 FzV. ist nach seinem Wortlaut u. E. eine Vorschrift, die zu Gunsten der Fürsorge-suchenden und Fürsorgeempfänger ergangen ist, nicht aber auch zu Gunsten der Fürsorgeverbände. Wenn dort auch von „Ersatz einer nach dieser Verordnung zu leistenden Unterstützung“ die Rede ist, so kann sich diese Bestimmung unserer Ansicht nach, im Zusammenhange mit dem Vorhergehenden betrachtet, nur auf Verhandlungen und Urkunden usw. beziehen, die eine vom Fürsorgeverbande geforderte Sicherstellung des Ersatzes bezwecken, z. B. durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten (§ 9 der Reichsgrundzüge). Für diese Auffassung sprechen auch die Worte „zu leistenden“ (nicht „geleisteten“) Unterstützung. Die Frage dagegen, inwieweit Fürsorgeverbände Gebührenfreiheit in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit genießen, ist lediglich in den Gerichtskostengeetzen geregelt. In Betracht kommt zunächst § 90 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, der im Abs. 2 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtsachen oder für gewisse Personen im Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, durch dieses Gesetz (Deutsches Gerichtskostengesetz) nicht berührt werden. In Preußen ist in dieser Hinsicht (in den §§ 8 und 115 des preussischen Gerichtskostengesetzes) u. a. bestimmt, daß „die Gemeinden in Armenangelegenheiten“ von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Fassung den neuen fürsorgerechtlichen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trägt, da nicht von Gemeinden sondern von Fürsorgeverbänden die Rede sein müßte. Es kommt also im vorliegenden Falle darauf an, festzustellen, ob auch in Sachsen eine derartige Bestimmung getroffen ist. Sollte sie in derselben Weise wie für Preußen ergangen sein, so würde es sich noch weiter fragen, ob auch außer-sächsischen Fürsorgeverbänden Gebührenfreiheit zugestanden ist. Preußen hat in diesem Punkte bestimmt, daß die Befreiung auch außer-preussischen Verbänden gewährt werden darf, wenn der außerpreussische Staat Preußen gegenüber die gleiche Rückzicht übt. R.

Fassung des nach § 7 Abs. 2 FzV. endgültig verpflichteten Verbandes bei fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit aus § 15 a. a. D. unter Berücksichtigung von Tatsachständen zu § 7 Abs. 3 a. a. D.

Anfrage des Städtischen Wohlfahrts- und Jugendamts E.

Die Witwe Y. mußte von uns wegen Hilfsbedürftigkeit unterstützt werden. Am 6. Februar 1928 zog sie von hier nach N. in den Haushalt

ihrer dort wohnenden verheirateten Tochter. Bereits am 8. Februar 1928 beantragte sie beim Bezirksfürsorgeverband N. Unterstützung, und bat um Aufnahme in ein Altersheim. Unterm 22. Februar 1928 erjudete uns der Fürsorgeverband N. um Erstattung der durch die Aufnahme in ein Altersheim entstehenden Kosten. Wir lehnten den Erstattungsanspruch gemäß § 7 Abs. 3 FzV. ab, da durch Aufnahme der Witwe Y. in den Haushalt ihrer Tochter der Bezirksfürsorgeverband N. endgültig zur Fürsorge verpflichtet ist. Letzterer ist mit der Ablehnung seines Anspruchs nicht einverstanden, da die Witwe Y. lediglich nach N. gekommen sei, um sich in ein Altersheim aufnehmen zu lassen. Seit dem 23. März 1928 befindet sich die Witwe Y. in dem Pflegeheim Z. Sie habe sich nur besuchsweise bei ihrer Tochter in N. aufgehalten, so daß nur ein unerheblicher Zwischenaufenthalt in N. in Frage käme. Der hierige Bezirksfürsorgeverband sei daher gemäß § 9 FzV. zur Tragung der Anstaltskosten endgültig verpflichtet.

Wir sind der Ansicht, daß die Witwe Y. mit der Aufnahme in den Haushalt der Tochter den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirksfürsorgeverband N. erworben hat, und somit dieser endgültig zur Fürsorge verpflichtet ist.

Antwort.

Unserer Ansicht nach ist der dortige Verband ersatzpflichtig.

Wenn der Bezirksfürsorgeverband N. seinen Erstattungsanspruch auf § 9 Abs. 2 FzV. stützt, so geht dies allerdings fehl. Denn im vorliegenden Falle ist die Hilfsbedürftigkeit nicht erst während des Aufenthalts im Altersheim oder bei der Entlassung daraus eingetreten (§ 9 Abs. 2 FzV.), sondern sie bestand bereits vorher. Wir setzen dabei voraus, daß die Hilfsbedürftigkeit durch den Zwischenaufenthalt bei der Tochter der Unterstützten nicht unterbrochen war. Unter diesen Umständen kann es sich nur noch fragen, ob der Bezirksfürsorgeverband N. seinen Anspruch aus § 15 a. a. D. herleiten kann. Diese Frage möchten wir aber bejahen. Zunächst erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob der Aufenthalt der Witwe Y. bei ihrer Tochter als Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 3 a. a. D. (Eintritt in Wohnung und Haushalt der Tochter) anzusehen ist, da ein solcher Aufenthalt nur anzunehmen sein dürfte, wenn er nicht nur vorübergehender Natur ist. Selbst wenn es sich aber um einen Aufenthalt im Sinne des § 7 Abs. 3 gehandelt haben sollte, so wäre zu berücksichtigen, daß die rechtliche Wirkung dieses Tatbestandes nur so lange währt, als ein Familienzusammenhang bestand. Siehe Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 29. Oktober 1927 in Sachen Stadtroda gegen Jena, abgedruckt in unserer Zeitschrift, 3. Jahrg. S. 622. Da hier indes bei Eintritt der Hilfsbedürftigen in das Altersheim der Familienzusammenhang gelöst wurde, so konnte von diesem Zeitpunkt ab § 7 Abs. 3 FzV. nicht mehr angewendet werden, und es lebte nunmehr die frühere Verpflichtung des aus § 7 Abs. 2 a. a. D. endgültig verpflichteten Verbandes wieder auf!)

Der Erstattungsanspruch des Bezirksfürsorgeverbandes N. erscheint uns daher im Hinblick auf § 15 FzV. begründet. Siehe im übrigen unsere Auskunft im 4. Jahrg. S. 87 erste Auskunft). R.

1) Siehe auch jetzt Entscheidung des Bundesamts vom 20. Juni 1928 in Sachen Hamburg gegen Dsprignitz, 4. Jahrg., S. 253 dieser Zeitschrift.

Tagungskalender.

17. bis 21. September, Freiburg i. Baden. Hauptversammlung des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

19. bis 20. September, Hamburg. Erste deutsche Tagung für psychische Hygiene. (Näheres durch Herrn Prof. Wegandt, Hamburg 22, Friedrichsberg.)

19. bis 20. September, Flensburg. Tagung des Verbandes der Deutschen Berufs-genossenschaften. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Köthener Str. 87.)

21. bis 25. September, Königsberg. Kongreß für Innere Mission. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Bietenstr. 24.)

22. bis 23. September, Ludwigslust, Schweizerhaus. Gildentreffen der Gildentreife Mecklenburg, Hamburg und Berlin. (Näheres durch Mag. Martin, Schwerin i. M., Königinstr. 19.)

23. bis 24. September, Löbau-Sachsen. Sächsischer Gemeindebeamtenstag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes, Dresden-N., Antonstr. 33.)

24. bis 28. September, Regensburg. Dorfc Caritas-Konferenz. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Caritasverbandes e. V., Freiburg/Br., Berthmannshaus.)

24. bis 29. September, Rom. Internationale Tuberkulosekonferenz. Themen: **Filterbare Formen des Tuberkulosebazillus — Die Diagnostik der kindlichen Tuberkulose — Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande.**

25. bis 26. September, Breslau. Jahresversammlung des Deutschen Städtetages. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Alsenstr. 7.)

26. bis 28. September, München. Tagung des Fünften Wohlfahrtsverbandes. Thema: **Ernährung und Alter.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14.)

28. September bis 1. Oktober, Coblenz. 32. Hauptversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 87, Lessingstraße 11.)

29. September, München, Großer Museumsaal, Promenadenstr. 12. Hauptversammlung des Bundes für Frauen- und Jugendschutz, Deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels, der Fachgruppe der Fürsorgerinnen an Polizei- und Pflegeämtern. Thema: **Die Wirkungen des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.** (Näheres in der Geschäftsstelle des Bundes für Frauen- und Jugendschutz: Berlin W 35, Dorfflingerstr. 8.)

29. bis 30. September, Koblenz. Beamtenheimstättenstag. (Näheres in der Heimstätten-gesellschaft der dt. Beamenschaft m. b. H. Berlin-Gichtamp, Wuchenweg 3.)

29. September bis 2. Oktober, Dresden. 9. große öffentliche Herbsttagung des Bundes Entschiedener Schulreformer. Thema: **Beruf —**

Mensch — Schule. (Näheres durch Lehrer Dweijfer, Lausa b. Dresden.)

30. September bis 3. Oktober, Dresden. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Themen: **Wesen und Systematik des biologischen Typus. — Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege. — Typen im Strafvollzug. — Die Methode der kriminalbiologischen Untersuchung.**

Oktober, Paris, Congrès International de Psychologie appliquée.

Oktober. Hauptauschussführung des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

7. Oktober, Rottkreuztag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliusstraße 4 b.)

12. bis 13. Oktober, Nürnberg. Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (Näheres wird noch bekanntgegeben.) Themen: **Stand der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in England, den romanischen und den nordischen Ländern. — Gründung von Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten.** (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

13. Oktober, Berlin O, Petersburger Str. 4. Tagung des Berliner Ausschusses zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur und des Unweßens im Kino. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin E 2, Poststr. 16.)

14. Oktober, Berlin, Rathaus, Zimmer 109. Tagung der Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendchriften. Thema: **Auswirkungen des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzchriften.** (Näheres in der Geschäftsstelle Hamburg, Langenhorn 2.)

15. bis 19. Oktober, Chicago. Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege. (Näheres wird noch bekannt gegeben.)

23. bis 24. Oktober, München. Tagung des Hauptauschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Themen: **Stand der Kommissionsberatungen über eine Revision der Reichsgrundzüge zur MFS. — Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis. — Die Fürsorge für hilflos- und minderjährige vom Standpunkt der Erziehung. — Erziehungsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegesgeschädigten.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.)

23. bis 26. Oktober, Haag. XIII. Internationale Rottkreuz-Konferenz. (Näheres in der Geschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Berlin W 10, Corneliusstr. 4 b.)

25. Oktober, Berlin, Rathaus, Bürgeraal, Eingang Königsstraße. Ordentliche Generalversammlung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.)

26. bis 28. Oktober, Berlin. Tagung für Eugenik, veranstaltet vom Deutschen Bund für

Volkshausaufartung. Themen: **Eugenik und Volk — Eugenik und Schule — Eugenik und Familie.** (Näheres durch die Geschäftsstelle des Bundes für Volkshausaufartung, Berlin, SW 61, Gitschiner Str. 109.)

Anfang November, Nürnberg. Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werberstr. 16.)

4. bis 7. November, Münster i. W. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werber Str. 16.)

Januar 1929, Frankfurt a. M. Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt. (Näheres in der Geschäftsstelle des Hauptausausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.)

Lehrgänge und Kurse.

Herbst, Münster i. W. Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit, veranstaltet vom Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität. (Näheres in der Geschäftsstelle: Münster i. W., Johannisstr. 9.)

17. September bis 18. Dezember, Berlin-Spandau. Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger, veranstaltet vom Evangelischen Johannesstift. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Spandau.)

24. bis 29. September Berlin. Ferienkurse im systematischen Aufbau für auswärtige Sozialbeamte, veranstaltet von der Verwaltungsakademie Berlin. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51.)

24. bis 29. September, Berlin-Charlottenburg. III. Psychotechnischer Lehrgang, veranstaltet vom dem Deutschen Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung in Verbindung mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Gesellschaft für Industrielle Psychotechnik. (Näheres in der Geschäftsstelle Berlin W 8, Französischestr. 25/26.)

Oktober, Amsterdam. Kongress und Ausstellung auf dem Gebiete der Arbeit für nicht vollwertige Arbeitskräfte. (Näheres in der Geschäftsstelle: Amsterdam, Heerengracht.)

Oktober ab, Berlin. Kindergärtnerinnenkursus für Abiturientinnen, veranstaltet vom Jugendheim Charlottenburg. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Charlottenburg, Goethestr. 22.)

Oktober 1928 bis Ende März 1929, Berlin. Lehrgang zur Ausbildung deutscher Lehrkräfte in der Montessori-Methode, veranstaltet von der Deutschen Montessori-Gesellschaft e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 87, Gughäbener Str. 7.)

1. Oktober ab, Jena. Einjähriger Kursus für die Arbeit in Psychopathen- und Fürsorgeerziehungsheimen. (Anmeldungen und Anfragen an Trüpers Erziehungsheim, Jena, Sophienhöhe.)

1. Oktober, Berlin. Seminar für Psychopathenfürsorge und Erziehung. (Näheres durch den Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Berlin W 35, Potsdamer Str. 118c.)

Wintersemester 1928/29, Münster i. W. Lehrgang für Fürsorgearbeit. (Näheres im Seminar für Fürsorgewesen, Münster i. W., Johannisgasse 9.)

1. bis 6. Oktober, Berlin. Sexualwissenschaftliche Woche, veranstaltet vom Institut für Sexualwissenschaft für Lehrer und Erzieher. Themen u. a.: **Das Sexualproblem im Unterricht. — Strafe und Sexualität.** (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 40, Beethovenstr. 3.)

1. bis 6. Oktober, Berlin-Neukölln. Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten, veranstaltet vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.)

1. bis 10. Oktober, München. Kursus zur Fortbildung von Sportärzten. (Näheres durch die Bayerische Landesturnanstalt, München.)

7. bis 14. Oktober, Jugendburg Freusburg a. d. Sieg. Frauenwoche, veranstaltet von der Freusburg-Arbeitsgemeinschaft für Lebenserneuerung.

8. bis 16. Oktober, Berlin-Spandau. Lehrgang zur Einführung in das Verständnis für gesunde Leibesübungen und für Jugendpflege für Regierungsbeamten, Regierungsbezermenten, Landräte und Bezirksjugendpfleger an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen.

11. bis 31. Oktober, Berlin. Lehrgang für Tuberkulose-Fürsorgereinen, veranstaltet vom Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 7.)

20. Oktober bis 23. Februar 1929, Berlin. Beginn des Wintersemesters der Verwaltungsakademie. Themengruppen: **Einführende Vorlesungen. — Staats- und Wirtschaftswissenschaften. — Rechtswissenschaften. — Auslandswissenschaften. — Spezielle Fachvorlesungen und Übungen.** (Anmeldungen an das Sekretariat der Verwaltungsakademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50/51.)

5. November bis Anfang Februar 1929, Düsseldorf. Zweiter Nachschulungslehrgang für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der Arbeits- und Berufsämter, des Versicherungswesens. Veranstaltet vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Reg.-Bez. Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie. (Näheres in der Geschäftsstelle Düsseldorf, Cecilienallee 2.)

1. bis 13. November, Köln. Wiederholungs- und Fortbildungslehrgang für staatlich geprüfte

Krankenpflegerinnen. (Näheres durch die Städtische Krankenanstalt Lindenburg, Köln.)

1. November bis 28. Februar 1929, Berlin. Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule des Sozialpolitischen Seminars der Deutschen Hochschule für Politik. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin W 56, Schinkelplatz 6.)

4. bis 15. Dezember, Königsberg. Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

(Näheres in der Wohlfahrtschule, Königsberg, Gr. Dompfatz 3.)

Januar 1929. Reichsunfallberühmungswoche, veranstaltet vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften unter Mitarbeit der zuständigen Behörden.

Januar 1929, Frankfurt a. Main. Nachschulungslehrgang der Wohlfahrtschule für Hessen-Nassau und Hessen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Seiterlstr. 32 p.)

Zeitschriftenbibliographie.

Überprüft für August 1928, bearbeitet von Sofie Göke. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

Grundlagen und Inhalt der Zweiten Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt über Fürsorgeleistungen, Min.-Rat Wittelschöfer, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 24, 21. August 1928.

Die preussische Zweite Verordnung über Fürsorgeleistungen, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7, Juli 1928.

Die Bedeutung der privatrechtlichen Unterhaltspflicht für das Sozialversicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgerecht, Werner Sundermann, Magdeburg, Soziale Praxis, Nr. 32, 9. August 1928.

Eristat der Kosten des Armenanwalts durch den Staat bei den zwischen dem 1. und 20. Juli 1928 anhängig gewesenen Sachen, Theodor Sonnen, Juristische Wochenschrift, Nr. 34/35, 25. August 1928.

Die Staatsfürsorge für die Beamten, Dr. Ludwig Greil, Berlin, Kommunale Blätter der SPD., Berlin, Nr. 8, August 1928.

Die Familie im Fürsorgerecht (Schluß), Dr. Walter Rothgangel, Nürnberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 22/23, 1./11. August 1928.

Fürsorge für Ausländer und Heimatlose, Amtsgerichtspräsident Dr. Riß, M.-Glabach, Wenzens-Blätter, Nr. 8, 1928.

Das Gesetz zur Regelung der Liquidations- und Gesamtschäden (Kriegsschädengesetz), Juristische Wochenschrift, Nr. 31/32, 4./11. August 1928.

Die Entwicklung der städtischen Wohlfahrtspflege, Stadtrat Muthesius, Berlin-Schöneberg, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 8, August 1928.

Die sozialen Aufgaben der Kommunalpolitik, Gustav Vöb, Oberbürgermeister, Berlin, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 8, August 1928.

Aufbau und Leistungen der staatlichen Wohlfahrtspflege in Hamburg, Senator Paul Neumann, Hamburg, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 15, 1. August 1928.

Die Seemanns- und Schifferfürsorge in Rummern, Pastor R. Münchmeyer, Rummersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 11, August 1928.

Erimmitzschau 1903/1928, Hugo Dressel, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 33, 18. August 1928.

Zur neuesten Entwicklung der Kleinrentnerfürsorge, Oberbürgermeister a. D. Cuno, Sagen, Deutsche

Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5, August 1928.

Reichstagsanträge zu einem Rentnerversorgungsgesetz, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7, Juli 1928.

Die gegenwärtige Lage der Kleinrentner unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Freiburg i. B., Bertel Mayer = Montfort, Freiburg i. B., Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4, 1928.

Aus der Kleinrentnerfürsorge, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 9/10, Juni/Juli 1928.

Die Sorge der Arbeiter für ihr Alter, Hermann Schlimme, Die Arbeit, Nr. 8, 1928.

Die Altersfürsorge in Dortmund, Dortmund und Wohlfahrtsblätter, Nr. 8, 1. August 1928.

Beitragslose Altersversorgung in der Gesetzgebung des Auslands, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7, Juli 1928.

Die Zehnte Deutsch-österreichische Fürsorgetagung, Hofrat Dr. Wilhelm Geck, Wien, Soziale Praxis, Nr. 31, 2. August 1928.

Das neue freiburgische Gesetz über die Armenpflege und die Wohltätigkeit, Dr. Emile Savon, Fribourg, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5, August 1928.

Soziale Fürsorge in Santiago, Dr. Büchel, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4, Juli 1928.

Ländliche Wohlfahrtspflege.

Ein internationales Programm ländlicher Wohlfahrtsarbeit, Ökonometat Lemcke, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 34, 23. August 1928.

Zum Ausbau der ländlichen Jugendwohlfahrtspflege, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 14, 25. Juli 1928.

Ländliche Jugendwohlfahrt, Ilse von der Wense, Celle, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8, Juli/August 1928.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

Die soziale Bedeutung weltwirtschaftlicher Verflechtungen, Reichsarbeitsminister Rudolf Wissell, Der Heimatdienst, Nr. 15, 1. August 1928.

Bedeutung und Fortschritte der Wohlfahrtspflege, Landeshauptmann Horion, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16, 16. August 1928.

Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, Stadtrat Dr. Muthesius, Schöneberg, Die Wohlfahrt, Nr. 9/10. 15. August 1928.

Die Gefährdung der Grundzüge der Individualisierung und Subsidiarität durch die wiederholten Änderungen des Fürsorgerechts, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Juli 1928.

Mehr Planmäßigkeit in der Fürsorgegesetzgebung, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 55. 1. August 1928.

Gegenwartsfragen der Kommunalpolitik, Vizepräsident Dr. Eisas, Berlin, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 16. 25. August 1928.

Von der individuellen zur sozialen Wirtschaft, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 15. 1. August 1928.

Klippen der sozialen Fürsorge, Dr. Helmuth Sohnreh, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. August/September 1928.

Versicherung oder Fürsorge in der Krankenhilfe? Min.-Dir. Dr. Grieser, Berlin, Die Krankenversicherung, Nr. 15. 10. August 1928.

Auf dem Wege zum Fürsorgestaat, Sanitätswarte, Nr. 17. 24. August 1928.

Wohlfahrtspflege als Wissenschaft, Gerhard Müller, Magdeburg, Magdeburger Amtsblatt, Nr. 33. 18. August 1928.

Zu dem Thema: Menschenbehandlung beim Büropersonal und der Lehre von der Menschenbehandlungstechnik, Dr. Werner, Mainz-Nombach, Der angestellte Akademiker, Nr. 7/8. 15. August 1928.

Internationale Fragen der Wohlfahrtspflege.

Der Internationale Kongress für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik in Paris im Juli 1928, S. Bronsht, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 5. August 1928.

Der Pariser Internationale Kongress für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, S. Bronsht, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 16. 5. August 1928.

Internationaler Fürsorgekongress in Paris, 8. bis 13. Juli 1928, Dr. Liefmann, Frankfurt a. M., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 23/24. 11./21. August 1928.

Internationaler Kongress für öffentliche und private Fürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Gesamteindrücke von den internationalen Fürsorgekongressen in Paris, Nachrichtendienst l. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Die Internationalen Fürsorgekongresse in Paris, Soziale Praxis, Nr. 33. 16. August 1928.

Die Internationale Soziale Doppelwoche in Paris, Adele Beerenstorf, Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Pariser Kongreßtage, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 296/297. Juli/August 1928.

Internationale sozialpolitische Abereinkommen, Hans Fehlinger, Genf, Völkner sozialpolitische Vierteljahrschrift, Nr. 2/3. 1928.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die christlichen Kirchen und die soziale Krise, Prof. Dr. Heimann, Hamburg, Kölnner sozialpolitische Vierteljahrschrift, Nr. 2/3. 1928.

Christliche Grundfähigkeit in der sozialen Arbeit in der Inneren Mission, Pfarrer Rud. Grob, Zürich, Die Innere Mission, Nr. 8. August 1928.

Die Mitarbeit der Laien in der Volksmission, Pfarrer D. Jaquemar, Wien, Die Innere Mission, Nr. 8. August 1928.

Deutscher Caritasverband, 28. Deutscher Caritastag, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Die jüdische Wohlfahrtspflege in Düsseldorf, Monatsblatt des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 8. August 1928.

Zusammenarbeit der Frauen-Bereine vom Roten Kreuz mit ihren Gemeindefrankenpflegestationen, Cornelia Hoefsch, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Das Rote Kreuz in der Nationalen und Internationalen Sozialarbeit, P. Draudt, Blätter des Dt. Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.

Organisationsfragen.

Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge, Stadtrat Dr. Hoch, Lützenwalde, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 2. August 1928.

Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und caritativer Gesundheitsfürsorge vom Standpunkt des Arztes, Stadtrat Dr. Boneßen, Köln, Caritas, Nr. 8. August 1928.

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege, Oberreg.-Rat Dr. Marie Baum, Heidelberg, Kommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. August 1928.

Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, Ch. Wolf, Deutscher Offizier-Bund, Nr. 24. 25. August 1928.

Zur Entwicklung der Familienfürsorge, Kreisfürsorgerin E. Hermann, Bretten, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Juli 1928.

Finanzfragen.

Der Haushalt der Stadt Berlin für 1928, Stadtoberordner Dr. Caspari, Kommunale Umschau, Nr. 16. 20. August 1928.

Die Wohlfahrtspflege im Haushaltsplan 1928 der Provinz Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 8. August 1928.

Fürsorgestatistik.

Die amtliche deutsche Statistik als Erkenntnisquelle im sozialwirtschaftlichen Bereich, Dr. Carl Görlner, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1928.

Die Belastung der städtischen Wohlfahrtspflege durch die Erwerbslosen, Monatsblatt des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 8. August 1928.

Bevölkerungspolitik.

Familie und Sozialpolitik, Dr. Hans Schmitz, Volkswohl, Nr. 8. August 1928.

Die bevölkerungspolitische, berufliche, soziale und gesundheitliche Lage der deutschen Jugend, Dr. Ilse Szagun, Berlin, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1928.

Die demokratische, berufliche und soziale Struktur des Deutschen Volkes, Nachrichtenendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Bevölkerungsbewegung in deutschen Großstädten, Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 95. 23. August 1928.

Geburtenrückgang, Der Kassenarzt, Nr. 31. 4. August 1928.

Wird der Geburtenrückgang eine starke Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt bewirken? Dr. Fröh Mager, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 8. 8. August 1928.

Ärztinnen und Reichshebammengesetz, Sanitätsmarkt, Nr. 17. 24. August 1928.

Ist es zur Bestrafung wegen Kindesötung erforderlich, daß die Täterin mit Überlegung gehandelt hat? Rechtsanwalt Dr. Adolf Hamburger, Berlin, Deutsche Krankenkassen-Korrespondenz, Nr. 16. 1. August 1928.

Grundprobleme evangelischer Sexualethik, Christliche Volkswacht, Nr. 7. 1928.

Katholische Eheberatungsstellen, Der Kassenarzt, Nr. 31. 4. August 1928.

Zur Geschichte der Eugenik, St. Zurluzoglu, Bern, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.

Die Sexualhygiene in der Medizin des Maimonides, Dr. Kroner, Monatschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene, Nr. 5. 1. August 1928.

Die Bewegung der Bevölkerung in der U. S. S. R. während der Jahre 1923—1925, E. Roesele, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.

Soziale Frauenfragen.

Frauenbewegung und Frauenfragen, Soziale Revue, Nr. 8. August 1928.

Die Lebensführung der erwerbstätigen Frau, Louise Schreiber, Arbeiterwohlfahrt, Heft 16. 15. August 1928.

Die Frau in der Wohlfahrtspflege, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 8. 10. August 1928.

Frauenaufgaben im Jugendherbergswert, Franziska Hebel, Die Jugendherberge, Nr. 8. August 1928.

Die Frau und das Jugendherbergswert, Studienrätin Dr. Johanna Philippson, Berlin, Die Jugendherberge, Nr. 8. August 1928.

Die Frauen in der Verwaltung des Jugendherbergverbands, Dr. Gertha Siemering, Die Jugendherberge, Nr. 8. August 1928.

Doppelnamen bei Frauen, Oberreg.-Rat Schloffer, Bad Dürkheim, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 24. 20. August 1928.

Die Arbeitsversorgung der Frauen. — Der Neuaufbau der Arbeitsämter, Wohlfahrts-Korrespondenz, Nr. 61. 30. Juli 1928.

Geschlicher Frauenerbeitschutz, Der amerikanische Standpunkt, Prof. Mollie Kay Carroll, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Der Arbeiterinnenchutz im Lichte der Gleichberechtigung der Frau, Prof. Dr. Elisabeth Altmann-Gottheimer, Mannheim, Monatschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 8. August 1928.

Jugendwohlfahrt.

Die Umwelt als Erziehungsmacht, Univ.-Prof. Dr. Bopp, Freiburg, Nr., Jugendwohl, Nr. 4. Juli/August 1928.

Die Kunst des Vergebens in der Erziehung, P. Wendebourg, Hannover, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 8. August 1928.

Sozialpädagogik und Heilpädagogik, Erwin Berg, Wien, Zeitschrift für Individualpsychologische Pädagogik und Psychohygiene, Nr. 5/6. Juli/August 1928.

Pädagogische und fürsorgerische Maßnahmen für die schulpflichtige und die reifere Jugend, Paul Hirsch, Gephata, Nr. 8. 1. August 1928.

Die geistige Arbeit in der Erziehungsfürsorge, Dr. Wappert, Frankfurt a. Main, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Erziehung in der Jugendfürsorge, Dr. Otto Wehn, Wiesbaden, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1928.

Vom Spielen der Kinder, Dr. Olga Täubler, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Die Arbeit der Kindergärten im Spiegel der Volkswirtschaft, Pastor Depuhl, Hannover, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Richtlinien für Tagesstätten der halboffenen Kinderfürsorge, Pfarrer von Wicht, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 8. August 1928.

Kindertagesstätten, Dr. Erna Corte, Berlin, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1928.

Wirtwar in Pflegekinderwesen, Oberreg.-Rat Dr. Stord, Lübeck, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1928.

Staatsangehörigkeit und Adoption, Irene Eger, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1928.

Fürsorge für Kinder aus geschiedenen Ehen, Der Beförden-Angestellte, Nr. 8. 15. August 1928.

Kinderehend und Gewerkschaftsbewegung, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 31. 4. August 1928.

Der Arbeiterschutz für die 13jährigen Berufsrefuten, Stadtarzt Dr. Bregmann, Magdeburg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 15. 1928.

Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendpflege, Staatsminister a. D., Dominicus, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 8. August 1928.

Jugendberatung, Viktor Frankl, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Eine neue Form katholischer Jugendbewegung, Studienrat Nielon, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 33. 17. August 1928.

Der erziehlche Wert des Wanderns für Mädchen, Studienrätin Dr. Hildegard Sauerbier, Die Jugendherberge, Nr. 8. August 1928.

Die Ursache der Verwahrlosung mit besonderer Berücksichtigung der Braniber Fürsorgezöglinge, Dr. Strigarszil, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 34. 24. 8. 1928.

Eine bedeutsame Entscheidung des Bundesamts hinsichtlich der Fürsorgeerziehungskosten, Stadtschreiber Emmerich, Frankfurt a. Main, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 22. 1. August 1928.

Zur Frage der Kosten der Fürsorgeerziehung, M. Eiterich, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 16. 15. August 1928.

Ärztliche Eingriffe bei Fürsorgezöglingen, Landesrat Dr. Saarbourg, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. August 1928.

Fürsorgeerziehung in der Seeschifffahrt, Dr. Werner Blund, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 33. 19. August 1928.

Ausgestaltung der Beschäftigungs- und Berufsausbildungsmöglichkeiten in den nichtstaatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Juli 1928.

Die Durchführung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzdrucken, Evangelische Frauenzeitung, August 1928.

Ein österreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz, Dr. Franz Dreunlich, Wien, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 8. August 1928.

Das österreichische Jugendstrafrecht, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 8. August 1928.

Die faschistische Jugendorganisation, G. W. Schumann, Das Junge Deutschland, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Gefährdetenfürsorge.

Die Ursache der Verwahrlosung mit besonderer Berücksichtigung der Braniger Fürsorgezöglinge, Dir. Grigarezil, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 35. 31. August 1928.

Fürsorge für jugendliche Psychopathen in außerdeutschen Ländern, Ruth von der Lehen, Berlin, Monatsschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 8. August 1928.

Durchführung der Bewahrung in Sachsen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Neue Vorschläge zu einem Bewahrungsgesetz, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Die fürsorgetechnische Bewahrung asozialer Personen, Dr. Hilde Eiserhardt, Frankfurt a. Main, Monatsschrift Deutscher Ärztinnen, Nr. 8. August 1928.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Die organisatorische Neuordnung der freien Straffälligenfürsorge, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Strafgesetzentwurf und Gewerkschaften, Clemens Körpel, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 34. 25. August 1928.

Wie beschäftigen wir die Gefangenen in den Strafanstalten im Interesse ihres späteren Fortkommens, Der Strafvollzug, Nr. 8. August 1928.

Aber die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten, Christian Wiffen, Börsensee, Der Strafvollzug, Nr. 8. August 1928.

Ärztliches zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Dr. Ernst Joel, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Probleme und Praxis des Sexualstrafrechts, Christliche Volkswacht, Nr. 7. 1928.

Deutsche Zuchthäuser zu Anfang des 19. Jahrhunderts (Fortsetzung), Der Strafvollzug, Nr. 7. Juli 1928.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Der gegenwärtige Stand der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Dorothea Girschfeld, Berlin, Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.

Die neue Reichsregierung und die Kriegsopfer, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 8. August 1928.

Winterarbeit für den Reichstag, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 8. August 1928.

Versorgungsbehörden und Kriegsbeschädigte, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 8. August 1928.

Der Tod im schwebenden Versorgungsverfahren, Zentralblatt für Ab. und Kh., Nr. 8. August 1928.

Die Bemessung des Umfangs der Versorgungsheilbehandlung im einzelnen Fall, Oberreg.-Rat Dr. Wiltmann, Berlin, Die Deutsche Landkrankenliste, Nr. 16. 16. August 1928.

Das Beamtenehmfättengesetz als letzter Ausfluß der Kriegerheimstättenbewegung, Reg.-Rat v. Herberg, Der Versorgungsbeamte, Nr. 11. August 1928.

7 Jahre Charlottenburger Kriegsfolgenfürsorge, Oberreg.-Rat Dr. Lade, Charlottenburg, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 16. 5. August 1928.

Zweifelsfragen aus dem Schwerbeschädigtengesetz, Dr. Hans Gregor Antjes, Der Arbeitgeber, Nr. 15. 1. August 1928.

Entlohnung Schwerbeschädigter bei der Reichsbahndirektion, Frenzel, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 31. 3. August 1928.

Der Ausbau der Vorschriften über die Erziehungsbeihilfen von Kriegerwaisen, Dr. Friedrich Koppmann, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 8. 10. August 1928.

Das Versorgungswesen in Österreich, Min.-Rat Griemeyer, Der Versorgungsbeamte, Nr. 11. August 1928.

Von ausländischer Kriegsopferfürsorge, Dr. Claessens, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 31. 2. August 1928.

Wohnungsfürsorge.

Wie hat die neue Reichsregierung die Wohnungsnot wirksam zu bekämpfen, Oberfinanzrat a. D. Dr. Fleischmann, Berlin, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 8. August 1928.

Fragen des sozialen Wohnungsproblems, Stadtrat z. D. Treffert, Berlin, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 16. 25. August 1928.

Bege zur wirtschaftlichen Lösung der Wohnungsfrage, Paul Wusching, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Weitere Ergebnisse der Reichswohnungszählung vom 16. Mai 1927, Statistische Korrespondenz, Nr. 32. 24. August 1928.

Deutschlands Wohnungsnot und Bierrechnung 1927/28, Deutsche Lehrer-Zeitung, Nr. 34. 24. August 1928.

Der Stand des Wohnungswesens in Preußen im Jahre 1927, Volkswohl, Nr. 15. 1. August 1928.

Die Wohnbautätigkeit der Länder, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 15. 1. August 1928.

Zusätzliches Wohnungsbauprogramm mit Darlehen aus der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Oberfinanzrat a. D. Dr. Fleischmann, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 15. 10. August 1928.

Dr. Karbing und das Wohnungsbauproblem, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 8. August 1928.

Warum Auslandsgelder für das laufende Baujahr? Dr. Sund, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 16. 25. August 1928.

Der Wohnungsbau ohne Hauszinssteuerhypotheken, Ernst Menge, Kolberg, Der Behörden-Angestellte, Nr. 8. 15. August 1928.

Verwendung der Hauszinssteuergelder, Stadtrat Dr. Lehmann, Liegnitz, Kommunale Umschau, Nr. 16. 20. August 1928.

Die Finanzierung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Dr. Alfred Ohmer, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 15. 10. August 1928.

Die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Die Finanzierung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues 1928, Otto Wallner, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues durch die Gemeinden, Bruno Asch, Frankfurt a. Main, Soziale Praxis, Nr. 35. 30. August 1928.

Städtische Siedlungs- und Verkehrspolitik, Stadtoberbaurat Senator Köster, Kommunale Sozialpolitik, Nr. 8. August 1928.

Das Wohnungsbauprogramm der Stadt Berlin, Gemeinnütziger Wohnungsbau, Nr. 4. August 1928.

Das Wohnungsbauprogramm der Stadt Berlin, Gemeinnütziger Wohnungsbau, Nr. 4. August 1928.

Berliner Städtebaufragen, Johannes Grobler, Amtsblatt der Stadt Berlin, Nr. 35. 26. August 1928.

Kleinhäuser oder Vielwohnhäuser, Dr. Hähnlein, Dresden, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 8. 1928.

Wohnküche oder Kleinküche? Prof. Georg Mege-dorf, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Für eine sozialbiologisch bedingte Wohnungspolitik, Dr. Auhl, Charlottenburg, Mein-Eigen-Heim, Nr. 7. Juli 1928.

Vom Wohnen, Ina Raundörfer, Charlottenburg, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Der Internationale Wohnungs- und Städtebau-tongreß in Paris, Oberbaurat Dr. Brandt, Ham-burg, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 15. 10. August 1928.

Eindrücke von einer Auslandsreise über das Woh-nungswesen, Gemeinnütziger Wohnungsbau, Nr. 4. August 1928.

Die Wohnbautätigkeit der österreichischen Gemein-den, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 15. 1. August 1928.

Holländischer Wohnungsbau, Dr. Düttmann, Düsseldorf, Soziale Praxis, Nr. 33. 16. August 1928.

Holländische Wohnungsfürsorge, Stadtratsrat Dr. Heymann, Chemnitz, Wohnungs-Wirtschaft, Nr. 16. 15. August 1928.

Aus belgischen Siedlungen, C. Herold, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bau-beratung, Nr. 8. August 1928.

Die Wohnungsfrage in England, Gemeinderat Edmund Reismann, Wien, Österreichische Ge-meinde-Zeitung, Nr. 15. 1. August 1928.

Zum englischen Siedlungswesen, Herold, Düssel-dorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 8. 1928.

Der Wohnungsbau in Moskau, Dipl.-Ing. K. A. Pohl, Das Neue Russland, Nr. 7/8. 1928.

Lebenshaltung.

Cassels Lohntheorie, Prof. Dr. Wilbrandt, Tübingen, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Der Konsument — nicht der Unternehmer zahlt die Löhne, Prof. Dr. Gustav Cassel, Stockholm, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Die Belastung der Wirtschaft und der Konsument, Univ.-Prof. Dr. v. Enjata, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1928.

Währung, Inzue und Beamtengeld, Karl Schmitt, Frankfurt a. Main, Rundschau für Kommunal-beamte, Nr. 33. 11. August 1928.

Eine Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse in den Kohlenbergwerken, Internationale Rundschau der Arbeit, Nr. 8. August 1928.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im Jahre 1927, Soziale Praxis, Nr. 33. 16. August 1928.

Das Industrieproletariat in China, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 32. 11. August 1928.

Arbeitsfürsorge (Allgemeines).

Arbeitspolitik, Rudolf Wissell, Sozialistische Monats-hefte, Nr. 8. August 1928.

Die Staatsvereinfachung beginnt bei den Arbeiter-rechten, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 31. 4. August 1928.

Nationalisierung und Arbeitslosigkeit, Inter-nationale Rundschau der Arbeit, Nr. 8. August 1928.

Arbeitsvertrag, Arbeitnehmerschutz usw., Prof. Dr. Hugo Lindemann, Köln, Kölner sozialpolitische Vierteljahrschrift, Nr. 2/3. 1928.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 32. 11. August 1928.

Arbeitsvermittlung und Jugendfürsorge, Arbeit und Beruf, Nr. 15. 10. August 1928.

Arbeitsrechtliche Kampffreiheit und Kampfschaftung, Prof. Dr. Erdel, Mannheim, Kölner sozial-politische Vierteljahrschrift, Nr. 2/3. 1928.

Objektive Rechtspflege, Ein Jahr Arbeitsgerichtsbarkeit, Clemens Körpel, Die Arbeit, Nr. 8. 1928. Arbeitsmarktpolitik, Dr. Otto Neuburger, München, Kölner sozialpolitische Vierteljahresschrift, Nr. 2/3. 1928.

Der Mensch im Aufbau der genossenschaftlichen Wirtschaft, Hermann Thurom, Sozialistische Monatshefte, Nr. 8. August 1928.

Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht, Dr. Erdmann, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 34. 23. August 1928.

Berufsberatung und Berufsschule.

Wie erhalten wir unsere berufstätige Jugend gesund? Oberreg.-Rat Dr. Käthe Gabel, Berlin, Die Erblasten, Nr. 11. August 1928.

Zum Berufsausbildungs-Gesetz, Ilse Szagunn, Berlin-Dahlem, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.

Allgemeine Betrachtungen über ärztliche Berufsberatung, Dr. Kautsky, Ost-Mundschau, Nr. 7. Juli 1928.

Arzt und Berufsanslese, Med.-Rat Dr. Usher, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 16. 1928.

Die psychotechnische Ausgestaltung der Berufsämter, G. Raß, Düsseldorf, Arbeit und Beruf, Nr. 15. 10. August 1928.

Berufsberatung und Gewerbeausstellung, Dr. Grandpierre, Köln, Jugend und Beruf, Nr. 8. August 1928.

Die Berufsberatung auf dem Lande, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 15. 5. August 1928.

Erfolg im Beruf, Dr. Richard Liebenberg, Jugend und Beruf, Nr. 8. August 1928.

Grundfragen des Berufsschulwesens, Dr. Scheidl, Lehrlingsgesch, Wien, Nr. 8. August 1928.

Die Berufsschule für ungelernete Arbeiter und die Erziehung des Jugendlichen zur Mitarbeit an der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung unseres Volkes, Oberschulrat Johannes Schult, Hamburg, Lehrlingsgesch, Wien, Nr. 8. August 1928.

Berufunterricht im Dienste der Allgemeinen Berufsschule, Fachvorsteher Marx, Solingen, Lehrlingsgesch, Wien, Nr. 8. August 1928.

Berufsschulwesen im Hamburger Landgebiet, A. Franke, Bergedorf, Die Gemeinde, Heft 16. August 1928.

Die mittleren Unterrichtsanstalten und Fachschulen für Berufsausbildung in Österreich, Dr. Emmerich Maros, Berufsschulliches Archiv, Sondernummer. August 1928.

Fürsorge für bestimmte Gruppen.

Die geplante gesetzliche Neuregelung des Hausgehilfenrechtes, Dr. Franz Goerzig, Lohmar, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 7. Juli 1928.

Grundföhrliche Fragen des Hausarbeiterschutzes, Margarete Trapp, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 16. 15. August 1928.

Arbeitsfürsorge in Städten.

Die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamtes der Stadt Nürnberg, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Ein halbes Jahr Arbeitsfürsorge, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 8/9. August/September 1928.

Arbeitsfürsorge, III., Dr. Oskar Michel, Berlin-Dahlem, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 7/8. 1928.

Arbeitsfürsorge im Ausland.

Die italienischen Arbeitsnachweisämter, Unterstaatssekretär Bottai, Rom, Soziale Praxis, Nr. 33. 16. August 1928.

Eine Vereinbarung über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter und Saisonarbeiter, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Der Arbeiterschutz in Sowjetrußland (Schluß), Soziale Praxis, Nr. 33/34. 16./23. August 1928.

Erwerbslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung.

Die notwendige Zusammenarbeit von Wohlfahrtsamt und Arbeitsamt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Wohlfahrts-Nachrichten der Stadt Altona, Nr. 9/10. Juni/Juli 1928.

Auswirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Obermag.-Rat Dr. Giese, Stettin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 11. August 1928.

Das deutsche Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 208. Juli/August 1928.

Vor der Überführung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt, Mundschau für Kommunalbeamte, Nr. 33. 11. August 1928.

Die Neuabgrenzung der Arbeitsämter, Dr. Franz Elsas, Der Städtetag, Nr. 7. 18. Juli 1928.

Vor der Überführung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt, A. Meurer, Berlin, Sächsisches Gemeindebeamten-Zeitung, Nr. 16. 15. August 1928.

Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht im ARBGG, Univ.-Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Gefahren der Arbeitslosenversicherung für den ländlichen Arbeitsmarkt, Dir. Christ, Stuttgart, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Zur Durchführung der Krankenversicherung der Arbeitslosen, Kurt Wittkämper, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Ist die Krankenversicherung nach § 123 ARBGG eine Weiterversicherung im Sinne des § 313 BGB? Karl Schmidt, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Zur Auslegung des § 127 ARBGG, Stadtoberinspektor O. Hofstein, Berlin-Treptow, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Der Ausbau der weiblichen Abteilung im Arbeitsnachweis, Dr. Ander, Frankfurt a. M., Arbeit und Beruf, Nr. 15. 10. August 1928.

Fraueninteressen in der Arbeitslosenversicherung, Stadtrat Dr. Lehmann, Biegnitz, Mundschau für Kommunalbeamte, Nr. 35. 25. August 1928.

Arbeitslosenunterstützung für Bartegelempfänger und Pensionäre, Hermann Salomon, Frankfurt a. M., Allgemeine Dt. Beamtenzeitung, Nr. 94. 21. August 1928.

- Saisonarbeiter, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Friedrich Gehring, Berlin, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.
- Umfiedlung und Arbeitslosigkeit, Dr. Hans Fündh, Hamburg, Arbeit und Beruf, Nr. 14. 10. August 1928.
- Nachbildung jugendlicher Arbeitsloser unter sechzehn Jahren, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.
- Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge, Rudolf Jonas, Berlin, Der Behörden-Angestellte, Nr. 8. 15. August 1928.
- Arbeitsdienstpflicht als wertschaffende Arbeitslosenversicherung, Dr. Oskar Ault, Berlin-Charlottenburg, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.
- Die Berechnung der Tagewerte in der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.
- Bilder zum Arbeitslosenproblem, Karl Keßler, Düsseldorf, GDA., Nr. 15. 1. August 1928.
- Ablauf der Übergangsregelung in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisfenunterstützung am 30. Juni 1928, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.
- Reichstagsanträge zur Krisfenunterstützung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.
- Neuregelung der Krisfenfürsorge, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 16. 25. August 1928.
- Die Neuregelung der Krisfenunterstützung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 34. 25. August 1928.
- Die Krisfenunterstützung in Ziffern, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 31. 4. August 1928.
- Wohlfahrts-Erwerbslose, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 31. 5. August 1928.
- Die Auswirkungen der Arbeitslosenversicherung auf die Gemeindefinanzen, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 14. 25. Juli 1928.
- Die Arbeitslosigkeit in Österreich, Dr. F. Keller, Wien, Arbeit und Beruf, Nr. 14. 10. August 1928.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

- Die Grundlagen der Volksgesundheit, Min.-Dir. a. D. Prof. Dr. Gottstein, Charlottenburg, Der Hausarzt, August 1928.
- Sozialhygienische Gesetzgebung 1927 im Deutschen Reich und in den deutschen Ländern, M. Christian, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.
- Die Bindungen der ärztlichen Berufstätigkeit durch die soziale Gesetzgebung und die kommunale Fürsorge, Dr. Raal, Münster, Soziale Praxis, Nr. 34. 23. August 1928.
- Soziale Psychopathologie, M. Kantorowicz, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.
- Hauptamtliche und nebenamtliche Gesundheitsfürsorge, Hygienischer Wegweiser, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Das Gesundheitswesen in Bayern 1926, Neb.-Rat Dr. Seiffert, München, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 1. Mai/August 1928.

- Gesundheitsfürsorge im Kreise Calau, Kreis-Kommunalarzt Dr. Gensjäger, Die Nachbarschaft, Nr. 4. Juli 1928.
- Das Ministerium für Volkswohlfahrt und das Rettungswesen, Dr. Paul Frank, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 81. August 1928.
- Aufgaben der an der Ordnung des Rettungs- und Krankenbesorgerwesens beteiligten Organe, Die Deutsche Innungs-Krankenkasse, Nr. 84/85. 1. August 1928.
- Gesundheitliche Seemannsfürsorge, Oberreg.-Rat Dr. Bogusat, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1928.
- Der Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten, Stadtarzt Dr. Bejach, Berlin, Soziale Fürsorge im Bero.-Bezirk Kreuzberg, Nr. 5. August 1928.
- Die Statistik der Krankheitsarten, Dr. Fritz Steiner, Graz, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 15. 1. August 1928.
- Der Fürsorgebetrieb in den öffentlichen Krankenhäusern in Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 8. August 1928.
- Aus der Arbeit der Krankenhausfürsorgerin, Hedwig Landsberg, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1928.
- Gemeindetrankenpflege, Dr. Böhme, Berlin, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 8. August 1928.
- Die Notwendigkeit von Krankenpflege und Hauspflege für unsere Hausfrauen, Clara Schloßmann, Der Hausarzt, August 1928.
- Über Volksmedizin, Dr. Bechtle, Schönaich, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 8. August 1928.
- Gedanken zur hygienischen Volksbelehrung, Stadtmedizinalrat Dr. Rosenhaupt, Mainz, Hygienischer Wegweiser, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Hygienische Volksbelehrung, Dr. Stein, Der Kassenarzt, Nr. 34. 25. August 1928.
- Hat die hygienische Volksbelehrung Erfolge? Med.-Rat Dr. Dohrn, Hannover, Hygienischer Wegweiser, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Ein Gesundheitshaus, Dr. Ernst Joel, Berlin, Hygienischer Wegweiser, Nr. 8/9. August/September 1928.
- Der Schaden des Kurpfuschertums für die Volksgesundheit, Generalarzt a. D. Dr. Neuburger, Gesundheitslehrer, Nr. 15/16. 1. August 1928.
- Kurpfuschereibefämpfung und Verkehr mit Heilmitteln im Deutschen Reich, Erich Hesse, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.
- Die Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege in der Gesundheitsfürsorge, Hans Harmjen, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.
- Anstaltsgärten, Margarete Bresler, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 35. 31. August 1928.
- Gesundheitserbhungen in den Wiener Gemeindecneubauten, Dr. Rosenfeld, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

- Schwangerenfürsorge vor dem Thüringer Landtag, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 16. 15. August 1928.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Ein Tag aus dem Leben eines Schularztes, Dr. Kollwitz, Berlin-Lichtenrade, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 8. 1928.

Die Schularztin an Knabenschulen, Stadtschularztin Dr. Paula Heymann, Berlin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 15. 1928.

Die sportärztliche Beratungsstelle in Gladbeck i. W., Stadtaffizienzarzt Dr. Weisweiler, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 17. 1928.

Erholungsfürsorge.

Der Erlaß des Wohlfahrtsministers, betreffend Seuchenbekämpfung in Kindererholungsheimen und seine praktische Auswirkung, Privatdozent Dr. Graf, Jugendwohl, Nr. 4. Juli/August 1928.

Wege und Formen der Erholungsfürsorge, Stadtratin M. Wehl, Gesundheit, Nr. 8. August 1928. Stand und Aussichten der geschlossenen Lehrlings-erholungsfürsorge in Deutschland, Dr. Paul Schröder, Nürnberg, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Erholungsfürsorge für schulentlassene und für Kleinkinder — zwei vernadlässigte Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, Dr. Gustav Tugendreich, Berlin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 16. 1928.

Erholungsfürsorge, Dr. Margret Hilferding, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Tuberkulosefürsorge.

Aber Organisation der Tuberkulosefürsorge bei uns und in anderen Ländern, Med.-Nat. Dr. Hopfe, Freiburg a. d. Elbe, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 8. 25. August 1928.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Dauerstatistik der Heilverfahren bei Offentuberkulosen, Dr. Wilhelm May, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 6. 16. Juli 1928.

Zur Hygiene in den Tuberkulose-Fürsorgestellen, Stadtmed.-Nat. Dr. Flägel, Plauen i. V., Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 16. 1928.

Die Aufgabe der Tuberkulosefürsorgestelle in Elberfeld, Fürsorgearzt Dr. Hartmann, Gemeinwohl, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Der Erfolgswegweis in der Tuberkulosefürsorge, Dr. Geißler, Karlsruhe, Gemeinwohl, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Das Tuberkuloseheilverfahren der Landesversicherungsanstalten im Zusammenhang mit den Fürsorgemaßnahmen anderer Stellen, Oberreg.-Nat. Dr. Duard, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 8. Juli/August 1928.

Beihilfen des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums zur Errichtung von Wohnungen für Tuberkulose, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Aber die Schulkinder offentuberkulöser Lehrer, Dr. Zedert und Dr. Mende, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 17. 1928.

Tuberkulose Lehrer, Stadtarzt Dr. Baetsch, Viefelfeld, Die Rundschau, Nr. 7. Juli 1928.

Schweiz. Bundesgesetz, betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose, Reichs-Gesundheitsblatt, Nr. 34. 22. August 1928.

Alkoholkrankefürsorge.

Neue Einrichtungen und neue Ziele der Trinkerbehandlung, Dr. E. Brag, Wittenau, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Das Interesse der Sozialversicherung an der Bekämpfung des Alkoholismus und die Gesundheitsfürsorge (Fortsetzung), Johannes Thien, Die Erbschaft, Nr. 11. August 1928.

Gutachtertätigkeit eines Jugendamtes bei Schanerlaubniserteilung, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 5. August 1928.

Mütterlichkeit und Alkoholfrage, Ilse Stredter, Neuland, Nr. 35. 26. August 1928.

Von den psychischen Erkrankungen, hervorgerufen durch Alkoholmißbrauch, Oberarzt Dr. Ostmann, Schleswig, Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, Nr. 9/10. Juni/Juli 1928.

Alkohol und Kolonialpolitik, Otto Janssen, Germania, Nr. 7. Juli 1928.

Americana, Der christliche Abtinent, Nr. 5. August 1928.

Sowjetrußland und der Alkohol, Der abtinente Arbeiter, Nr. 8. 15. August 1928.

Geschlechtskrankheitenfürsorge.

Weitere Ausführungsbestimmungen der Länder zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 16. 15. August 1928.

Vorläufiges Ergebnis der Reichszählung der Geschlechtskranken 1927, Mitteilungen der Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. Juli 1928.

Das vorläufige Ergebnis der Reichszählung der Geschlechtskranken 1927, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Erstmalige Erhebung über die ärztlich behandelten Geschlechtskranken in Magdeburg seit Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Hans Nagelmann, Magdeburg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 15. 1928.

Eingabe des Magistrats Dessau an das Anhaltische Staatsministerium, betr. Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Breslau, Dr. Kurt Wiener, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 206/207. Juli/August 1928.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Frankfurter, Monatschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene, Nr. 5. 1. August 1928.

Zur Tätigkeit der Fürsorgerin in der Geschlechtskrankheitenfürsorge, Dr. Georg Loewenstein, Berlin, Mitteilungen der Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. Juli 1928.

Behandlungsgemeinschaft zwischen Bezirksfürsorgeverbänden und Landesversicherungsanstalt zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 16. 16. August 1928.

Krankentassen und Geschlechtskrankheiten, Geh. Med.-Rat Dr. Jabasohn, Breslau, Deutsche Krankentasse, Nr. 31. 2. August 1928.

Die im Februar 1926 ärztlich behandelten Geschlechtskrankheiten in der Tschechoslowakei, Mitteilungen d. Dt. Gef. f. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. Juli 1928.

Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in Brasilien, Dr. Hermann Roeschmann, Berlin, Mitteilungen der Dt. Gef. f. Bef. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 7. Juli 1928.

Erwerbsbeschränkterfürsorge.

Der Gesetzesvorschlag zu einem Blindenrentengesetz und die Blindenversorgung in einigen ausländischen Staaten, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Neuzeitliche Blindenwohlfahrt in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des blinden Geistesarbeiters, Syndikus Dr. Strichl, Warburg a. d. L., Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 8. 10. August 1928.

Zur Frage der Versorgung der Zivilblinden, Geh. Justizrat Diefenbach, Heidelberg, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 22/23. 1./11. August 1928.

Aus den Anfängen der Blindenfelshilfe, Mannb., Der Blindenfreund, Nr. 7. Juli 1928.

Zum 50jährigen Jubiläum der städtischen Blindenanstalt, Studiendirektor E. Niepel, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 17. 19. August 1928.

Vericht über den Kongress für Blindenwohlfahrt in Österreich vom 23. bis 25. Mai 1928 in Wien, Der Blindenfreund, Nr. 7. Juli 1928.

Grundlegendes zur Heilpädagogik jugendlicher Körperbehinderter, Fritz Müller, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 7/8. 1928.

Die körperliche Entwicklung von Lehrlingen eines Krüppelheims während eines Jahres, Dr. Edhardt, Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Nr. 7/8. 1928.

Krüppelfürsorge, Reg.-Med.-Rat Dr. Böhm, Soziale Medizin, Nr. 8. August 1928.

Die Organisation der Krüppelfürsorge in England und Wales, Soziale Praxis, Nr. 33. 16. August 1928.

Wandererfürsorge.

Zum Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nürnberg, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 7. Juli 1928.

Betriebswohlfahrtspflege.

Der 2. Kongress der Internationalen Vereinigung zur Weitergestaltung der Arbeit (Tri, Cambridge 1928), Soziale Praxis, Nr. 31. 2. August 1928.

Das Problem der Arbeitsfreude in der modernen Wirtschaft, Pfarrer Dr. Debo Müller, Leipzig, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1928.

Werkspensionskassen und alte Arbeiter, Der Deutsche Metallarbeiter, Nr. 31. 4. August 1928.

Werkgesundheitspflege im Dienste der Arbeiterschaft, Paul Gehrand, Wittenberge, Die Fürsorge, Altona, Nr. 15. August 1928.

Die Dienst- und Ruhezeiten des im Betriebsdienst beschäftigten Personals der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, F. Harber, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 35. 30. August 1928.

Betriebsführung in der Pflegearbeit an der Wiener Universität-Kinderklinik nach dem Taylor-System, S. S. Wirtner, Für unsere Schwestern, Nr. 11. August 1928.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Sozialversicherung, Senatspräsident Dr. Zietze, Berlin, Kölner sozialpolitische Vierteljahrschrift, Nr. 2/3. 1928.

Reform der Sozialversicherung, Der Versicherungsbote, Nr. 13/14. Juli 1928.

Die Förderung der sozialhygienischen Aufgaben durch die Vereinheitlichung der Sozialversicherung, Franz Goldmann, Die Arbeit, Nr. 8. 1928.

Reform der Reichsversicherungsordnung, Dr. Erdmann, Berlin, Der Arbeitgeber, Nr. 16. 15. August 1928.

Die Reform der Reichsversicherungsordnung, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 16. 15. August 1928.

Die Vereinheitlichung der Sozialversicherung, Die Arbeit, Nr. 8. 1928.

Kapitalanammlung in der Sozialversicherung, Gottfried Kretschmar, Soziale Korrespondenz, 15. August 1928.

Das Heilverfahren und die Gesundheitsfürsorge in der deutschen Sozialversicherung, W. Dobbernack, Berlin, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, Nr. 4. 1928.

Die Sozialversicherung und die Gesundheitsfürsorge, Gustav Hoch, Berlin, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 15. 1. August 1928.

Die Heilfürsorge in den Gesetzen der Sozialversicherung und den Fürsorgegesetzen, Min.-Rat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Caritas, Nr. 8. August 1928.

Leistungen der deutschen Sozialversicherung, Hugo Schäffer, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 16. 15. August 1928.

Ergebnisse des II. internationalen Radiologenkongresses und ihre Bedeutung für die Träger der Sozialversicherung, Dr. Schneider, Deutsche Krankentasse, Nr. 35. 30. August 1928.

Die Gemeinschaftsarbeit der sozialen Versicherungsträger in Schlesien, R. Legat, Deutsche Krankentasse, Nr. 31. 2. August 1928.

Vorübergehende und unständige Beschäftigung im Bereiche der Sozialversicherung, Geh. Reg.-Rat Dr. Schulz, Breslau, Die Arbeitslosenversicherung, Nr. 5. August 1928.

Die Sozialversicherung der Lehrlinge, S. Schneider, Berlin, Der Versicherungsbote, Nr. 13/14. Juli 1928.

Berufsausbildung und Waisenrenten in den sozialen Versicherungsgesetzen, Dr. G. Guggemos, Freising, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 15. 1. August 1928.

Berufsausbildung und Waisenrenten in den sozialen Versicherungsgesetzen, Dr. Guggemos, Jugendwohl, Nr. 4. Juli/August 1928.

Größenordnungen in der deutschen Sozialversicherung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 32. 11. August 1928.

Die Höhe des Sterbegeldes, Stadtrat S. v. Frankenberg, Braunschweig, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 16. 15. August 1928.

Landarbeiterversicherung und Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 15. 1. August 1928.

Achtstundentag und Sozialversicherung in Polen, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 33. 18. August 1928.

Der gegenwärtige Stand der Sozialversicherung und Arbeitergesetzgebung in Italien, Dir. R. Clerici, Rom, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 4. Juli 1928.

Krankenversicherung.

Der Breslauer Krankentafelntag, F. Oträß, Charlottenburg, Deutsche Krankentafel, Nr. 32. 9. August 1928.

Die Krankenversicherung im Jahre 1926, Deutsche Krankentafel, Nr. 35. 30. August 1928.

Entwicklungsstadien in der Krankenversicherung, Helmut Lehmann, Lichterfelde, Deutsche Krankentafel, Nr. 31. 2. August 1928.

Zum Streit um die Organisationsform der Krankenversicherung, F. Oträß, Charlottenburg, Deutsche Krankentafel, Nr. 31. 2. August 1928.

Die Familienhilfe bei den Ortskrankentafeln, Deutsche Krankentafeln-Korrespondenz, Nr. 16. 1. August 1928.

Das Verwaltungszwangsverfahren und die Krankentafeln, H. Kleff, Haspe, Die Deutsche Landkrankentafel, Nr. 16. 16. August 1928.

Über Schwankungen des Krankenzustandes, S. v. Baldheim, Berlin, Deutsche Krankentafel, Nr. 34. 23. August 1928.

Die Entwicklung der Krankenversicherung in Breslau, Kirchhoff, Breslau, Deutsche Krankentafel, Nr. 31. 2. August 1928.

Die Leistungsfähigkeit der Innungskrankentafeln, Deutsche Krankentafeln-Korrespondenz, Nr. 16. 1. August 1928.

Zur Frage des Zusammenhangs und der statistischen Beobachtung von Krankheitsbewegung in der Krankenversicherung und konjunkturellen und saisonmäßigen Arbeitslosigkeit, S. v. Baldheim, Berlin, Soziale Medizin, Nr. 8. August 1928.

Ausdehnung der Krankenversicherung, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Das Krankenversicherungsgesetz, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli-August 1928.

Invalidenversicherung.

Jahrestagung der Landesversicherungsanstalten, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 31. 4. August 1928.

Leitfäden der Träger der Invalidenversicherung für das Kinderheilverfahren bei Tuberkulose, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften, Nr. 15. 1. August 1928.

Stiefkind Invalidenversicherung, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 34. 25. August 1928.

Angestelltenversicherung.

Auch Luxemburg vor der Schaffung einer besonderen Angestelltenversicherung, GMA, Nr. 16. 16. August 1928.

Unfallversicherung.

Der Ausbau der Unfallversicherung, Dr. Georg Schulz, Leipzig, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 16. 15. August 1928.

Die Unfallversicherung im Jahre 1927, Deutsche Invaliden-Zeitung, Nr. 8. August 1928.

Betriebsrat und Unfallverhütung, Max Fichtl, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 16. 16. August 1928.

Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Rundschau für Kommunalbeamte, Nr. 34. 18. August 1928.

Gesundheitliche Obsorge und Unfallverhütung im Rahmen eines englischen Musterbetriebes, Hedwig Lemberger, Zeitschrift für Gewerbe-Hygiene und Unfallverhütung, Nr. 7/8. 25. Juli/15. August 1928.

Die Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben auf der 11. Internationalen Arbeitskonferenz, Sektionschef Prof. Dr. Ing. Ritzmann, Genf, Die Krankenversicherung, Nr. 15. 10. August 1928.

Zur Frage der Unfallverhütung in der Tschechoslowakei, Zeitschrift für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Nr. 8. 15. August 1928.

Gesetz über die Internationalen Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten vom 21. Juli 1928, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung Nr. 8. 25. August 1928.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Zur persönlichen Hygiene der Wohlfahrtspflegerin, Dr. Riederer-Kleemann, Charlottenberg, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Die Arbeit beruflicher und ehrenamtlicher Kräfte in der kirchlichen Liebestätigkeit und in der staatlichen, humanitären und öffentlichen Fürsorge, Müller, Zürich, Die Innere Mission, Nr. 8. August 1928.

Das Jugendamt und seine ehrenamtlichen Helfer, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 296/297. Juli/August 1928.

Was erwarten wir von der Persönlichkeit einer Kinderärztin in einem Erholungsheim oder

einer Heilstätte?, Stefanie Kirsch-Girt, Schlesische Wohlfahrt, Nr. 15. 5. August 1928.

Eintige Gedanken über den Beruf der Kindergärtnerin, Anton Tefarel, Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien, Nr. 268. Juli/August 1928.

Die Kinderkrankenpflegerin, Margarete Salzmann, Sendehorft i. W., Jugendwohl, Nr. 4. Juli/August 1928.

Krankenpflegepersonen und Strafgesetzbuch, Sanitätswerte, Nr. 17. 24. August 1928.

Die Gesundheitsfürsorgerin, Geh. Med.-Rat Dr. Josef Meier, München, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Juli 1928.

Prüfungsordnung für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen, Neg.-Rat Dr. Mayer, Badische Wohlfahrtsblätter, Nr. 5. Juli 1928.

Soziale Ausbildung auf dem Predigerseminar, Dr. Dr. Reichhardt, Eisenach, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1928.

Jahresbericht für das Jahr 1927/28 der Fachabteilung für die Wohlfahrtspflege und weibliche Angehörige geistiger Berufe beim Landesarbeitsamt Berlin, Soziale Berufsarbeit, Nr. 7/8. Juli/August 1928.

Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes für Gesundheitsfürsorgerinnen am 15. August 1928, Fortschritte in der Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1928.

Bücherbesprechungen.

Allgemeines.

Verzeichnis der deutschen Jugendämter, Teil I, Preußen, Teil II, Länder außer Preußen (Heft 7 und 8 der Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder), von Mag.-Ing. F. Tegtmeyer, Hameln, Selbstverlag des Archivs, Frankfurt a. M., 1927, 40 und 38 S.

Führer durch die evangelische Kirche und die Liebesarbeit der Kirche und ihrer Inneren Mission in Berlin, Jahrgang 1928. Herausgegeben vom Berliner Hauptverein für Innere Mission, Selbstverlag, Berlin, 1928, 351 S.

Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland. Herausgegeben von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden. Verlag Dr. Scherbel, Berlin-Charlottenburg, 1928, 288 S.

Nachschlagebuch sämtlicher gesetzlicher Träger der Reichsversicherung über Verbände, Eigeneinrichtungen und aller sonstigen mit ihnen zusammenhängenden oder für sie in Betracht kommenden Einrichtungen, Organisationen usw. Verlag Georg Ostermayer, Worms, 1928, 360 S.

In dem Maße, wie die Organisationen der deutschen Wohlfahrtspflege nach der Neugestaltung des Staates eine übersichtliche Gliederung zeigen, dienen die Kataster, die von den verschiedenen Trägern der Wohlfahrtspflege veröffentlicht werden, einer Orientierung auf dem organisatorischen Gebiet¹⁾.

Das Verzeichnis der deutschen Jugendämter, das in einem ersten Heft die preussischen und in einem zweiten Heft die außerpreussischen Jugendämter umfaßt, bietet die erste vollständige Darstellung nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Es ist geographisch gegliedert und enthält ein alphabetisches Ortsverzeichnis, das das Auffinden erleichtert.

Der Berliner Führer durch die Einrichtungen der Inneren Mission, der in seiner 27. Ausgabe diesmal von D. Ulrich, dem Leiter des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes, zusammengestellt worden ist, enthält in übersichtlicherer und ergrößerter Form als bisher ein Verzeichnis sämtlicher über 100 Berliner evangelischer Kirchengemeinden mit den Angaben der Einrichtungen und der in der Wohlfahrtspflege tätigen evangelischen

Persönlichkeiten, sowie ein Verzeichnis der halb-offenen und geschlossenen Einrichtungen der Inneren Mission in Berlin.

Der Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland bildet eine Ergänzung zu dem im Jahre 1925 erschienenen Werk. Er hat das bisher veröffentlichte Kataster der geschlossenen Einrichtungen übernommen und auf den neuesten Stand gebracht und es um die Einrichtungen der jüdischen offenen und halb-offenen Fürsorge in ganz Deutschland erweitert, so daß dieses Buch eine vollständige Übersicht aller Reichs- und Landereinrichtungen sowie der lokalen Organisationen der jüdischen Wohlfahrtspflege und die wichtigsten Einrichtungen internationaler jüdischer Arbeit, soweit die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland an ihnen beteiligt ist, enthält. Eine Abbildung des Aufbaus der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden aus der Dauerausstellung im Reichsarbeitsministerium vervollständigt das Werk. Ein Namensregister würde das Auffinden der Einrichtungen noch erleichtern.

Das Nachschlagebuch über die gesetzlichen Träger der Reichsversicherung stellt ebenfalls eine bedeutend erweiterte Bearbeitung der 2. Auflage dar. Es gibt in übersichtlichem Aufbau geographisch angeordnet genaue Angaben der zentralen und lokalen Einrichtungen der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung sowie ein Verzeichnis der Verbände der Sozialversicherungsanstalten, wie der Verbände der interessierten Gruppen (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Dentisten, Optiker usw.) und ein Verzeichnis der von den Trägern unterhaltenen Einrichtungen. Das sorgfältig gearbeitete Nachschlagebuch ist für den praktischen Gebrauch eine nützliche Gabe. Wt.

Fürsorgewesen.

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, Textausgabe, Carl Schumanns Verlag, Berlin 1928, 58 S. Preis: 1 RM.

Wohlfahrtspflege, 2. Auflage, Hans Muthesius, Verlag Julius Springer, Berlin 1928, 131 S. Preis: 3,90 RM.

Eine neue Textausgabe der Verordnung über die Fürsorgepflicht, die die neuesten Fassungen vom März 1928 mit berücksichtigt, ist in der 14. und 15. Auflage im Hermannsches Verlag erschienen.

¹⁾ S. 3. Jahrg. Nr. 9 S. 492 dieser Zeitschrift.

Die Einführung von Muthesius in die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundzüge, die sich besonders bei den Fachschulen und bei den Praktikern der Fürsorge einer großen Beliebtheit erfreut hat, ist in 2. Auflage herausgekommen unter Berücksichtigung der Änderungen der Gesetzgebung und einer erweiterten Verwertung des Landesrechts. Ebenso ist das Literaturverzeichnis nach dem neuesten Stand wesentlich erweitert worden; der Text der Fürsorgepflichtverordnung ist jedoch im Hinblick auf die zahlreichen billigen Textausgaben fortgelassen.

Jahrbuch des Reichsversicherungs-, Reichsversorgungsgesetz- und Fürsorgerechts, Dr. Soergel, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1928. 228 S. Preis: 7 RM.

Das Jahrbuch von Soergel erscheint im 16. Jahrgang und berücksichtigt die Rechtsprechung und die Zeitschriftenaufsätze des Jahres 1927. Es ist in der bekannten Anordnung erschienen und durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erweitert. Ein sehr eingehendes Wort- und Sachverzeichnis ermöglicht die ausgiebige Verwendung des einschlägigen Buches.

Kriegsopferfürsorge, (West 11 der Beiträge zur sozialen Fürsorge), Dr. Rappenecker, Aschenendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1928, 132 S. Preis: 3,80 RM. geb., 5 RM. geb.

Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesetz, Kriegspersonenschädengesetz, nach dem Verfahrens-gesetz, Reg.-Rat W. Kollmann, Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928. 165 S. Preis: 4,80 RM.

Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928. Nummer der Schriften des Reichsbundes der Ab., Alt. und Kh., Selbstverlag, Berlin 1928. 135 S.

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Nr. 10 der Schriften des Reichsbundes der Ab., Alt. und Kh., Selbstverlag, Berlin 1928. 31 S.

Eine übersichtliche Darstellung der Kriegsopferfürsorge hat bisher seit Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes gefehlt. Die letzte umfassendere Darstellung von Kerchensteiner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Verlag Gustav Fischer, 1922, konnte die veränderten Verhältnisse nicht mehr berücksichtigen. Der bekannte Mitarbeiter des Caritasverbandes, der selbst Kriegsbeschädigter und Leiter einer Selbsthilfeorganisation ist, hat den zweifellos beglückten Versuch übernommen, die Kriegsopferfürsorge als Gegenwartproblem darzustellen und auf diese Weise die Verknüpfungen von Theorie und Praxis zu geben. Die Darstellung verfolgt die Frage der Kriegsopferfürsorge vom staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus in Angriff zu nehmen, auf Grund der Voraussetzungen, daß die Kriegsopferfürsorge grundlegend für das gesamte deutsche Fürsorgerecht geworden ist, das sie von Anfang an als Berufs- und Arbeitsfürsorge eine wirtschaftspolitische Bedeutung gehabt hat und das heute noch 1,3 Millionen der deutschen Bevölkerung von ihr versorgt werden. Die begrifflichen, statistischen und ethischen Darbietungen im 1. Abschnitt bereiten den Boden für das Verständnis, während ein 2. Abschnitt sich mit den Maßnahmen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und in besonderer Berücksichtigung mit den

Frage der Selbsthilfe befaßt. Ein sehr eingehendes Literaturverzeichnis gibt zum erstenmal eine wertvolle Zusammenstellung der Spezialschriften (Bücher und Aufsätze) auf diesem Gebiet. Ein Sachverzeichnis hätte die Benutzung des Werkes erleichtern können.

Eine begrenzte Darstellung bietet die Mollmannsche Textausgabe, die das Reichsversorgungsgesetz, das Altrentnergesetz, das Kriegspersonenschädengesetz und das Verfahrensgesetz berücksichtigt und die Ausgabe auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht hat.

Der Reichsbund gibt in seiner beliebigen Sammlung, die sich durch übersichtliche Anordnung und klaren Druck sowie geringe Kosten auszeichnet, eine Textausgabe des Verfahrens-gesetzes als Nummer 11 seiner Schriften heraus. Einige kurze Erläuterungen, nach den Abschnitten des Gesetzes geordnet, ermöglichen dem Laien ein Zurechtfinden in der schwierigen Materie und geben brauchbare Unterlagen für Belehrung.

In der gleichen Schriftenreihe ist auch das Schwerbeschädigtengesetz neu herausgekommen. Dr.

Sozialversicherung.

Die Leistungen der deutschen Krankenversicherung im Lichte der sozialen Hygiene. Dr. Goldmann, Dr. Großjahn. Reihe M Nr. 8 der Studien und Berichte des Internationalen Arbeitsamtes. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928. 195 S. Preis: 12 RM.

Die Schrift, die im Auftrage des Internationalen Arbeitsamtes hergestellt worden ist, kommt einem Beschluß der Hygieneaktion des Völkerbundes nach. Auf Grund eines Antrages der tschechoslowakischen Regierung hat die 6. Völkerbunderversammlung den Auftrag gegeben, das Zusammenwirken der Gesundheitsbehörden und der Sozialversicherung auf dem Gebiet der Krankheitsvorbeugung zu prüfen. Da der Anteil der deutschen Sozialversicherung bei der Gesundheitsfürsorge dem Internationalen Arbeitsamt größer erscheint als der gleicher Versicherungseinrichtungen in anderen Staaten, wurde die vorliegende Schrift angefordert. Die Arbeit geht weit über den Rahmen einer Darstellung der Leistungen der deutschen Krankenversicherung hinaus. Sie stellt zu Beginn einer Neuapoche der Gesundheitsfürsorge eine Untersuchung der Zusammenhänge und Verknüpfungen dar und weist Zukunftswege auf, wie sie sich aus der Entwicklung ergeben. Der Zeitpunkt, in dem die Arbeit entstand, war für eine solche Untersuchung sehr günstig. Nachdem die zufällige Gestalt der verschiedenen Träger der Gesundheitspflege in Deutschland sich auf Grund der historischen und wirtschaftlichen Konstellation entwickelt hatte, ist in der letzten Zeit die Erkenntnis immer stärker geworden, daß eine Lösung des Problems der Gesundheitsfürsorge in Deutschland weniger eine finanzielle Frage der Auswendung möglichst großer Mittel, sondern eine organisatorische Frage der planmäßigen Anwendung dieser Mittel ist. Der Gedanke der einheitlichen Leistung durch die verschiedenen Trägercharakteren bildet die Grundlage der vorliegenden Untersuchung. Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt die Arbeit nicht nur einen informativsten Charakter, sondern erhält darüber hinaus eine finanzpolitische und gesundheitspolitische Bedeutung. In dem Maße, wie es gelingt, die Arbeitsgemein-

schaften, die zwischen den Trägern der Gesundheitsfürsorge, denen ein Hauptabschnitt des Buches gewidmet ist, bestehen, auszubauen, wird es immer mehr erreicht werden, die aufgewendeten Mittel auch wirklich dem Ziele der Schadenverhütung an Stelle der Schadenergütung näher zu bringen. Mit der Einstellung der Untersuchung auf diese Fragen haben die Verfasser eine wegweisende Arbeit geleistet. Dabei bietet die exakte Darstellung der einzelnen Maßnahmen, ihrer Folgen und Zusammenhänge ein Übersichtsbild auch für Leser, die nicht dem umgrenzten Gebiet der Gesundheitsfürsorge angehören. Die sehr sorgfältigen statistischen Angaben und die reichlich benutzte Quellenliteratur geben dem Praktiker das Gefühl der Sicherheit der in dem Werk dargestellten Voraussetzungen und Folgen. Das Buch ist in einer französischen und englischen Übersetzung der Schriftenreihe „Studien und Berichte“, Reihe M Nr. 8 des Internationalen Arbeitsamtes eingelebter worden, und wird auf diese Weise weit über die Kreise Deutschlands Interesse und Verständnis für die Entwicklung der Sozialversicherung erwecken. Dr.

Landsgang an der Warthe in den Jahren 1914—1924.

Herausgegeben von Oberbürgermeister D. Gerloff. Bearbeitet von F. Buchholz. Selbstverlag, Landsberg a. d. Warthe 1926. 467 S.

Das umfangreiche Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklung der Grenzlandstadt in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Entwicklung und Tätigkeit kommunaler und freier Wohlfahrtspflege sowie die Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Polizeifürsorge, des Schul- und Bildungswesens und der Bau- und Siedlungstätigkeit erfahren eine eingehende Schilderung. Den durch den Krieg und seine Folgen der Kommune erwachsenen Aufgaben ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Reiches Bildmaterial erhöht die Anschaulichkeit des Buches. Dr.

Führer durch die Stadt Landsberg.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Gerloff. Verfaßt und bearbeitet von F. Buchholz. Verlag des Magistrats Landsberg a. d. Warthe. 1927. 152 Seiten.

Das Buch gibt ein anschauliches Bild ostmärkischer Kultur- und Wirtschaftsarbeit. Ausgezeichnete photographische Aufnahmen städtischer und freier Einrichtungen (städtische Krankenanstalten, Mutterhaus vom Roten Kreuz Bethesda, Brandenburgische Landesanstalten, das von Dr. Max Bahr erbaute Wohlfahrtshaus usw.) sowie kurze Schilderungen aus allen Gebieten kommunaler Tätigkeit tragen dazu bei, dem Führer im Interesse deutschen Grenzlandtums weite Verbreitung zu wünschen. Dr.

Die niederschlesische Ostmark und der Kreis Kreuzburg.

Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau 1927. 376 S.

Das als erster Band in der Reihe der Monographien deutscher Landschaften erschienene Werk gibt ein anschauliches Bild von deutscher Grenzlandarbeit. Die Darstellung der infolge der Abtrennung weiträumiger Gebiete an Polen doppelt schwierigen kommunalen Aufgaben und Leistungen auf allen Gebieten städtischer Fürsorgearbeit, des Gesundheits- und Siedlungswesens u. a. verdient besonderes Interesse. Das mit ausgezeichneten Aufnahmen ausgestattete Buch ist zu empfehlen. Dr.

Sachsen, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Nr. 15 vom 10. August 1928. Dr. Kaumann und Erwin Stein. Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau 1928.

Der Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik hat in Gemeinschaft mit dem Sächsischen Städtetag und dem Verband der sächsischen Bezirksverbände anlässlich des 1000 jährigen Bestehens des sächsischen Landes eine Sondernummer „Sachsen“ der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft herausgegeben. Im Rahmen einer Reihe wertvoller Aufsätze über die verschiedensten kommunalpolitischen und verwaltungsrechtlichen Fragen werden die Wohlfahrtspflege Sachsens, das Wohnungswesen, die Arbeitsfürsorge und andere Probleme behandelt. Ausgezeichnetes Bildmaterial erhöht den Wert des Heftes. Dr.

Die Gebrechlichen in Baden im Jahre 1925. Bearbeitet und herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt. Selbstverlag. Karlsruhe 1928. 119 S.

Die Veröffentlichung enthält die Ergebnisse der im Jahre 1925 durchgeführten Gebrechlichenzählung für Baden. Sie ist bedeutungsvoll, da bisher nur Einzelerhebungen über bestimmte Fragen stattfanden, die bereits sehr lange zurückliegen. Das Material ist naturgemäß lückenhaft, vor allem dadurch, daß die diagnostischen Angaben im allgemeinen nicht durch Ärzte gewonnen werden konnten. In Baden sind rund 28 500 Gebrechliche festgestellt worden, die Ziffer von 123 Gebrechlichen auf 10 000 Lebende liegt nicht unerheblich über dem Reichsdurchschnitt von 112. Um einzelnen setzt sie sich zusammen aus 6,2 Blinden, 9,5 Taubstummten und Ertaubten, 67,7 körperlich Gebrechlichen und 39,8 geistig Gebrechlichen. Aus den Einzelheiten über Geschlecht, Alter, Familienstand, Schulbildung, Unterbringung, Beruf und Ursachen des Gebrechens sind wertvolle Rückschlüsse für die Fürsorge zu ziehen.

Dr. Goldmann, Berlin.

Sozialer Ratgeber, August Karsten. Verlag: Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands. Berlin-Schöneberg 1928. 253 S.

Das bereits in vierter Auflage erscheinende Buch soll ein Führer sein für alle, die soziale Hilfe in Anspruch nehmen müssen. In übersichtlicher Weise bringt es eine Zusammenstellung der Leistungsverpflichtungen der Versicherungsträger wie der gesetzlichen Grundlagen und zeigt dem Ratuchenden den Weg, den er in den verschiedensten Notlagen einschlagen muß. Sämtliche bis zum Sommer 1928 eingetretenen Gesetzesänderungen haben im Ratgeber Berücksichtigung gefunden. Dr.

Das Militärversorgungswesen. Sammlung der die Versorgung der ehem. Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen betreffenden Reichsgesetze und Verordnungen, Friedrich Konrad, Oberregierungsrat beim Hauptversorgungsamt München, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1928, 8 M.

Oberregierungsrat Konrad hat in dem stattlichen Band der bekannten roten Textausgaben des Beck'schen Verlags alle heute noch geltenden Vorschriften des neuen, aber auch des alten Versorgungsrechts, des materiellen Rechts, wie auch des Verfahrensrechts zusammengefaßt und mit ganz kurzen Anmerkungen und Verweisungen versehen. Das Ver-

forungsrecht hat gerade nach dem Kriege wie wenige Rechtsgebiete dauernd vielfache und einschneidende Änderungen erfahren. Deshalb ist es schon für den Sachmann, aber noch mehr für den, der sich nur gelegentlich mit Versorgungsfragen zu beschäftigen hat, außerordentlich schwierig, die einschlägigen Bestimmungen zusammen zu finden. In diesem Buche findet er alles, was er braucht.

Sehr zu begrüßen ist, daß der Verfasser das Buch, das den Stand der Gesetzgebung vom Juni 1928 berücksichtigt, nach Neuerkennungen der Vollzugsvorschriften zum RWG., RWG. und Verfahrens-gesetz durch Herausgabe eines Nachtrags ergänzen will.

Das Buch wird bald allen, die mit Fragen der Militärversorgung befaßt sind, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Reichsgewerbeordnung nebst Kinderschutzgesetz und Hausarbeitsgesetz. 21. Aufl. Stadtrat Dr. Hiller, Oberbürgermeister Dr. Luppe. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1928. 931 S.

Mit der Neuausgabe der Gewerbeordnung haben sich die Verfasser insofern ein Verdienst erworben, als das Buch in den bisher vorliegenden Ausgaben durch häufige Änderungen unvollständig und unübersichtlich war, während die jetzt vorliegende Ausgabe sämtliches Material bis 31. Oktober 1927 berücksichtigt und damit die wesentlichen zurzeit geltenden Bestimmungen in der Tat zusammenfaßt. Das Buch, das in der handlichen Ausführung der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze erschienen ist, kann für den praktischen Gebrauch empfohlen werden.

Go.

Fürsorge und Seelsorge, in Verbindung mit Dr. Bäumer, Annemarie Bisjet, Lic. Jahn, Dr. Schweitzer, Dr. med. Künkel, herausgegeben von D. Ulrich. Verlag Martin Warner, Berlin 1928. 94 S. Preis: 2,80 RM.

Das vorliegende Heft faßt die Vorträge einer Tagung des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin zusammen und versucht, die Probleme der Fürsorge und Seelsorge zu lösen. Von ganz besonderem Interesse dürften hierbei die Ausführungen des Individualpsychologen Dr. Künkel sein, der die Frage von der individualpsychologischen Therapie aus beleuchtet, sowie von Dr. Schweizer, der die Formulierung einer Sozialpsychologie zu geben versucht, endlich die Ausführungen von D. Ulrich, der nach einer begrifflichen Durcharbeitung die Probleme der Seelenführung erörtert. Das Buch will keine abgeschlossenen Ergebnisse vorlegen, es beabsichtigt, zur Durchdenkung der angelegentlichsten Fragen anzuregen und ist in dieser Richtung von

weitgehendem Interesse, da die Frage der Durchdringung der Fürsorge mit psychologischen, diognostischen, therapeutischen und seelsorgerischen Elementen zurzeit im Vordergrund des Interesses steht.

Dr.

Soziale Arbeit der Schweizer Frau. 3. Auflage, von: „Die Mitwirkung der Frauen in der Fürsorge der Schweiz“. H. Wild, Pfarrer. Verlag Leemann, Zürich 1928. 158 S.

Die Frau in der sozialen Arbeit der Schweiz, Marie Luise Schumacher. Drell Hüfli, Zürich 1928. 100 S. Preis 2,40 Fr.

Beide Arbeiten sind fast gleichzeitig anlässlich der schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit erschienen und sind geeignet, interessante Einblicke in die vielseitige Tätigkeit der Frau in der schweizerischen Fürsorgearbeit zu geben. Die Arbeit von Wild geht insoweit über das Thema hinaus, als sie gleichzeitig sehr interessante Definitionen und Über-sichten über die einzelnen Organisationen, in denen Frauen arbeiten, bringt. Von Interesse sind auch die reichhaltigen statistischen Angaben, die in großem Umfang geleistete, ehrenamtliche Arbeit mit aufzeigen, die in einer Reihe von Arbeitsgebieten den Umfang der amtlichen Tätigkeit weit übersteigt.

Das Buch von Marie Luise Schumacher hat sich andere Aufgaben gestellt. Es will die sozialen und wirtschaftlichen Probleme der schweizerischen sozialen Frauenarbeit aufzeigen, es stellt gleichzeitig einen Berufsführer dar, weil es die bestehenden und noch zu schaffenden Bildungsmöglichkeiten aufweist und auf diese Weise jeder Frau, die den sozialen Beruf ergreifen will, die Möglichkeit gibt, sich über die einzelnen Berufszweige, ihre Aussichten und Möglichkeiten genau zu unterrichten.

Beide Hefte verdienen größtes Interesse in der deutschen Fürsorgearbeit.

Gö.

Durch eine Erhöhung des Abonnementspreises des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt ist es notwendig geworden, die Ausgabe B der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, die einschl. des Zentralblattes geliefert wird, im Quartal mit 7,— RM. anstatt wie bisher 6,50 RM. zu berechnen. Die Erhöhung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soeben erschien Heft 2 der

Zeitschrift für Beamtenrecht

Gerausgegeben von

Dr. Jacques Abraham

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Die Zeitschrift erscheint in Jahrgängen von je 6 Heften im Laufe von je 3 Druckbogen

Der Einzelpreis beträgt 12 RM und erfährt bei abnormem Bezug von 25 Exemplaren eine Ermäßigung auf 10 RM, bei 50 Exemplaren auf 9 RM

Geschäftliche Mitteilung.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Es ist heute allgemein bekannt, daß die Parasiten (Läuse, Flöhe, Wanzen, Milben usw.) nur allzuhäufig die Träger ansteckender Krankheiten und bei den Tieren die Ursache für den Rückgang ihrer Leistungsfähigkeit sind. Da der Ungezieferplage jedoch nur dann wirksam entgegengetreten werden kann, wenn die Brut der Parasiten vernichtet wird, so muß das zur Bekämpfung des Ungeziefers dienende Präparat die Fähigkeit besitzen, die Brut mitabzutöten. Ein Mittel, das diesen Anforderungen entspricht, ist das von der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt hergestellte und in jeder Apotheke und Drogerie erhältliche Cupreg. Aus hygienischen und volkswirtschaftlichen Gründen ist dem Präparat die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soeben erschien:

Alkoholkranken-Fürsorge

Organisation, gesetzliche Bestimmungen, praktische Beispiele

Für den Gebrauch von Fürsorgestellen für Alkoholtränke, von Wohlfahrts-, Jugend- und Polizeiamtern, Heilanstalten und Enthaltensvereinen

Von

Dr. Ernst Joël

Stadtschularzt und Fürsorgearzt der Stadt Berlin

Preis 1.20 Mark

Bei Abnahme von 10 Stück je 1.10 M., bis 25 Stück 1.05 M., bei 100 Stück 1 M.

Vordrucke zur Durchführung der Alkoholkranken-Fürsorge

Nr. Z 30. Aufnahmebogen. Din A 4. Preis für 70 Stück M. 0.40, für 25 Stück M. 0.90, für 100 Stück M. 3.00

Nr. Z 31. Bericht über Hausbesuch. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 32. Bericht über Hausersundigung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 33. Einladung des Alkoholkranken zur Rücksprache in der Sprechstunde der Fürsorgestelle. Din A 5. Preis für 10 Stück M. 0.25, für 25 Stück M. 0.55, für 100 Stück M. 1.80

Nr. Z 34. Verschärfte Einladung I mit Androhung behördlicher Maßnahmen im Falle des Nichterscheinens. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33

Nr. Z 35. Verschärfte Einladung II mit Entmündigungsandrohung im Falle des Nichterscheinens. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33

Nr. Z 36. Anfrage bei der Polizei oder anderen Dienststellen nach den Verhältnissen eines Alkoholkranken. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 33

Nr. Z 37. Meldung an die Polizei mit der Bitte, den Alkoholkranken polizeilich vorzuladen und zu verwarren. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 38. Entmündigungsantrag des Bezirksfürsorgeverbandes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 39. Entmündigungsantrag seitens der Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 40. Zusatzantrag der Fürsorgestelle bei Antrag auf Entmündigung durch die Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 41. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Angehörigen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Nr. Z 42. Antrag auf Stellung unter vorläufige Vormundschaft seitens der Fürsorgestelle. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 30

Handbücherei für Staatsmedizin

Soeben erschien der neunte Band:

Ortshygiene

Wohnungswesen, Wasserversorgung,
Abwässerbeseitigung, Beseitigung
der festen Abfälle

Von

Prof. Dr. Sieveking

Hygienus, Hamburg

Prof. Dr. Klut

Mitglied der Landesanstalt
für Wasser-, Boden- und
Luftshygiene, Berlin-Dahlem

Prof. Dr. Zahn

Mitglied der Landesanstalt
für Wasser-, Boden- und
Luftshygiene, Berlin-Dahlem

Mit einem Vorwort

von

Geh. Med.-Rat **Dr. Beninde**

Präsident der Landesanstalt für Wasser-, Boden-
und Luftshygiene

Preis geb. 10 Mark

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8



Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

In neuer Bearbeitung erschien soeben:

Die Verfassung und Verwaltung

in Preußen und im Deutschen Reich

Eine systematische Darstellung des geltenden Rechtszustandes

Von

W. v. Lympius

Oberverwaltungsgerichtsrat

Zweite Auflage

Preis in Ganzleinwand gebunden 12 Mark

Die Fälle neuer Gesetze und die häufigen Abänderungen bestehender Gesetze haben in der vorliegenden Neubearbeitung des beliebten und gut eingeführten Lympius'schen Werkes Berücksichtigung gefunden. So ist die neue Lympius als das Handbuch der Verfassung und Verwaltung dar, das den zur Zeit geltenden Rechtszustand in vollem Umfange berücksichtigt. Auch in der Fassung des Stoffes sind einige Kapitel zur Verbesserung der praktischen Brauchbarkeit umgearbeitet worden. Ein sorgfältig durchgearbeitetes Verzeichnis erleichtert die Benutzung des Buches.